



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
[...] (2021) **XXX** draft

**SENSITIVE\***  
*UNTIL ADOPTION*

## **MITTEILUNG DER KOMMISSION**

### **Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022**

---

\* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

# MITTEILUNG DER KOMMISSION

## Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022

1.	EINLEITUNG.....	6
2.	ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	8
2.1	Anwendungsbereich.....	8
2.2	Unter diese Leitlinien fallende Beihilfemaßnahmen .....	9
2.3	Struktur der Leitlinien.....	10
2.4	Begriffsbestimmungen.....	10
3.	PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT NACH ARTIKEL 107 ABSATZ 3 BUCHSTABE C AEUV .....	26
3.1	Positive Voraussetzung: Die Beihilfe muss die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern .....	27
3.1.1	Ermittlung des Wirtschaftszweigs, der durch die Maßnahme gefördert wird, der positiven Auswirkungen der Maßnahme auf die Gesellschaft allgemein und ggf. ihrer Relevanz für spezifische Politikbereiche der Union.....	27
3.1.2	Anreizeffekt.....	27
3.1.3	Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts.....	29
3.2	Negative Voraussetzung: Die Beihilfemaßnahme darf die Handelsbeziehungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft ..	29
3.2.1	Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel.....	29
3.2.1.1	Erforderlichkeit der Beihilfe .....	29
3.2.1.2	Geeignetheit .....	31
3.2.1.3	Angemessenheit .....	33
3.2.1.4	Transparenz .....	35
3.2.2	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel .....	36
3.3	Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel.....	38
4.	GRUPPEN VON BEIHILFEN .....	39
4.1	Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen, u. a. durch Förderung erneuerbarer Energien .....	39
4.1.1	Begründung .....	39
4.1.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	39
4.1.3	Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel.....	40
4.1.3.1	Erforderlichkeit der Beihilfe .....	40
4.1.3.2	Geeignetheit .....	41
4.1.3.3	Beihilfefähigkeit.....	41
4.1.3.4	Öffentliche Konsultation .....	43

4.1.3.5	Angemessenheit .....	44
4.1.4	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung .....	46
4.2	Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden .....	50
4.2.1	Begründung der Beihilfe .....	50
4.2.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	50
4.2.3	Anreizeffekt.....	51
4.2.4	Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel.....	52
4.2.4.1	Geeignetheit .....	52
4.2.4.2	Angemessenheit .....	52
4.2.5	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung .....	53
4.3	Beihilfen für saubere Mobilität.....	54
4.3.1	Beihilfen für den Erwerb oder das Leasing von sauberen Fahrzeugen und sauberer Service-Ausrüstung sowie für die Nachrüstung von Fahrzeugen... 54	
4.3.1.1	Begründung der Beihilfe .....	54
4.3.1.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	55
4.3.1.3	Anreizeffekt.....	55
4.3.1.4	Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel.....	56
4.3.1.5	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung .....	58
4.3.2	Beihilfen für den Aufbau von Lade- oder Tankinfrastruktur.....	60
4.3.2.1	Begründung der Beihilfe .....	60
4.3.2.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	60
4.3.2.3	Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel.....	60
4.3.2.4	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung .....	63
4.4	Beihilfen zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft.....	64
4.4.1	Begründung der Beihilfe .....	64
4.4.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	65
4.4.3	Anreizeffekt.....	66
4.4.4	Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel.....	67
4.4.4.1	Erforderlichkeit der Beihilfe .....	67
4.4.4.2	Geeignetheit .....	67
4.4.4.3	Angemessenheit .....	68
4.4.5	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel .....	70
4.5	Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung .....	70
4.5.1	Begründung der Beihilfe .....	70

4.5.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	71
4.5.3	Anreizeffekt.....	72
4.5.4	Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel.....	73
4.5.4.1	Erforderlichkeit der Beihilfe .....	73
4.5.4.2	Angemessenheit .....	73
4.5.5	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel .....	74
4.6	Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte, die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen sowie für die Biodiversität und naturbasierte Lösungen .....	75
4.6.1	Begründung der Beihilfe .....	75
4.6.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	75
4.6.3	Anreizeffekt.....	76
4.6.4	Angemessenheit .....	77
4.7	Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben .....	78
4.7.1	Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Umweltsteuern oder umweltsteuerähnlichen Abgaben .....	78
4.7.1.1	Begründung der Beihilfe .....	78
4.7.1.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	78
4.7.1.3	Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel.....	79
4.7.2	Umweltschutzbeihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben .....	81
4.7.2.1	Begründung der Beihilfe .....	81
4.7.2.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	81
4.7.2.3	Anreizeffekt.....	81
4.7.2.4	Angemessenheit .....	82
4.7.2.5	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel .....	82
4.8	Beihilfen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit .....	82
4.8.1	Begründung der Beihilfe .....	82
4.8.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	83
4.8.3	Die Beihilfe muss die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern .....	83
4.8.3.1	Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige .....	83
4.8.3.2	Anreizeffekt.....	83
4.8.4	Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel.....	84
4.8.4.1	Erforderlichkeit .....	84
4.8.4.2	Geeignetheit .....	85
4.8.4.3	Beihilfefähigkeit.....	86
4.8.4.4	Öffentliche Konsultation .....	86
4.8.4.5	Angemessenheit .....	88

4.8.5	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung .....	88
4.9	Beihilfen für Energieinfrastruktur .....	91
4.9.1	Begründung der Beihilfe .....	91
4.9.2	Anwendungsbereich .....	91
4.9.3	Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel.....	93
4.9.3.1	Erforderlichkeit und Geeignetheit .....	93
4.9.3.2	Angemessenheit der Beihilfe .....	94
4.9.4	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung .....	94
4.10	Beihilfen für Fernwärme oder Fernkälte.....	95
4.10.1	Begründung der Beihilfe .....	95
4.10.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	95
4.10.3	Erforderlichkeit und Geeignetheit .....	95
4.10.4	Angemessenheit der Beihilfemaßnahme .....	96
4.10.5	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung .....	96
4.11	Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen.....	97
4.11.1	Begründung der Beihilfe .....	97
4.11.2	Anwendungsbereich: Für die Gewährung von Ermäßigungen infrage kommende Abgaben .....	98
4.11.3	Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel.....	98
4.11.3.1	Beihilfefähigkeit .....	98
4.11.3.2	Angemessenheit der Beihilfemaßnahme .....	99
4.11.3.3	Form der staatlichen Beihilfe .....	99
4.11.3.4	Energieaudits und Energiemanagementsysteme .....	100
4.11.3.5	Übergangsvorschriften .....	100
4.12	Beihilfen für die Abkehr von Kohle, Torf und Ölschiefer.....	101
4.12.1	Beihilfen für die vorzeitige Abkehr .....	101
4.12.1.1	Begründung der Beihilfe .....	101
4.12.1.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	101
4.12.1.3	Anreizeffekt.....	102
4.12.1.4	Erforderlichkeit und Geeignetheit .....	102
4.12.1.5	Angemessenheit .....	102
4.12.1.6	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel .....	103
4.12.2	Beihilfen für außergewöhnliche Kosten.....	103
4.12.2.1	Begründung der Beihilfe .....	103
4.12.2.2	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	104
4.12.2.3	Erforderlichkeit und Geeignetheit .....	104
4.12.2.4	Anreizeffekt und Angemessenheit .....	104

4.12.2.5	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel .....	105
4.13	Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen im Umweltschutz- und Energiebereich .....	106
4.13.1	Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten .....	106
4.13.2	Anreizeffekt.....	106
4.13.3	Angemessenheit .....	106
5.	EVALUIERUNG .....	106
6.	BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERWACHUNG .....	108
7.	ANWENDBARKEIT .....	108
8.	ÜBERARBEITUNG .....	109

## 1. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den europäischen Grünen Deal, durch den die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, ohne jemanden dabei zurückzulassen, zu einer ihrer wichtigsten politischen Prioritäten erklärt. Durch die Mitteilung über den Grünen Deal<sup>1</sup>, mit der das Ziel festgelegt wurde, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2050 auf null zu senken, wurden 2019 die Klimaziele der Kommission gestärkt. Um die Union auf einen ausgewogenen, realistischen und umsichtigen Kurs zu bringen, durch den sie bis 2050 klimaneutral werden soll, hat die Kommission außerdem vorgeschlagen, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55 % zu senken<sup>2</sup>. Diese ehrgeizigen Ziele wurden im europäischen Klimagesetz<sup>3</sup> verankert.
2. Nachdem der Europäische Rat im Dezember 2020<sup>4</sup> das Reduktionsziel von 55 % bis 2030 gebilligt hatte, schlug die Kommission [im Juli] 2021 das Legislativpaket „Fit für 55“ vor, um die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen<sup>5</sup> und die Voraussetzungen für die Klimaneutralität der EU bis 2050 zu schaffen.
3. Mit Blick auf diese Ziele – Klimaneutralität, Anpassung an den Klimawandel, Ressourcen- und insbesondere Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft, Null-Schadstoff-Ziel und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt – sowie zur Flankierung des ökologischen Wandels werden erhebliche Anstrengungen und gezielte Unterstützung nötig sein. Um die in der Mitteilung über den Grünen Deal dargelegten ehrgeizigen Ziele zu erreichen, müssen hohe Investitionen, u. a. in erneuerbare Energiequellen, getätigt werden. Laut Schätzungen der Kommission werden im Vergleich zu den Investitionen in den Jahren 2011 bis 2020 zusätzliche jährliche Investitionen von 350 Mrd. EUR erforderlich sein, um die unlängst heraufgesetzten Klima- und Energieziele für 2030 zu erreichen, und für die anderen Umweltziele zusätzliche jährliche Investitionen von 130 Mrd. EUR.<sup>6</sup> Um diese enorme Herausforderung zu meistern, müssen kosteneffizient private und öffentliche Mittel für Investitionen mobilisiert werden. Alle Wirtschaftszweige und damit die gesamte Wirtschaft der Union werden betroffen sein.
4. Die Wettbewerbspolitik und insbesondere die Vorschriften für staatliche Beihilfen spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die Union in die Lage zu versetzen und dabei zu unterstützen, die Ziele ihres Grünen Deals zu erreichen. In der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal heißt es ausdrücklich, dass die Beihilfenvorschriften überarbeitet werden sollen, um diesen politischen Zielen Rechnung zu tragen, einen

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 — In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren (COM(2020) 562 final).

<sup>3</sup> [Legal reference to be inserted once adopted by colegislators]

<sup>4</sup> <https://www.consilium.europa.eu/media/47296/1011-12-20-euco-conclusions-de.pdf>

<sup>5</sup> [Reference to be inserted once package adopted by College]

<sup>6</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020SC0098&from=EN>

kosteneffizienten und gerechten Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen und die schrittweise Abkehr von fossilen Brennstoffen (insbesondere den umweltschädlichsten) zu erleichtern, dabei aber zugleich faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten. Die vorliegenden Leitlinien sind das Ergebnis dieser Überarbeitung.

5. Staatliche Beihilfen sind nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten, um (drohende) Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt und Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern. In bestimmten Fällen können staatliche Beihilfen jedoch auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 2 oder Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sein.
6. Die Mitgliedstaaten müssen staatliche Beihilfen nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV anmelden, es sei denn, die Beihilfen erfüllen die Voraussetzungen einer Gruppenfreistellungsverordnung, die von der Kommission nach Artikel 1 der Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates<sup>7</sup> erlassen wurde.
7. Diese Leitlinien geben Aufschluss darüber, wie die Kommission prüfen wird, ob Beihilfemaßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes (einschließlich des Klimaschutzes) und des Energiesektors, die nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV anmeldepflichtig sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Jede Bezugnahme auf „Umweltschutz“ in diesen Leitlinien ist als Bezugnahme auf Umweltschutz einschließlich Klimaschutz zu verstehen.
8. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV kann eine Beihilfemaßnahme für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, wenn zwei Voraussetzungen – eine positive und eine negative – erfüllt sind. Die positive Voraussetzung besagt, dass die Beihilfe die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern muss. Die negative Voraussetzung lautet, dass die Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern darf, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
9. Wengleich allgemein anerkannt ist, dass wettbewerblich organisierte Märkte in der Regel effiziente Ergebnisse in Bezug auf Preise, Produktion und Ressourcennutzung hervorbringen, kann staatliches Eingreifen erforderlich sein, um die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige zu fördern, die sich ohne Beihilfen nicht oder nicht mit derselben Geschwindigkeit oder unter denselben Bedingungen entwickeln würden. Der Eingriff trägt somit zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum bei.
10. Im Zusammenhang mit dem Umweltschutz können externe Umwelteffekte, Informationsmängel und Koordinierungsdefizite dazu führen, dass Kosten und Nutzen einer Wirtschaftstätigkeit von den Marktteilnehmern bei Verbrauchs-, Investitions- und Produktionsentscheidungen nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden. Ein solches Marktversagen – d. h. Situationen, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass der Markt allein effiziente Ergebnisse hervorbringen wird – führt nicht unbedingt zur optimalen Wohlfahrt der Verbraucher und der gesamten Gesellschaft, sodass bei den betreffenden

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 1).

wirtschaftlichen Tätigkeiten ohne staatliche Unterstützung kein hinreichender Umweltschutz gewährleistet ist.

## 2. ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### 2.1 Anwendungsbereich

11. Diese Leitlinien gelten für staatliche Beihilfen, die gewährt werden, um mit der Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten den Umweltschutz zu verbessern, sowie für Beihilfen zur Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Energiesektor, die durch den AEUV geregelt werden, soweit diese Beihilfen unter Abschnitt 2.2 dieser Leitlinien fallen. Somit sind diese Leitlinien auch auf Bereiche anwendbar, für die spezifische Beihilfenvorschriften der Union gelten, außer wenn diese spezifischen Vorschriften nichts anderes bestimmen oder auf die betreffende Maßnahme anwendbare Bestimmungen über Umweltschutz- oder Energiebeihilfen enthalten, die gegebenenfalls Vorrang haben. Bei Umweltbeihilfemaßnahmen zugunsten von großen Flughäfen mit einem jährlichen Passagieraufkommen von mehr als 5 Millionen haben die vorliegenden Leitlinien unbeschadet künftiger Änderungen Vorrang vor Randnummer 17 Buchstabe b der Luftverkehrsleitlinien<sup>8</sup>.
12. Diese Leitlinien finden keine Anwendung auf
  - (a) die Entwicklung und Herstellung umweltverträglicher Produkte, Maschinen und Beförderungsmittel, die mit einem geringeren Einsatz natürlicher Ressourcen betrieben werden sollen, sowie Maßnahmen in Produktionsbetrieben oder anderen Produktionseinheiten zur Verbesserung der Sicherheit oder Hygiene<sup>9</sup>,
  - (b) staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation; diese sind in der Mitteilung der Kommission über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation<sup>10</sup> geregelt,
  - (c) staatliche Beihilfen zur Förderung der Biodiversität, die unter andere Beihilfenvorschriften fallen (d. h. unter die Vorschriften für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse<sup>11</sup>, für Beihilfen im

---

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4.4.2014, S. 3.)

<sup>9</sup> Umweltschutzbeihilfen verursachen im Allgemeinen geringere Verzerrungen und erzielen eine größere Wirkung, wenn sie den Verbrauchern/Nutzern umweltfreundlicher Produkte und nicht den Erzeugern/Herstellern dieser Produkte gewährt werden. Dies lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, Unternehmen Umweltschutzbeihilfen zu gewähren, um das Umweltschutzniveau ihrer Produktionstätigkeiten zu verbessern.

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1).

<sup>11</sup> Mitteilung der Kommission — Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 15).

Agrar- und Forstsektor<sup>12</sup> oder für Beihilfen im Bereich der Primärerzeugung in Fischerei und Aquakultur<sup>13</sup>),

- (d) staatliche Beihilfen für Kernenergie.
13. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>14</sup> dürfen keine Umwelt- und Energiebeihilfen gewährt werden.
14. Bei der Prüfung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, wird die Kommission den ausstehenden Rückforderungsbetrag berücksichtigen.<sup>15</sup>

## **2.2 Unter diese Leitlinien fallende Beihilfemaßnahmen**

15. Die Kommission hat einige Gruppen von Umweltschutz- und Energiemaßnahmen ermittelt, deren Förderung durch staatliche Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar sein kann:
- (a) Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen unter anderem durch die Förderung erneuerbarer Energien,
- (b) Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden,
- (c) Beihilfen für den Erwerb oder das Leasing von sauberen Fahrzeugen (für die Beförderung von Personen und Gütern im Luft-, Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs-, See- oder Küstenverkehr) und für die Nachrüstung von Fahrzeugen, damit sie als saubere Fahrzeuge eingestuft werden können, sowie Beihilfen für saubere Service-Ausrüstung,
- (d) Beihilfen für den Aufbau der Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsfreie und saubere Fahrzeuge,
- (e) Beihilfen zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft,

---

<sup>12</sup> Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1).

<sup>13</sup> Mitteilung der Kommission — Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 217 vom 2.7.2015, S. 1.)

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

<sup>15</sup> Siehe Urteil des Gerichts vom 13. September 1995, TWD/Kommission, T-244/93 und T-486/93, ECLI:EU:T:1995:160, Rn. 56. Siehe auch Mitteilung der Kommission – Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (C/2019/5396) (ABl. C 247 vom 23.7.2019, S. 1).

- (f) Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase verursachter Umweltverschmutzung,
- (g) Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte, die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel,
- (h) Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben,
- (i) Beihilfen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit,
- (j) Beihilfen für Energieinfrastruktur,
- (k) Beihilfen für Fernwärme und Fernkälte,
- (l) Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromverbrauchsabgaben für energieintensive Unternehmen,
- (m) Beihilfen für die Abkehr von Kohle, Torf und Ölschiefer,
- (n) Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen im Umweltschutz- und Energiebereich.

### **2.3 Struktur der Leitlinien**

- 16. Kapitel 3 enthält die allgemeinen Vereinbarkeitskriterien für die unter diese Leitlinien fallenden Gruppen von Beihilfen. Die in Abschnitt 3.2.1.3.1 dargelegten Kumulierungsvorschriften finden auf alle unter diese Leitlinien fallenden Gruppen von Beihilfen Anwendung. In Kapitel 4 werden die spezifischen Vereinbarkeitskriterien für die in den verschiedenen Abschnitten des Kapitels behandelten Beihilfemaßnahmen dargelegt. Die in Kapitel 3 festgelegten Vereinbarkeitskriterien finden Anwendung, sofern in den spezifischen Abschnitten des Kapitels 4 keine präziseren Bestimmungen enthalten sind.
- 17. Die in diesen Leitlinien festgelegten Voraussetzungen gelten, wenn nicht anders festgelegt, für Beihilferegelungen und auf der Grundlage einer Beihilferegelung oder ad hoc gewährte Einzelbeihilfen.

### **2.4 Begriffsbestimmungen**

- 18. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - (1) „Ad-hoc-Beihilfe“: Beihilfe, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wird;
  - (2) „Beihilfeintensität“: die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Bruttobeihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben. Werden Beihilfen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden nach dem zum Zeitpunkt ihrer Gewährung geltenden Wert

berechnet. Im Falle zinsbegünstigter Darlehen wird für die Abzinsung und Berechnung des Beihilfebetrags der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzzinssatz zugrunde gelegt. Die Beihilfeintensität wird für jeden Empfänger einzeln berechnet;

- (3) „Fördergebiete“: Gebiete, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a oder c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte ausgewiesen sind;
- (4) „Systemausgleich“: im Zusammenhang mit Strom Systemausgleich im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup>;
- (5) „Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)“: Bilanzkreisverantwortlicher im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2019/943;
- (6) „Biodiversität“: Biodiversität im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup>;
- (7) „Biokraftstoffe“: Biokraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup>;
- (8) „Biogas“: Biogas im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001;
- (9) „flüssige Biobrennstoffe“: flüssige Biobrennstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2018/2001;
- (10) „Biomasse“: biologisch abbaubarer Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2018/2001;
- (11) „Biomasse-Brennstoffe“: Biomasse-Brennstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Richtlinie (EU) 2018/2001;
- (12) „Kapazitätsmechanismus“: Maßnahme zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Sinne der Verordnung (EU) 2019/943;
- (13) „CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung“ oder „CCS“ (carbon capture and storage): Technologien, mit denen Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) aus den Emissionen von mit fossilen Brennstoffen oder Biomasse betriebenen Industrieanlagen (einschließlich Kraftwerken und thermischen Abfallbehandlungsanlagen) [oder direkt aus der Umgebungsluft] abgeschieden, zu einer geeigneten Speicherstätte transportiert

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

und dort zur dauerhaften Speicherung in eine geeignete unterirdische geologische Formation injiziert wird;

- (14) „CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Nutzung“ oder „CCU“(carbon capture and use): Technologien, mit denen CO<sub>2</sub> aus den Emissionen von mit fossilen Brennstoffen oder Biomasse betriebenen Industrieanlagen (einschließlich Kraftwerken und thermischen Abfallbehandlungsanlagen) [oder direkt aus der Umgebungsluft] abgeschieden und an einen Ort transportiert wird, wo das CO<sub>2</sub> verbraucht bzw. genutzt wird;
- (15) „CO<sub>2</sub>-Äquivalent“: metrische Maßeinheit, die verwendet wird, um Emissionen verschiedener Arten von Treibhausgasen auf der Grundlage ihres Treibhauspotenzials<sup>19</sup> zu vergleichen; dazu werden die Mengen anderer Gase in den äquivalenten Wert für Kohlendioxid mit dem gleichen Treibhauspotenzial umgerechnet.
- (16) „CO<sub>2</sub>-Entnahme“: Tätigkeiten des Menschen, durch die CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre entnommen und dauerhaft in geologischen Speicherstätten, an Land oder im Meer oder in Produkten gespeichert wird. Dies schließt bestehende und potenzielle Tätigkeiten des Menschen zur Förderung biologischer oder geochemischer CO<sub>2</sub>-Senken und zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung aus der Luft und anschließender Speicherung ein, nicht aber die natürliche CO<sub>2</sub>-Aufnahme, die nicht direkt durch menschliche Tätigkeiten bewirkt wird;
- (17) „Zertifikatregelung“ oder Lieferantenverpflichtungsregelung: eine Regelung, in deren Rahmen für die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen Wert geschaffen wird, indem für diese Güter oder Dienstleistungen Zertifikate vergeben und Lieferanten oder Verbraucher verpflichtet werden, Zertifikate zu kaufen;
- (18) „saubere Bodenabfertigungs-ausrüstung“: Ausrüstung für Dienstleistungen im Bereich des Luftverkehrs, die keine direkten CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen verursacht;
- (19) „saubere Terminalausrüstung“: Ausrüstung für das Be-, Ent- und Umladen von Gütern und intermodalen Ladeeinheiten sowie für Frachtbewegungen im Terminalbereich ohne direkte CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen;
- (20) „sauberes Fahrzeug“:
  - (a) ein Straßenfahrzeug der Klasse M1, M2 oder N1 im Sinne der Definition des Begriffs „sauberes Fahrzeug“ in Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup>;
  - (b) ein Straßenfahrzeug der Klasse M3, N2 oder N3, das folgenden Definitionen entspricht:

---

<sup>19</sup> Im Sinne des letzten Sachstandsberichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen.

<sup>20</sup> Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116).

- bis zum 31. Dezember 2025 für Fahrzeuge, die unter die Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> fallen: der Definition des Begriffs „emissionsarmes schweres Nutzfahrzeug“ in Artikel 3 Nummer 12 der genannten Verordnung;
  - bis zum 31. Dezember 2025 für Fahrzeuge, die nicht unter die Verordnung (EU) 2019/1242 fallen: der Definition des Begriffs „sauberes Fahrzeug“ in Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1161;
  - ab dem 1. Januar 2026: der Definition des Begriffs „emissionsfreies schweres Nutzfahrzeug“ in Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/1161;
- (c) ein Fahrzeug der Klasse L (zwei-, drei- oder vierrädrige Fahrzeuge) im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup>, für das eine Emissionsprüfung nach der genannten Verordnung CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen von 0 g CO<sub>2</sub>e/km ergeben hat;
- (d) ein Binnenschiff für den Personen- oder Güterverkehr, das keine direkten CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen verursacht; bis zum 31. Dezember 2025:
- (i) ein Binnenschiff für den Güterverkehr, dessen direkte CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen pro Tonnenkilometer (g CO<sub>2</sub>/tkm) nach der Berechnung (bzw. bei neuen Schiffen der Schätzung) anhand des Energieeffizienz-Betriebsindikators<sup>23</sup> 50 % unter dem durchschnittlichen Bezugswert für CO<sub>2</sub>-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Fahrzeuguntergruppe 5-LH) nach Artikel 11 der Verordnung 2019/1242 liegen;
  - (ii) ein Binnenschiff für den Personenverkehr mit Hybrid- oder Zweistoffmotor, das im Normalbetrieb mindestens 50 % seiner Energie aus Kraftstoffen, die keine direkten CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen verursachen, oder Batteriestrom bezieht;
- (e) ein See- oder Küstenschiff für den Personen- oder Güterverkehr oder ein für den Hafenbetrieb oder Hilfstätigkeiten eingesetztes Schiff, das keine

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202).

<sup>22</sup> Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

<sup>23</sup> Der Energieeffizienz-Betriebsindikator bezeichnet das Verhältnis zwischen der Masse des emittierten CO<sub>2</sub> und der geleisteten Transportarbeit. Der Indikator ist ein repräsentativer Wert für die Energieeffizienz des Schiffs über einen gleichbleibenden Zeitraum, der das allgemeine Handelsmuster des Schiffes wiedergibt. Leitlinien zur Berechnung dieses Indikators sind in Dokument MEPC.1/Circ. 684 der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) enthalten.

direkten CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen verursacht; oder bis zum 31. Dezember 2025:

- (i) mit Hybrid- oder Zweistoffmotor, das im Normalbetrieb auf See oder im Hafen mindestens 25 % seiner Energie aus Kraftstoffen, die keine direkten CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen verursachen, oder Batteriestrom bezieht;
  - (ii) dessen Energieeffizienzindex-Kennwert 10 % unter den am 1. April 2022 geltenden Anforderungen des Energieeffizienzindex<sup>24</sup> (Energy Efficiency Design Index, EEDI) liegt und das mit Kraftstoffen betrieben werden kann, die keine direkten CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen bewirken oder aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden.
- (f) ein See- oder Küstenschiff für den Frachtverkehr, das ausschließlich für Küsten- und Kurzstreckenseeverkehrsdienste eingesetzt wird, die eine Verlagerung derzeitigen Güterverkehrs vom Landweg auf den Seeweg ermöglichen, und dessen direkte CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen gemäß der Berechnung anhand des Energieeffizienz-Kennwertes (EEDI)<sup>25</sup> der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) 50 % unter dem durchschnittlichen Bezugswert für CO<sub>2</sub>-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Fahrzeuguntergruppe 5-LH) nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 liegen;
- (g) rollendes Material, das keine direkten CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen verursacht bzw. keine direkten CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen verursacht, wenn es auf Schienen mit der erforderlichen Infrastruktur betrieben wird, und für das ein herkömmlicher Motor eingesetzt wird, wenn eine solche Infrastruktur nicht verfügbar ist (Zweikrafttriebwagen);
- (h) ein Luftfahrzeug mit einem zertifizierten metrischen Wert, der die in Anhang 16 des Abkommens von Chicago<sup>26</sup> festgelegten neuesten Umweltschutznormen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) einschließlich der metrischen CO<sub>2</sub>-Werte für „Neue Muster“ von Luftfahrzeugen, auf die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139<sup>27</sup> Bezug genommen wird, um mindestens 10 % überschreitet,

---

<sup>24</sup> Die auf der 75. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation vereinbarten EEDI-Anforderungen. Für Schiffe, die den Schiffstypen gemäß Regel 2 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen entsprechen, jedoch nicht als neue Schiffe gemäß dieser Regel gelten, kann der erreichte, gemäß Anlage VI Kapitel 4 des Marpol-Übereinkommens auf freiwilliger Basis berechnete EEDI angegeben und die Berechnung gemäß Anlage VI Kapitel 2 des Marpol-Übereinkommens überprüft werden.

<sup>25</sup> Energieeffizienzindex: <http://www.imo.org/fr/MediaCentre/HotTopics/GHG/Pages/EEDI.aspx>.

<sup>26</sup> Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnet.

<sup>27</sup> Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004

oder – wenn es ein Luftfahrzeug ersetzt, das bereits die neuesten Lärm und Emissionen betreffenden ICAO-Umweltschutznormen für „Neue Muster“ von Luftfahrzeugen übertrifft, die in Anhang 16 des Abkommens von Chicago festgelegt sind und auf die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 Bezug genommen wird – ein Luftfahrzeug, mit dem der Umweltschutz gegenüber dem ersetzten Luftfahrzeug um mindestens 10 % verbessert wird;

- (21) „saubere Service-Ausrüstung“: saubere Terminalausrüstung und saubere Bodenabfertigungs-ausrüstung;
- (22) „Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK): Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Artikels 2 Nummer 30 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup>;
- (23) „schadstoffbelasteter Standort“: Standort, an dem durch menschliches Einwirken Materialien oder Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass von ihnen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Grundstücks eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht;
- (24) „Demonstrationsvorhaben“: Vorhaben zur Demonstration einer in der Union völlig neuen Technologie („first of its kind“), die eine wesentliche, weit über den Stand der auf dem Markt verfügbaren Technik hinausgehende Innovation darstellt;
- (25) „Digitalisierung“: Einführung von Technologien für elektronische Geräte und/oder Systeme, die die Erweiterung von Produktfunktionen, die Entwicklung von Online-Diensten, die Modernisierung von Verfahren oder die Umstellung auf Geschäftsmodelle, die auf der Disintermediation im Bereich der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen basieren, ermöglichen und schließlich Transformationen bewirken;
- (26) „Beseitigung“: Beseitigung im Sinne des Artikels 3 Nummer 19 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup>;
- (27) „Verteilernetzbetreiber“ (VNB): Verteilernetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates;

---

und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates.

<sup>28</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018.

<sup>29</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

- (28) „Fernwärme“ oder „Fernkälte“: Fernwärme oder Fernkälte im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
- (29) „Fernwärme- und Fernkältesysteme“: Systeme aus Wärme-/Kälteerzeugungsanlagen, Wärme-/Kältespeichern und Verteilnetz (sowohl „Primär“- oder Verteil- als auch „Sekundär“-Netz von Rohrleitungen zur Wärmeversorgung von Verbrauchern). Bezugnahmen auf „Fernwärme“ sind als Bezugnahmen auf Fernwärme- bzw. Fernkältesysteme zu verstehen, je nachdem, ob über die Netze Wärme und Kälte gemeinsam oder getrennt bereitgestellt werden;
- (30) „Öko-Innovation“: jede Form der Innovation (einschließlich neuer Produktionsverfahren, neuer Produkte oder Dienstleistungen sowie neuer Management- und Geschäftsmethoden), die eine deutliche Verbesserung des Umweltschutzes bewirkt oder bezweckt und die Auswirkungen von Umweltverschmutzung erheblich reduziert. Für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung gilt Folgendes nicht als Innovation:
- (a) Tätigkeiten, mit denen lediglich geringfügige Veränderungen oder Verbesserungen des Umweltschutzes bewirkt werden;
  - (b) eine Steigerung der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Produktions- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind,
  - (c) Änderungen der Geschäftspraktiken, der Arbeitsabläufe oder Geschäftsbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen,
  - (d) Änderungen der Geschäftsstrategie,
  - (e) Fusionen und Übernahmen,
  - (f) die Einstellung der Anwendung eines Verfahrens,
  - (g) einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen,
  - (h) Änderungen, die sich allein aus Veränderungen der Faktorpreise ergeben, neue Kundenausrichtung, regelmäßige saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen,
  - (i) der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten;
- (31) „Ökosystem“: Ökosystem im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- (32) „Energieeffizienz“: das Verhältnis zwischen dem Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie und dem Energieeinsatz;

- (33) „energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte“: Fernwärme- und Fernkältesysteme im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, auf den in Artikel 2 Nummer 20 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup> Bezug genommen wird;
- (34) „erneuerbare Energien“: Energie, die in Anlagen erzeugt wird, in denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> eingesetzt werden, sowie bezogen auf den Heizwert der Anteil der Energie, der aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energiequellen einsetzen, erzeugt wird; dies schließt Strom aus erneuerbaren Energiequellen ein, der zum Auffüllen von hinter dem Zähler angeschlossenen Speichersystemen (die mit der Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder zusätzlich dazu installiert wurden) genutzt wird, aber nicht den Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird;
- (35) „Energieinfrastruktur“: jede materielle Ausrüstung oder Anlage, die sich in der Union befindet oder die die Union mit einem Drittland oder mehreren Drittländern verbindet und unter eine der folgenden Kategorien fällt:
- (a) Strom:
- (i) Übertragungs- und Verteilernetze, wobei „Übertragung“ den Transport von elektrischer Energie über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zur Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung bezeichnet, während „Verteilung“ den Transport von elektrischer Energie mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung über Verteilernetze zur Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung bezeichnet,
- (ii) jede Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb der unter Ziffer i genannten Netze unentbehrlich ist, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme auf allen Spannungsebenen und in allen Umspannwerken,
- (iii) vollständig integrierte Netzkomponenten im Sinne des Artikels 2 Nummer 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup>,
- (iv) intelligente Stromnetze, d. h. Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien über

<sup>30</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018.

<sup>31</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>32</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilerebene für ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und -verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen,

- (v) Offshore-Stromnetze, d. h. alle Ausrüstungen oder Anlagen einer Stromübertragungs- oder Stromverteilungsinfrastruktur im Sinne der Ziffer i, die zwei Zwecken dienen: dem Verbund und der Übertragung oder Verteilung von erneuerbarem Offshore-Strom aus den Offshore-Erzeugungsanlagen in mindestens zwei Länder. Dies schließt auch küstennahe Offshore-Ausrüstungen oder -Anlagen ein, die für den sicheren und effizienten Betrieb unentbehrlich sind, z. B. Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme und erforderliche Umspannwerke, sofern sie auch die technologische Interoperabilität, etwa die Interoperabilität der Schnittstellen verschiedener Technologien, gewährleisten;

(b) Gas:

- (i) Fern- und Verteilerleitungen für den Transport von Erdgas, Biogas und erneuerbaren Gasen nichtbiologischen Ursprungs, die Bestandteil eines Netzes sind, das überwiegend aus Hochdruckrohrleitungen besteht, ausgenommen Hochdruckrohrleitungen, die für die vorgelagerte Verteilung von Erdgas verwendet werden,
- (ii) an die unter Ziffer i genannten Hochdruck-Gasleitungen angeschlossene Untergrundspeicher,
- (iii) Anlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von Flüssigerdgas (LNG) oder von komprimiertem Erdgas (CNG),
- (iv) alle Ausrüstungen oder Anlagen, die für den sicheren und effizienten Betrieb des Systems oder für die Ermöglichung der bidirektionalen Kapazität unentbehrlich sind, einschließlich Verdichterstationen,
- (v) intelligente Gasnetze, d. h. jede der folgenden Ausrüstungen oder Anlagen, mit denen die Integration erneuerbarer und CO<sub>2</sub>-armer Gase (z. B. Biomethan oder Wasserstoff) in das Netz ermöglicht und erleichtert werden soll: digitale Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien, Steuerungssystemen und Sensortechnologien, die die interaktive und intelligente Überwachung, Messung, Qualitätssteuerung und Verwaltung der Gaserzeugung, -fernleitung, und -verteilung sowie des Gasverbrauchs innerhalb eines Gasnetzes zu ermöglichen. Intelligente Netze können auch Ausrüstung umfassen, die Umkehrflüsse von der Verteilerebene bis zur Fernleitungsebene und die dafür erforderlichen Modernisierungen des bestehenden Netzes ermöglicht;

(c) Wasserstoff:

- (i) Hochdruckfernleitungen für den Wasserstofftransport sowie Verteilerleitungen für die lokale Verteilung von Wasserstoff, die zahlreichen Netznutzern transparent und diskriminierungsfrei Zugang ermöglichen,
- (ii) an die unter Ziffer i genannten Hochdruckfernleitungen für Wasserstoff angeschlossene Untergrundspeicher,
- (iii) Anlagen für die Einspeisung, Übernahme, Speicherung, Rückvergasung oder Dekomprimierung von Wasserstoff oder in anderen chemischen Stoffen gebundenem Wasserstoff, um ihn in das Netz einzuspeisen,
- (iv) jede Ausrüstung oder Anlage, die unentbehrlich ist, um ein Wasserstoffnetz sicher und effizient zu betreiben oder bidirektionale Kapazität zu ermöglichen, einschließlich Verdichterstationen.

Bei all den unter den Ziffern i, ii, iii und iv aufgeführten Ausrüstungen und Anlagen kann es sich entweder um neu gebaute oder um von Erdgas auf Wasserstoff umgerüstete („umgenutzte“) Ausrüstungen und Anlagen oder um eine Kombination aus beiden handeln.

Unter den Ziffern i, ii, iii und iv aufgeführte Ausrüstungen und Anlagen, zu denen Dritte Zugang haben, sind als Energieinfrastruktur einzustufen.

(d) Kohlendioxid:

- (i) Rohrleitungen mit Ausnahme des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes, die verwendet werden, um Kohlendioxid aus mehr als einer Quelle, d. h. von Industrieanlagen (einschließlich Kraftwerken), in denen durch Verbrennung oder andere chemische Reaktionen, an denen fossile oder nichtfossile kohlenstoffhaltige Komponenten beteiligt sind, Kohlendioxidgas erzeugt wird, für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup> oder für die Nutzung von Kohlendioxid als Rohstoff oder für die Steigerung der Erträge biologischer Prozesse zu transportieren,
- (ii) Anlagen für die Verflüssigung und Pufferspeicherung von Kohlendioxid im Hinblick auf dessen weiteren Transport,
- (iii) Infrastruktur innerhalb einer geologischen Formation, die für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid im Sinne des

---

<sup>33</sup> Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

Artikels 3 der Richtlinie 2009/31/EG verwendet wird, sowie damit zusammenhängende Flächen und Injektionsanlagen,

- (iv) alle Ausrüstungen und Anlagen, die für den ordnungsgemäßen, sicheren und effizienten Betrieb des betreffenden Systems unentbehrlich sind, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme.

Unter den Ziffern i, ii, iii und iv aufgeführte Ausrüstungen und Anlagen, zu denen Dritte Zugang haben, sind als Energieinfrastruktur einzustufen.

- (e) Infrastruktur für die Übertragung und Verteilung von Wärme/Dampf/Kälte zahlreicher Erzeuger/Nutzer durch Nutzung von Wärme oder Dampf, die ohne bzw. mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen erzeugt werden, oder von industrieller Abwärme,
- (f) Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder Vorhaben von gegenseitigem Interesse im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>34</sup> und Artikel 170 AEUV,
- (g) andere Infrastrukturkategorien, unter die Infrastruktur fällt, die eine physische oder drahtlose Verbindung für mit keinen oder geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen erzeugte Energie zwischen Erzeugern und Nutzern über zahlreiche Einspeise- und Ausspeisepunkte ermöglicht und zu der Dritte Zugang haben, die nicht zu den Unternehmen des Eigentümers oder Verwalters der Infrastruktur gehören.

Wenn unter den Buchstaben a bis g aufgeführte Ausrüstungen und Anlagen für eine kleine Gruppe vorab festgelegter Nutzer errichtet werden und auf deren Bedarf zugeschnitten sind („nutzergebundene Infrastruktur“), sind diese nicht als Energieinfrastruktur einzustufen.

- (36) „Gesamtenergieeffizienz“: Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup>;
- (37) „Energieeinsparungen“: Energieeinsparungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>36</sup>;
- (38) „Umweltschutz“: jede Maßnahme, die darauf abzielt, eine Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der physischen Umgebung, von Ökosystemen oder natürlichen Ressourcen durch menschliche Tätigkeiten zu beseitigen oder einer

---

<sup>34</sup> Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

<sup>35</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

<sup>36</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

solchen vorzubeugen, das Risiko einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern, die Biodiversität zu schützen oder wiederherzustellen oder eine effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen (z. B. durch Energiesparmaßnahmen, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und andere Techniken zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und anderer Schadstoffe) sowie den Übergang zu Modellen der Kreislaufwirtschaft mit Blick auf eine geringere Inanspruchnahme von Primärrohstoffen und höhere Effizienz zu fördern; dies schließt auch Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ein. Darunter fallen auch Maßnahmen, um sich besser an Auswirkungen des Klimawandels anzupassen und dagegen zu wappnen.

- (39) „Umweltsteuer“: Steuer, deren Gegenstand eine eindeutig negative Auswirkung auf die Umwelt hat oder die bestimmte Tätigkeiten, Waren oder Dienstleistungen belastet, damit die Umweltkosten in deren Preis einfließen und/oder damit die Hersteller und die Verbraucher zu umweltfreundlicherem Verhalten angeregt werden;
- (40) „Angemessenheit der Ressourcen“: das Maß an geschaffenen Kapazitäten, das als angemessen erachtet wird, um in einem bestimmten Zeitraum die Nachfrage im Mitgliedstaat zu decken; dabei wird ein konventioneller statistischer Indikator zugrunde gelegt, der von Organisationen wie dem Europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) (ENTSO-E) verwendet wird, die von der EU als Institutionen mit maßgeblicher Bedeutung für die Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarkts anerkannt sind;
- (41) „Stromerzeuger“: Unternehmen, das Strom für kommerzielle Zwecke erzeugt;
- (42) „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“: hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Artikels 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU;
- (43) „Bilanzkreisabweichungen“: Abweichungen zwischen Erzeugung, Verbrauch und Handelsgeschäften eines BKV in einem bestimmten Bilanzkreisabrechnungszeitintervall;
- (44) „Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen“: finanzieller Abrechnungsmechanismus zur Deckung der Kosten des Systemausgleichs aufgrund von Bilanzkreisabweichungen der BKV;
- (45) „Bilanzkreisabrechnungszeitintervall“: Bilanzkreisabrechnungszeitintervall im Sinne des Artikels 15 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/943;
- (46) „Einzelbeihilfen“: Ad-hoc-Beihilfen sowie auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährte anmeldepflichtige Beihilfen;
- (47) „Abschaltregelung“: auf die Sicherheit der Stromversorgung ausgerichtete Maßnahme, mit der eine stabile Netzfrequenz gewährleistet und kurzfristige Versorgungssicherheitsprobleme unter anderem durch die Abschaltung von Lasten gelöst werden sollen;
- (48) „naturbasierte Lösung“: Maßnahme zum Schutz, zur nachhaltigen Bewirtschaftung und zur Wiederherstellung natürlicher oder veränderter

Ökosysteme, mit der gesellschaftliche Herausforderungen durch Anpassungen wirksam angegangen und gleichzeitig Vorteile für die Menschen und die Biodiversität erzielt werden;

- (49) „Netzreserve“: auf die Sicherheit der Stromversorgung ausgerichtete Maßnahme, mit der systemische und langfristige Defizite des Übertragungs- oder Verteilernetzes ausgeglichen werden sollen;
- (50) „Schadstoff“: Schadstoff im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- (51) „Verursacher“: jemand, der die Umwelt direkt oder indirekt belastet oder Voraussetzungen für eine Umweltbelastung schafft;<sup>37</sup>
- (52) „Umweltverschmutzung“: Umweltverschmutzung im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2010/75/EU<sup>38</sup>;
- (53) „Verursacherprinzip“: Grundsatz, nach dem die Kosten für die Beseitigung von Umweltverschmutzung von den Verursachern zu tragen sind;
- (54) „Vorbereitung zur Wiederverwendung“: Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie 2008/98/EG;
- (55) „Ladeinfrastruktur“: feste oder mobile Infrastruktur zur Versorgung von Fahrzeugen oder sauberer Service-Ausrüstung mit Strom;
- (56) „Verwertung“: Verwertung im Sinne des Artikels 3 Nummer 15 der Richtlinie 2008/98/EG;
- (57) „Recycling“: Recycling im Sinne des Artikels 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG;
- (58) „Referenzvorhaben“: Beispielvorbereitung, das für das durchschnittliche Vorhaben in einer für eine Beihilferegulation in Betracht kommenden Empfänger-kategorie repräsentativ ist;
- (59) „Tankinfrastruktur“: feste oder mobile Infrastruktur zur Betankung sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge oder sauberer Service-Ausrüstung mit den in den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 2014/94/EU genannten alternativen Kraftstoffen;
- (60) „Rehabilitierung“: Maßnahme zur Wiederherstellung eines Grads des Funktionierens von Ökosystemen an geschädigten Standorten, die nicht auf die Biodiversität und die Integrität eines bestimmten natürlichen oder naturnahen Referenzökosystems abzielt, sondern auf erneute und dauerhafte Ökosystemdienstleistungen;

---

<sup>37</sup> Empfehlung des Rates vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen (ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 1).

<sup>38</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

- (61) „Sanierung“: Maßnahme wie die Entgiftung, Entfernung von Schadstoffbelastungen oder überschüssigen Nährstoffen aus Boden und Wasser, um Ursachen einer Schädigung zu beseitigen;
- (62) „Energie aus erneuerbaren Quellen“: Energie aus erneuerbaren Quellen oder erneuerbare Energie im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001;
- (63) „gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“: gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs im Sinne des Artikels 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001;
- (64) „Ressourceneffizienz“: Verringerung der Menge der für eine Produktionseinheit benötigten Vorleistungen oder Ersatz der Primärinputs durch Sekundärinputs;
- (65) „Wiederherstellung“: Prozess der Unterstützung der Erholung eines Ökosystems als Mittel zur Erhaltung der Biodiversität und der Resilienz eines Ökosystems. Die Wiederherstellung von Ökosystemen umfasst Maßnahmen, um den Zustand eines Ökosystems zu verbessern und um ein Ökosystem, das nicht mehr in gutem Zustand ist, neu aufzubauen und wiederherzustellen;
- (66) „Wiederverwendung“: Wiederverwendung im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2008/98/EG;
- (67) „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU): Unternehmen, die die Kriterien der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen<sup>39</sup> erfüllen;
- (68) „kleines Unternehmen mittlerer Kapitalisierung“: Unternehmen, bei dem es sich nicht um ein KMU handelt und das auf der Grundlage einer Berechnung nach Anhang I Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission<sup>40</sup> nicht mehr als 499 Mitarbeiter beschäftigt, dessen Jahresumsatz 100 Mio. EUR nicht übersteigt oder dessen Jahresbilanzsumme 86 Mio. EUR nicht übersteigt. Mehrere Unternehmen werden als ein Unternehmen angesehen, wenn eine der in Anhang I Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission genannten Voraussetzungen erfüllt ist;
- (69) „Intelligenzfähigkeit“: Fähigkeit von Gebäuden oder Gebäudeteilen, ihren Betrieb an die Erfordernisse des Nutzers anzupassen, einschließlich der Optimierung der Energieeffizienz und der Gesamtleistung, und dabei auf Signale aus dem Netz zu reagieren;

---

<sup>39</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

<sup>40</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

- (70) „Standardbilanzkreisverantwortung“: diskriminierungsfreie, technologieübergreifende Bilanzkreisverantwortung, von der nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/943 kein Erzeuger ausgenommen ist;
- (71) „Beginn der Arbeiten“: die erste feste Verpflichtung (z. B. Bestellung von Ausrüstung oder Beginn der Bauarbeiten), die eine Investition unumkehrbar macht. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder die im Vorfeld erfolgende Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei Übernahmen ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte;
- (72) „strategische Reserve“: eine Maßnahme zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit, bei der Stromkapazität (etwa zur Erzeugung, Speicherung oder Laststeuerung) außerhalb des Strommarkts vorgehalten und nur unter bestimmten Umständen eingesetzt wird;
- (73) „Gesamtbetriebskosten“: Gesamtkosten des Erwerbs und Besitzes eines Fahrzeugs während dessen Lebensdauer einschließlich der Kosten für Erwerb oder Leasing des Fahrzeugs, Kraftstoff, Wartung und Reparaturen, Versicherung, Finanzierung und Steuern;
- (74) „Übertragungsnetzbetreiber“ (ÜNB): Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- (75) „Fahrzeug“: jede der folgenden Fahrzeugarten:
- (a) ein Straßenfahrzeug der Klasse M1, M2, N1, M3, N2, N3 oder L,
  - (b) ein für den Personen- oder Güterverkehr eingesetztes Binnen-, See- oder Küstenschiff,
  - (c) rollendes Material oder
  - (d) ein Luftfahrzeug;
- (76) „Behandlung“: Behandlung im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EG) 2008/98;
- (77) „Mindeststeuerbeträge der Union“: die im Unionsrecht vorgesehenen Mindeststeuerbeträge. Für Energieerzeugnisse und Strom gelten als Mindeststeuerbeträge der Union die Beträge in Anhang I der Richtlinie 2003/96/EG des Rates<sup>41</sup>;
- (78) „Unionsnorm“:

---

<sup>41</sup> Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

- (a) verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne Unternehmen verbindlich sind,
  - (b) die in der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>42</sup> festgelegte Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) einzusetzen und sicherzustellen, dass Schadstoffemissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden; sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Leitlinien; wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte zuerst erreicht werden, anwendbar;
- (79) „Abfall“: Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EG) 2008/98;
- (80) „emissionsfreies Fahrzeug“:
- (a) ein Fahrzeug der Klasse M1, M2 oder N1 ohne Auspuffemissionen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission<sup>43</sup> festgestellt wurde;
  - (b) ein Fahrzeug der Klasse M3, N2 oder N3 im Sinne der Definition des Begriffs „emissionsfreies schweres Nutzfahrzeug“ der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>44</sup>;
  - (c) ein Fahrzeug der Klasse L im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 (zwei-, drei- oder vierrädrige Fahrzeuge), für das eine Emissionsprüfung nach der genannten Verordnung CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen von 0 g CO<sub>2</sub>e/km ergeben hat;
  - (d) ein für den Personen- oder Güterverkehr eingesetztes Binnen-, See- oder Küstenschiff ohne direkte CO<sub>2</sub>-Auspuff-/Abgasemissionen;
  - (e) rollendes Material, das keine direkten CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen verursacht;

---

<sup>42</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

<sup>43</sup> Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

<sup>44</sup> Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202).

- (f) ein Luftfahrzeug, das keine direkten CO<sub>2</sub>-Auspuffemissionen verursacht.

### **3. PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT NACH ARTIKEL 107 ABSATZ 3 BUCHSTABE C AEUV**

19. Diese Leitlinien enthalten die Vereinbarkeitskriterien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen, die unter Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV fallen und der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV unterliegen.
20. Auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV kann die Kommission Beihilfen zur Förderung gewisser Wirtschaftszweige in der Union (positive Voraussetzung), soweit diese die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft (negative Voraussetzung), als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen.
21. Bei den Beihilfen, auf die unter Randnummer 20 Bezug genommen wird, prüft die Kommission die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt anhand der nachstehend ausgeführten Aspekte.
- (a) Hinsichtlich der ersten (positiven) Voraussetzung – **Umweltschutz- und Energiebeihilfen fördern die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs:**
- (i) Ermittlung des Wirtschaftszweigs, der durch die Maßnahme gefördert wird, der positiven Auswirkungen der Maßnahme auf die Gesellschaft allgemein und ggf. ihrer Relevanz für spezifische Politikbereiche der Union (Abschnitt 3.1.1),
  - (ii) Anreizeffekt der Beihilfe (Abschnitt 3.1.2),
  - (iii) kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts (Abschnitt 3.1.3).
- (b) Hinsichtlich der zweiten (negativen) Voraussetzung – **Umweltschutz- und Energiebeihilfen verändern die Handelsbedingungen nicht in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft:**
- (i) Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen (Abschnitt 3.2.1.1),
  - (ii) Geeignetheit der Beihilfe (Abschnitt 3.2.1.2),
  - (iii) Angemessenheit der Beihilfe (Beschränkung auf das zur Verwirklichung des Ziels erforderliche Minimum) einschließlich Kumulierung (Abschnitt 3.2.1.3),
  - (iv) Transparenz der Beihilfe (Abschnitt 3.2.1.4),
  - (v) Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen der Beihilfe auf Wettbewerb und Handel (Abschnitt 3.2.2),
  - (vi) Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen der Beihilfe (Abschnitt 3.3).

### **3.1 Positive Voraussetzung: Die Beihilfe muss die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern**

3.1.1 *Ermittlung des Wirtschaftszweigs, der durch die Maßnahme gefördert wird, der positiven Auswirkungen der Maßnahme auf die Gesellschaft allgemein und ggf. ihrer Relevanz für spezifische Politikbereiche der Union*

22. Bei der Anmeldung einer Beihilfe müssen die Mitgliedstaaten angeben, welche Wirtschaftszweige durch die Beihilfe gefördert werden und wie diese Förderung erfolgen soll.
23. Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung negativer Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten auf das Klima oder die Umwelt können die Entwicklung von Wirtschaftszweigen fördern, indem sie die Nachhaltigkeit des betreffenden Wirtschaftszweigs erhöhen. Ferner können Beihilfen gewährleisten, dass die geförderte Tätigkeit auch in Zukunft fortgesetzt werden kann, ohne nicht hinnehmbare Umweltschäden zu verursachen, und sie können die Einführung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten und Dienstleistungen unterstützen (Förderung der Entwicklung der sogenannten „grünen Wirtschaft“).
24. Die Mitgliedstaaten müssen zudem darlegen, ob und wie die Beihilfe zu den klima-, umwelt- und energiepolitischen Zielen der Union beitragen wird und insbesondere inwieweit die Beihilfe einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes oder zum reibungslosen Funktionieren des Energiebinnenmarkts leisten wird.

#### *3.1.2 Anreizeffekt*

25. Bei Beihilfen kann nur dann davon ausgegangen werden, dass sie einen Wirtschaftszweig fördern, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt ist gegeben, wenn die Beihilfe dazu führt, dass der Beihilfeempfänger sein Verhalten ändert und zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten oder umweltfreundlichere Tätigkeiten aufnimmt, die er ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde.
26. Die Beihilfe darf den Empfänger weder von Kosten einer Tätigkeit entlasten, die er ohnehin zu tragen hätte, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleichen.<sup>45</sup>
27. Zum Nachweis eines Anreizeffekts müssen der Sachverhalt und das wahrscheinliche kontrafaktische Szenario ohne die Beihilfe ermittelt werden. Die Kommission wird dies anhand der in Abschnitt 3.2.1.3 dargelegten Quantifizierung prüfen.
28. Die Kommission schließt einen Anreizeffekt für den Beihilfeempfänger aus, wenn der Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben oder der Tätigkeit erfolgte, bevor der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag bei den nationalen Behörden stellte. Wenn der potenzielle Beihilfeempfänger vor der Stellung des Beihilfeantrags

---

<sup>45</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2013, HGA u. a./Kommission, C-630/11 P bis C-633/11 P, ECLI:EU:C:2013:387, Rn. 104.

mit der Durchführung des Vorhabens begonnen hat, werden etwaige für dieses Vorhaben gewährte Beihilfen grundsätzlich nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen.

29. Der Beihilfeantrag kann in verschiedener Form gestellt werden, auch in Form eines Gebots im Rahmen einer Ausschreibung. Jeder Antrag muss mindestens den Namen des Antragstellers, eine Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Standorts und den für die Durchführung erforderlichen Beihilfebetrag enthalten.
30. In bestimmten Ausnahmefällen können Beihilfen auch dann einen Anreizeffekt haben, wenn mit dem Vorhaben vor der Stellung des Beihilfeantrags begonnen wurde. Von einem Anreizeffekt einer Beihilfe wird insbesondere dann ausgegangen, wenn
  - (a) die Beihilfe automatisch nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien und ohne weitere Ermessensausübung durch den Mitgliedstaat gewährt wird und die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten an dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit eingeführt wurde und in Kraft getreten ist; dies gilt jedoch nicht für steuerliche Folgeregelungen, wenn die Tätigkeit bereits unter Vorläuferregelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel;
  - (b) die nationalen Behörden vor Beginn der Arbeiten öffentlich bekannt gegeben haben, dass sie beabsichtigen, die geplante Beihilfemaßnahme vorbehaltlich der nach Artikel 108 Absatz 3 erforderlichen Genehmigung durch die Kommission einzuführen. Diese Bekanntmachung muss auf einer öffentlichen Website oder über andere öffentlich zugängliche Medien mit einem vergleichbar breiten und einfachen Zugang verfügbar sein und klare Angaben zur Art der Vorhaben enthalten, die der Mitgliedstaat als beihilfefähig anzusehen beabsichtigt, sowie zu dem Zeitpunkt, ab dem der Mitgliedstaat solche Vorhaben voraussichtlich als beihilfefähig ansehen wird. Die geplante Beihilfefähigkeit darf nicht übermäßig begrenzt werden. Der Beihilfeempfänger muss die Bewilligungsbehörde vor Beginn der Arbeiten informiert haben, dass die geplante Beihilfe als Voraussetzung für die getroffenen Investitionsentscheidungen erachtet wurde. Wenn sich der Nachweis des Anreizeffekts auf eine solche Bekanntmachung stützt, muss der Mitgliedstaat im Rahmen der Anmeldung eine Kopie der Bekanntmachung sowie einen Link zu der Website, auf der sie veröffentlicht wurde, oder einen entsprechenden Nachweis dafür, dass sie öffentlich zugänglich war bzw. ist, übermitteln;
  - (c) Betriebsbeihilfen für bestehende umweltfreundliche Produktionsanlagen gewährt werden, es aber keinen „Beginn der Arbeiten“ gibt, weil keine signifikante neue Investition getätigt wurde. In diesen Fällen kann der Anreizeffekt dadurch nachgewiesen werden, dass auf ein umweltfreundlicheres Verfahren umgestellt wurde, statt an einer günstigeren, aber weniger umweltfreundlichen Betriebsart festzuhalten.
31. Die Kommission ist der Auffassung, dass Beihilfen, die lediglich gewährt werden, um die Kosten der Anpassung an Unionsnormen zu decken, grundsätzlich keinen Anreizeffekt haben. Generell können nur Beihilfen, die dazu dienen, über Unionsnormen hinauszugehen, einen Anreizeffekt haben. Wenn die betreffende Unionsnorm jedoch bereits erlassen wurde, aber noch nicht in Kraft ist, kann eine

Beihilfe einen Anreizeffekt haben, sofern sie einen Anreiz dafür schafft, die Investition vor Inkrafttreten der Norm zu tätigen (siehe Abschnitte 4.2.3 und 4.5.3).

### 3.1.3 *Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts*

32. Führen die geförderte Tätigkeit, die Beihilfemaßnahme oder die mit ihr verbundenen Bedingungen (einschließlich der Finanzierungsmethode, wenn diese Bestandteil der Maßnahme ist) zu einem Verstoß gegen Unionsrecht, so kann die Beihilfe nicht für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Beihilfe durch entsprechende Klauseln direkt oder indirekt vom Ursprung der Produkte oder Ausrüstungen abhängig gemacht wird, indem z. B. vom Beihilfeempfänger verlangt wird, dass er inländische Produkte erwirbt.

## **3.2 Negative Voraussetzung: Die Beihilfemaßnahme darf die Handelsbeziehungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft**

### 3.2.1 *Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel*

#### 3.2.1.1 *Erforderlichkeit der Beihilfe*

33. Die geplante staatliche Beihilfe muss auf eine Situation ausgerichtet sein, in der sie eine wesentliche Verbesserung bewirken kann, die der Markt allein nicht herbeiführen kann. Dies könnte z. B. erfolgen, indem die Beihilfe ein hinsichtlich der geförderten Vorhaben oder Tätigkeiten bestehendes Marktversagen behebt. Wenngleich allgemein anerkannt ist, dass wettbewerblich organisierte Märkte in der Regel effiziente Ergebnisse in Bezug auf die Entwicklung von Wirtschaftszweigen, Preise, Produktion und Ressourcennutzung hervorbringen, kann im Fall von Marktversagen staatliches Eingreifen durch Beihilfen erforderlich sein, um die Effizienz von Märkten zu steigern und so zur Entwicklung eines Wirtschaftszweigs beizutragen, sofern der Markt allein kein effizientes Ergebnis liefert. Der Mitgliedstaat sollte darlegen, welche Arten von Marktversagen hinreichenden Umweltschutz oder einen effizienten Energiebinnenmarkt verhindern. Bei den wichtigsten Arten von Marktversagen, die im Hinblick auf Umwelt- und Energieziele ein optimales Ergebnis verhindern und zu ineffizienten Ergebnissen führen, handelt es sich um:
  - (a) Negative externe Effekte: Sie treten im Zusammenhang mit Umweltbeihilfemaßnahmen am häufigsten auf und entstehen dann, wenn Umweltverschmutzung keinen angemessenen Preis hat, weil das betreffende Unternehmen nicht die Gesamtkosten der Umweltverschmutzung trägt. In diesem Fall besteht für Unternehmen, die in ihrem eigenen Interesse handeln, möglicherweise kein hinreichender Anreiz, bei der Wahl einer bestimmten Technologie oder der Entscheidung über Produktionsmengen die negativen externen Effekte ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Dann sind die von den Unternehmen getragenen Kosten geringer als die Kosten, die den Verbrauchern und der Gesellschaft insgesamt entstehen. Daher besteht für die Unternehmen in der Regel kein ausreichender Anreiz, die von ihnen verursachte Umweltverschmutzung zu reduzieren oder gezielte Umweltschutzmaßnahmen zu ergreifen.

- (b) Positive externe Effekte: Die Tatsache, dass ein Teil der mit einer Investition erzielten Gewinne nicht nur dem Investor, sondern auch anderen Marktteilnehmern zugutekommt, kann dazu führen, dass Unternehmen nicht genügend investieren. Positive externe Effekte können z. B. bei Investitionen in Öko-Innovationen, Systemstabilität, neue und innovative Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, innovative Laststeuerungsmaßnahmen oder bei Maßnahmen zugunsten von Energieinfrastruktur oder der Stromversorgungssicherheit auftreten, die für viele Mitgliedstaaten oder eine größere Zahl von Verbrauchern von Nutzen sein können.
  - (c) Informationsasymmetrie: Sie ist in der Regel auf Märkten festzustellen, auf denen eine Diskrepanz zwischen den für die eine und den für die andere Seite des Marktes verfügbaren Informationen besteht. Dazu kann es beispielsweise kommen, wenn externen Finanzinvestoren keine ausreichenden Informationen über die voraussichtliche Rendite und die Risiken eines Vorhabens vorliegen. Auch bei einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Infrastrukturbereich kann eine solche Asymmetrie auftreten, wenn ein Kooperationspartner schlechter informiert ist als der andere. Wenngleich Risiken oder Ungewissheit an sich kein Marktversagen bewirken, so besteht doch ein Zusammenhang zwischen dem Problem der Informationsasymmetrie und dem Umfang solcher Risiken sowie dem Grad der Ungewissheit. Sowohl das Risiko als auch die Ungewissheit sind bei Umweltinvestitionen, die in der Regel längere Amortisierungszeiträume aufweisen, häufig höher. Dadurch könnte sich der Fokus auf kurzfristige Investitionen verschieben, was sich insbesondere bei KMU aufgrund der Finanzierungsbedingungen für solche Investitionen noch verstärken könnte.
  - (d) Koordinierungsdefizite: Solche Defizite können die konzeptionelle Entwicklung eines Vorhabens oder seine effiziente Ausgestaltung aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen und Anreize für die Investoren (sogenannte divergierende Anreize), der Kontrahierungskosten oder der Haftpflichtversicherungsregelungen sowie der Ungewissheit hinsichtlich des gemeinsamen Ergebnisses und der Netzeffekte (z. B. Kontinuität der Stromversorgung) verhindern. Koordinierungsdefizite können beispielsweise in der Beziehung zwischen Wohnungsvermietern und Mietern in Bezug auf energieeffiziente Lösungen auftreten. Koordinierungsdefizite können durch Informationsmängel, insbesondere im Falle von Informationsasymmetrie, verschärft werden. Sie können auch darauf zurückzuführen sein, dass erst eine bestimmte kritische Masse erreicht sein muss, bis der Beginn eines Vorhabens geschäftlich interessant ist; dies kann bei (grenzübergreifenden) Infrastrukturvorhaben besonders relevant sein.
34. Das Vorliegen eines bestimmten Marktversagens allein reicht jedoch nicht, um die Erforderlichkeit staatlicher Beihilfen nachzuweisen. Denn es könnte zur Behebung einiger Fälle von Marktversagen schon andere Strategien oder Maßnahmen geben, beispielsweise Vorschriften für bestimmte Branchen, verbindliche Unionsnormen in Bezug auf Umweltverschmutzung, Lieferverpflichtungen, Preismechanismen wie das Emissionshandelssystem („EHS“) der Union oder CO<sub>2</sub>-Abgaben. Zusätzliche Maßnahmen einschließlich staatlicher Beihilfen dürfen deshalb nur auf die Behebung des verbleibenden Marktversagens ausgerichtet sein, d. h. auf die Fälle, die durch die anderen Strategien und Maßnahmen nicht behoben wurden. Ferner muss aufgezeigt

werden, wie die staatlichen Beihilfen andere Strategien und Maßnahmen ergänzen, die bereits auf die Behebung desselben Marktversagens ausgerichtet sind. Die Erforderlichkeit einer Beihilfe ist schwerer nachzuweisen, wenn sie die Wirksamkeit anderer Strategien mindert, die auf dasselbe Marktversagen ausgerichtet sind. Der Mitgliedstaat sollte deshalb zunächst ermitteln, durch welche Strategien und Maßnahmen den festgestellten regulatorischen Mängeln bzw. dem Marktversagen möglicherweise bereits begegnet wird.

35. Die Kommission wird eine Beihilfe als erforderlich ansehen, wenn der Mitgliedstaat nachweist, dass diese tatsächlich auf ein verbleibendes Marktversagen ausgerichtet ist, und dabei auch etwaige andere Strategien und Maßnahmen berücksichtigt, mit denen bestimmten Fällen von Marktversagen bereits begegnet wird.
36. Wird eine staatliche Beihilfe für Vorhaben oder Tätigkeiten gewährt, die in Bezug auf technologischen Gehalt, Risiko und Umfang mit den in der Union bereits zu Marktbedingungen durchgeführten Vorhaben oder Tätigkeiten vergleichbar sind, so wird die Kommission grundsätzlich davon ausgehen, dass kein Marktversagen vorliegt, und weitere Nachweise und Begründungen für die Erforderlichkeit einer staatlichen Beihilfe verlangen.
37. Mit Blick auf die Erforderlichkeit der Beihilfe muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass das Vorhaben – bei Regelungen das Referenzvorhaben – ohne die Beihilfe nicht durchgeführt würde. Die Kommission wird dies anhand einer Quantifizierung (siehe Abschnitt 3.2.1.3) oder einer vom Mitgliedstaat vorgelegten, auf Nachweise gestützten Analyse prüfen.

#### 3.2.1.2 Geeignetheit

38. Die geplante Beihilfemaßnahme muss ein geeignetes Instrument für die Verwirklichung des mit der Beihilfe angestrebten Ziels sein, d. h., es darf kein Politik- und Beihilfeinstrument geben, mit dem dieselben Ergebnisse erzielt werden könnten, aber geringere Verzerrungen bewirkt würden.

##### ***3.2.1.2.1 Geeignetheit im Vergleich zu alternativen Instrumenten***

39. Staatliche Beihilfen sind nicht das einzige Instrument, mit dem die Mitgliedstaaten den Umweltschutz verbessern oder einen effizienten Energiebinnenmarkt gewährleisten können. Die Mitgliedstaaten verfügen möglicherweise über weitere, besser geeignete Instrumente, z. B. marktbasierende Instrumente oder nachfrageseitige Maßnahmen, bei denen Regulierung, öffentliche Auftragsvergabe oder Normung zum Tragen kommen, sie können mehr Mittel für öffentliche Infrastruktur bereitstellen und allgemeine steuerliche Maßnahmen durchführen. Auch sogenannte „weiche Instrumente“ wie freiwillige Umweltzeichen und die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien können eine wichtige Rolle für die Verbesserung des Umweltschutzes spielen.<sup>46</sup>

---

<sup>46</sup> Die Verwendung von Umweltzeichen und Umweltangaben kann ein weiteres Mittel sein, das den Verbrauchern/Nutzern fundierte Kaufentscheidungen ermöglichen und die Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten steigern kann. Gut konzipierte, anerkannte, verstandene, vertrauenswürdige und von den relevanten Verbrauchern wahrgenommene stabile Umweltzeichen und

40. Unterschiedliche Maßnahmen zur Behebung ein und desselben Marktversagens können sich gegenseitig aushebeln. Dies tritt ein, wenn ein wirksamer marktbasierter Mechanismus geschaffen wurde, der – wie z. B. das EHS der Union – auf die Behebung des Problems der externen Effekte ausgerichtet ist. In solch einem Fall kann eine zusätzliche Fördermaßnahme zur Behebung desselben Marktversagens die Wirksamkeit eines derartigen marktbasierten Mechanismus untergraben. Daher muss eine auf die Behebung eines verbleibenden Marktversagens ausgerichtete Beihilferegelung so konzipiert sein, dass sie die Wirksamkeit des marktbasierten Mechanismus nicht untergräbt.
41. Das im Umweltrecht verankerte Verursacherprinzip soll sicherstellen, dass ein mit negativen externen Effekten zusammenhängendes Marktversagen korrigiert wird. Staatliche Beihilfen sind deshalb kein geeignetes Instrument und dürfen nicht gewährt werden, wenn der Beihilfeempfänger nach geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht für die Umweltverschmutzung haftbar gemacht werden könnte.

### ***3.2.1.2 Geeignetheit im Vergleich zu anderen Beihilfeinstrumenten***

42. Umweltschutz- und Energiebeihilfen können in verschiedenen Formen gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch dafür Sorge tragen, dass Beihilfen in der Form gewährt werden, die den Wettbewerb und den Handel am wenigsten beeinträchtigt.
43. Daher muss der Mitgliedstaat darlegen, warum andere, möglicherweise geringere Verzerrungen verursachende Beihilfeformen – z. B. rückzahlbare Vorschüsse statt direkter Zuschüsse, Steuergutschriften statt Steuervergünstigungen oder, bei auf Finanzinstrumenten basierenden Beihilfeformen, Fremdkapitalinstrumente statt Eigenkapitalinstrumenten (z. B. zinsgünstige Kredite oder Zinszuschüsse, staatliche Garantien oder andere Formen der Bereitstellung finanzieller Mittel zu günstigen Bedingungen) – in dem jeweiligen Fall weniger gut geeignet sind.
44. Er sollte das Beihilfeinstrument wählen, das geeignet ist, um das Marktversagen, auf das die Beihilfe ausgerichtet ist, zu beheben. Wenn die tatsächlichen Einnahmen wie etwa im Falle von Energieeinsparungen ungewiss sind, könnte ein rückzahlbarer Vorschuss das am besten geeignete Instrument sein.
45. Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Beihilfe und ihre Ausgestaltung geeignet sind, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen.

---

wahrheitsgemäße Umweltangaben können ein überaus wirksames Mittel sein, um das (Verbraucher-)Verhalten zu lenken und zu prägen, damit umweltfreundlichere Entscheidungen getroffen werden. Die Nutzung einer anerkannten Kennzeichnungs- bzw. Zertifizierungsregelung, die auf klaren Kriterien beruht und externe Kontrollen (durch Dritte) vorsieht, wird eines der wirksamsten Instrumente sein, um gegenüber Verbrauchern und Interessenträgern nachzuweisen, dass die betreffenden Unternehmen hohe Umweltschutzstandards erfüllen. Daher nimmt die Kommission keine spezifischen Vorschriften zu Beihilfen für die Entwicklung und Herstellung umweltfreundlicher Produkte in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien auf.

### 3.2.1.3 Angemessenheit

46. Beihilfen werden als angemessen erachtet, wenn der Beihilfebetrag pro Beihilfeempfänger auf das Minimum beschränkt ist, das für die Durchführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens erforderlich ist.
47. In der Regel wird eine Beihilfe als auf das dazu erforderliche Minimum beschränkt angesehen, wenn sie den zur Verwirklichung des Ziels der Beihilfemaßnahme erforderlichen zusätzlichen Nettokosten (Finanzierungslücke) entspricht, die im Vergleich zum kontrafaktischen Szenario ohne Beihilfe anfallen. Diese Nettomehrkosten bestimmen sich anhand eines Vergleichs der Differenz zwischen den erwirtschafteten Einnahmen und den Kosten (einschließlich Investitionen und Betrieb) des unterstützten Vorhabens und der entsprechenden Differenz bei dem Vorhaben, das der Beihilfeempfänger aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Beihilfe durchführen würde.
48. Eine detaillierte Prüfung dieser Nettomehrkosten ist nicht erforderlich, wenn die Beihilfebeträge durch eine Ausschreibung bestimmt werden, weil diese zuverlässig darüber Aufschluss gibt, wie hoch die Beihilfe für die potenziellen Empfänger mindestens sein muss. Daher ist die Angemessenheit der Beihilfe nach Auffassung der Kommission gewährleistet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - (a) Das Bieterverfahren ist ein wettbewerbliches Verfahren, d. h., es ist offen, klar, transparent und diskriminierungsfrei und beruht auf objektiven Kriterien, die vorab im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme und unter Minimierung des Risikos strategischer Gebote festgelegt wurden.
  - (b) Diese Kriterien werden lange genug vor Ablauf der Antragsfrist veröffentlicht, sodass ein wirksamer Wettbewerb möglich ist<sup>47</sup>.
  - (c) Die Mittelausstattung bzw. das Volumen der Ausschreibung ist ein verbindlicher Höchstwert, sodass voraussichtlich nicht allen Bietern eine Beihilfe gewährt werden kann.
  - (d) Die erwartete Zahl der Bieter ist groß genug, um wirksamen Wettbewerb sicherzustellen. Die Ausgestaltung von Bieterverfahren, bei denen nicht genügend Gebote eingehen, wird während der Durchführung einer Regelung korrigiert, um im nächsten Bieterverfahren oder so bald wie möglich wieder wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten.
  - (e) Nachträgliche Anpassungen der Ergebnisse des Bieterverfahrens (anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse oder Rationierung) werden vermieden, da sie effizienten Ergebnissen im Wege stehen könnten.
49. Die Auswahlkriterien der Ausschreibung sollten in der Regel auf dem von dem Antragsteller geforderten Beihilfebetrag basieren, der in eine direkte oder indirekte Relation zu dem von ihm geleisteten Beitrag zum Ziel der Maßnahme gesetzt wird

---

<sup>47</sup> In der Regel ist ein Zeitraum von sechs Wochen ausreichend. Bei besonders komplexen oder neuen Verfahren kann eine längere Vorlaufzeit erforderlich sein. In begründeten Fällen, z. B. bei einfachen oder regelmäßigen/wiederholten Verfahren, kann dagegen eine kürzere Vorlaufzeit angemessen sein.

- (z. B. in Umweltschutz- oder Energieeinheiten). In einigen wenigen Ausnahmefällen kann es angezeigt sein, andere nicht preisbezogene Auswahlkriterien aufzunehmen (z. B. zusätzliche Kriterien in Bezug auf den Umweltschutz, technologische oder soziale Aspekte). Dann dürfen solche Kriterien mit höchstens 25 % der Gesamtbewertung aller Auswahlkriterien gewichtet werden. Der Mitgliedstaat muss den gewählten Ansatz begründen und sicherstellen, dass er im Hinblick auf das verfolgte Ziel geeignet ist.
50. Wenn die Beihilfe nicht im Rahmen einer Ausschreibung gewährt wird, müssen die Nettomehrkosten anhand eines Vergleichs zwischen der Rentabilität des tatsächlichen und des kontrafaktischen Szenarios ermittelt werden. In solchen Fällen muss der Mitgliedstaat zur Ermittlung der Finanzierungslücke für das tatsächliche Szenario und für ein plausibles kontrafaktisches Szenario eine Quantifizierung vorlegen, in der alle wesentlichen Kosten und Einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital – „WACC“) der Beihilfeempfänger zur Abzinsung künftiger Zahlungsströme sowie der Kapitalwert (net present value – „NPV“) während der Lebensdauer des Vorhabens erfasst werden. Der Mitgliedstaat muss die jedem Aspekt der Quantifizierung zugrunde liegenden Annahmen begründen und die angewandten Methoden erläutern und rechtfertigen. Die typischen Nettomehrkosten können als Differenz zwischen dem NPV beim tatsächlichen Szenario und dem NPV bei dem kontrafaktischen Szenario während der Lebensdauer des Referenzvorhabens geschätzt werden. Bei Einzelbeihilfen müssen diese Berechnungen anhand des detaillierten Geschäftsplans für das Vorhaben, bei Beihilferegelungen anhand eines oder mehrerer Referenzvorhaben dargelegt werden.
51. In bestimmten Fällen kann ein kontrafaktisches Szenario darin bestehen, dass der Beihilfeempfänger eine Tätigkeit oder Investition nicht durchführt oder seine Geschäftstätigkeit unverändert fortsetzt. Wenn dies nachweislich das wahrscheinlichste kontrafaktische Szenario ist, kann für die Nettomehrkosten ein Näherungswert ermittelt werden, der dem negativen NPV des Vorhabens beim tatsächlichen Szenario ohne die Beihilfe während der Lebenszeit des Vorhabens entspricht (wobei implizit angenommen wird, dass der NPV beim kontrafaktischen Szenario null ist). Dies kann insbesondere bei Infrastrukturvorhaben der Fall sein.
52. Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, Nutzen und Kosten des Empfängers vollständig zu ermitteln und den NPV beim tatsächlichen und beim kontrafaktischen Szenario zu bestimmen. In solchen Fällen können, wie in Kapitel 4 für bestimmte Beihilfearten ausgeführt, andere Ansätze gewählt werden und beispielsweise nur für beihilfefähige Kosten bis zu einer bestimmten Höhe bzw. Beihilfeintensität Beihilfen zulässig sein.
53. Wenn keine Ausschreibung erfolgt, die Entwicklung der Kosten und Einnahmen sehr ungewiss ist und eine große Informationsasymmetrie besteht, muss der Mitgliedstaat möglicherweise einen Mechanismus zur Festlegung der Höhe des Ausgleichs vorsehen, der nicht auf einem reinen Ex-ante-Ansatz, sondern auf einer Mischung aus Ex-ante- und Ex-post-Ansatz beruht, oder einen Mechanismus zur nachträglichen Rückforderung oder zur Überwachung der Kosten vorsehen; dabei muss zudem gewährleistet sein, dass die Empfänger einen Anreiz haben, ihre Kosten zu minimieren und ihre Geschäftstätigkeit im Laufe der Zeit effizienter zu gestalten.

### 3.2.1.3.1 Kumulierung

54. Beihilfen können auf der Grundlage mehrerer Beihilferegelungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für eine Tätigkeit oder ein Vorhaben weder zu einer Überkompensation führt noch die nach diesen Leitlinien zulässigen Höchstbeträge übersteigt. Wenn der Mitgliedstaat die Kumulierung von Beihilfen erlaubt, die auf der Grundlage verschiedener Maßnahmen gewährt werden, muss er bei jeder Maßnahme angeben, nach welcher Methode die Einhaltung der unter dieser Randnummer dargelegten Voraussetzungen sichergestellt wird.
55. Zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle des Mitgliedstaats unterliegen, stellen keine staatliche Beihilfe dar. Werden solche Unionsmittel mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so muss dafür Sorge getragen werden, dass der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel nicht zu einer Überkompensation führt.

### 3.2.1.4 Transparenz

56. Um negative Auswirkungen der Beihilfen dadurch zu verringern, dass Wettbewerber Zugang zu relevanten Informationen über geförderte Tätigkeiten erhalten, muss der betreffende Mitgliedstaat sicherstellen, dass Folgendes in der Beihilfentransparenzdatenbank<sup>48</sup> der Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfewebsite veröffentlicht wird:
  - (a) der volle Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung oder des Beschlusses zur Gewährung der Einzelbeihilfe und seiner Durchführungsbestimmungen oder ein Link dazu,
  - (b) Informationen über jede auf der Grundlage dieser Leitlinien gewährte Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 EUR.
57. Die Mitgliedstaaten müssen ihre umfassenden Beihilfewebsites, auf denen die in diesem Abschnitt festgelegten Informationen veröffentlicht werden, so gestalten, dass die Informationen leicht zugänglich sind. Die Informationen müssen in einem nicht-proprietären Tabellenkalkulationsformat (z. B. CSV oder XML) veröffentlicht werden, das es ermöglicht, auf einfache Weise Daten zu suchen, zu extrahieren, herunterzuladen und problemlos im Internet zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit muss uneingeschränkter Zugang zu der Website haben. Der Zugang zu der Website darf nicht von einer vorherigen Anmeldung als Nutzer abhängig gemacht werden.
58. Bei Regelungen in Form von Vergünstigungen bei Steuern oder steuerähnlichen Abgaben gelten die unter Randnummer 56 Buchstabe (b) dargelegten Voraussetzungen als erfüllt, wenn der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen über die Höhe der Einzelbeihilfen in den folgenden Spannen (in Mio. EUR) veröffentlicht:

---

<sup>48</sup> „Öffentliche Suche in der Beihilfentransparenzdatenbank“, verfügbar über <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=en>

0,1-0,5  
0,5-1  
1-2  
2-5  
5-10  
10-30  
30-60  
60-100  
100-250  
250 und mehr.

59. Die unter Randnummer 56 Buchstabe (b) genannten Informationen müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe beziehungsweise bei Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung<sup>49</sup> veröffentlicht werden. Im Falle rechtswidriger Beihilfen, die jedoch mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, müssen die Mitgliedstaaten die Informationen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Genehmigungsbeschlusses der Kommission nachträglich veröffentlichen. Mit Blick auf die Durchsetzung der Beihilfavorschriften auf der Grundlage des AEUV müssen die Informationen ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe für eine Dauer von mindestens 10 Jahren zur Verfügung stehen.
60. Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website die Links zu den unter Randnummer 57 genannten Beihilfewebsites.

### 3.2.2 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

61. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV kann die Kommission Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen, allerdings nur „soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“.
62. Zur Anwendung dieser negativen Voraussetzung muss zunächst geprüft werden, inwiefern die in Rede stehende Beihilfe die Handelsbedingungen verzerrt. Da Beihilfemaßnahmen die Wettbewerbsposition der Beihilfeempfänger stärken, verursachen sie natürlich Wettbewerbsverzerrungen und wirken sich auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten aus – selbst wenn sie erforderlich, geeignet, angemessen und transparent sind.
63. Umweltbeihilfen werden naturgemäß häufig umweltfreundliche Produkte und Technologien gegenüber Alternativen, die die Umwelt stärker belasten, begünstigen;

---

<sup>49</sup> Besteht keine förmliche Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen Erklärung, gilt zu Eingabezwecken der 31. Dezember des Jahres, für das die Beihilfe gewährt wird, als Tag der Gewährung.

diese Auswirkung der Beihilfen wird jedoch in der Regel nicht als unangemessene Verzerrung des Wettbewerbs betrachtet, da damit ja ein Marktversagen behoben wird, das die Beihilfe erforderlich machte. Außerdem trägt die Förderung klimafreundlicher Produkte und Technologien zur Verwirklichung der Zielvorgaben des europäischen Klimagesetzes für 2030 und 2050 bei. Bei Umweltschutzmaßnahmen wird die Kommission deshalb insbesondere berücksichtigen, inwiefern Wettbewerber, die ebenfalls umweltfreundlich arbeiten, aber nicht durch Beihilfen unterstützt werden, von Wettbewerbsverzerrungen betroffen sind.

64. Nach Auffassung der Kommission verzerren Regelungen, bei denen der Kreis der potenziellen Empfänger weiter gefasst ist, den Wettbewerb weniger stark als eine auf eine begrenzte Zahl bestimmter Empfänger ausgerichtete Förderung. Dies gilt insbesondere, wenn die Maßnahme allen Wettbewerbern offensteht, die dieselbe Dienstleistung, dasselbe Produkt oder denselben Nutzen bereitstellen wollen.
65. Staatliche Beihilfen zur Förderung von Umwelt- und Energiezielen können unbeabsichtigt einer Belohnung der effizientesten, innovativsten Hersteller/Erzeuger durch den Markt entgegenwirken oder bei jenen mit der geringsten Effizienz Anreize für Verbesserungen, Umstrukturierungen oder den Marktaustritt mindern. Ferner können sie ineffiziente Markteintrittsschranken für effiziente oder innovative potenzielle Wettbewerber bewirken. Langfristig können solche Verzerrungen Innovation, Effizienz und die Einführung sauberer Technologien hemmen. Die Verzerrungen können besonders stark sein, wenn die Beihilfen für Vorhaben gewährt werden, die vorübergehend einen begrenzten Nutzen bringen, aber längerfristig sauberere Technologien wie jene, die zur Verwirklichung der mittel- und langfristigen Ziele des europäischen Klimagesetzes erforderlich sind, ausschließen. Dies kann z. B. bei der Förderung bestimmter Tätigkeiten, für die fossile Brennstoffe genutzt werden, der Fall sein, die zwar eine unmittelbare Verringerung der Treibhausgasemissionen bewirken, aber langfristig zu einer langsameren Emissionssenkung führen. Je geringer der zeitliche Abstand zwischen der geförderten Investition und dem relevanten Zieldatum ist, desto wahrscheinlicher ist es bei sonst gleichen Bedingungen, dass ihr vorübergehender Nutzen durch mögliche negative Anreize für sauberere Technologien aufgewogen wird. Die Kommission wird deshalb diese möglichen kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel bei der Prüfung berücksichtigen.
66. Beihilfen können auch durch Stärkung bzw. Wahrung erheblicher Marktmacht des Beihilfeempfängers den Wettbewerb verfälschen. Selbst wenn Beihilfen eine erhebliche Marktmacht nicht direkt stärken, kann dies indirekt geschehen, indem die Expansion eines Wettbewerbers erschwert, ein Wettbewerber vom Markt verdrängt oder der Markteintritt eines potenziellen neuen Wettbewerbers blockiert wird. Dieser Aspekt ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Fördermaßnahme auf eine begrenzte Zahl bestimmter Empfänger ausgerichtet ist oder etablierte Unternehmen vor der Liberalisierung des Marktes Marktmacht erlangt haben, was z. B. auf Energiemärkten manchmal der Fall ist. Er ist auch bei Ausschreibungen auf entstehenden Märkten zu berücksichtigen, wenn das Risiko besteht, dass ein Teilnehmer mit einer starken Marktposition den Zuschlag bei den meisten Geboten erhält und verhindert, dass in erheblichem Maße neue Teilnehmer in den Markt eintreten.

67. Neben Verzerrungen auf den Produktmärkten können Beihilfen auch negative Auswirkungen auf den Handel und die Standortwahl haben. Diese Verzerrungen können über die Grenzen von Mitgliedstaaten hinausgehen, wenn Unternehmen entweder grenzübergreifend miteinander im Wettbewerb stehen oder mehrere Standorte für Investitionen in Betracht ziehen. Beihilfen, die darauf abzielen, eine wirtschaftliche Tätigkeit in einer Region zu halten oder eine wirtschaftliche Tätigkeit aus einer Region innerhalb des Binnenmarkts für eine andere zu gewinnen, können eine Verlagerung von Tätigkeiten oder Investitionen aus einer Region in andere bewirken, ohne dass damit eine konkreter ökologischer Nutzen verbunden wäre. Die Kommission wird deshalb prüfen, ob die Beihilfe eindeutig negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel hat. So wird sie z. B. Umwelt- und Energiebeihilfen, die lediglich zu einer Verlagerung des Standorts der wirtschaftlichen Tätigkeit führen, ohne dass sich dadurch der Umweltschutz in den Mitgliedstaaten verbessert, nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen.

### **3.3 Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel**

68. Als letzten Schritt wird die Kommission die ermittelten negativen Auswirkungen der geplanten Beihilfemaßnahme auf die Wettbewerbs- und Handelsbedingungen gegen ihre positiven Auswirkungen auf den geförderten Wirtschaftszweig abwägen. Dabei wird sie insbesondere den Beitrag der Maßnahme zu den Umwelt- und Energiezielen und insbesondere ihren Beitrag zum Übergang zu ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten und zur Erreichung der rechtsverbindlichen Zielvorgaben des europäischen Klimagesetzes berücksichtigen.
69. Besonderes Augenmerk wird die Kommission bei dieser Abwägung auf Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup> einschließlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder andere vergleichbare Methoden legen. Zudem kann die Kommission im Rahmen der Prüfung der negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel etwaige negative externe Effekte der geförderten Tätigkeit – insbesondere solche, die die Verwirklichung der unionsrechtlichen Klimaziele behindern können – berücksichtigen, wenn Marktineffizienzen hervorgerufen oder verstärkt werden und diese externen Effekte somit den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten in einem Maße beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.<sup>51</sup>
70. Die Kommission wird eine solche Beihilfemaßnahme nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachten, wenn die positiven Auswirkungen die negativen überwiegen. Wenn die geplante Beihilfemaßnahme nicht in geeigneter und angemessener Weise einem genau ermittelten Marktversagen begegnet (z. B. weil der Nutzen lediglich vorübergehend ist, die Beihilfe aber langfristig den Wettbewerb

---

<sup>50</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>51</sup> Dies könnte auch der Fall sein, wenn die Beihilfe die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Instrumente beeinträchtigt, die zur Internalisierung negativer externer Effekte eingeführt wurden (z. B. wenn sie durch das Emissionshandelssystem der Union oder ein ähnliches Instrument gesetzte Preissignale beeinträchtigt).

verfälscht – siehe Randnummer 65), werden die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Regel die positiven Auswirkungen der Maßnahme überwiegen. In solchen Fällen wird die Kommission wahrscheinlich zu dem Schluss kommen, dass die geplante Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist.

71. Maßnahmen, mit denen auch fossile Brennstoffe und insbesondere die umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe direkt oder indirekt gefördert werden, dürften in der Regel keine positiven Auswirkungen auf die Umwelt haben, sondern gehen oft mit starken negativen Auswirkungen einher, da sie die negativen externen Umwelteffekte auf dem Markt verstärken können. Dasselbe gilt für Maßnahmen, in deren Rahmen neue Investitionen in Erdgas erfolgen, außer wenn nachgewiesen wird, dass keine Festlegung (Lock-in) eintritt. Daher wird die Abwägung bei solchen Maßnahmen in der Regel nicht zu einem positiven Ergebnis führen (siehe Kapitel 4).
72. Die Gesamtbilanz kann bei bestimmten Gruppen von Beihilfen auch von folgenden Faktoren abhängen:
  - (a) der Vorgabe, dass eine Ex-post-Evaluierung durchgeführt wird (siehe Kapitel 5); in solchen Fällen kann die Kommission die Laufzeit der betreffenden Regelungen (in der Regel auf höchstens vier Jahre) begrenzen, und vorsehen, dass Verlängerungen der Regelungen neu angemeldet werden können;
  - (b) der Vorgabe, dass Unterstützungsvorhaben, die eine bestimmte Größe oder bestimmte Merkmale aufweisen, einzeln angemeldet werden müssen, falls keine Ausschreibung erfolgt;
  - (c) der Vorgabe, dass die Beihilfemaßnahmen befristet werden.

#### **4. GRUPPEN VON BEIHILFEN**

##### **4.1 Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen, u. a. durch Förderung erneuerbarer Energien**

###### *4.1.1 Begründung*

73. Die Union hat rechtsverbindliche ehrgeizige Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 bzw. 2050 festgelegt. [reference to EU Climate Law once adopted]. Staatliche Beihilfen können erforderlich sein, um zur Verwirklichung dieser Unionsziele und der damit verbundenen nationalen Ziele beizutragen.

###### *4.1.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten*

74. In diesem Abschnitt sind die Vereinbarkeitskriterien für Beihilfemaßnahmen festgelegt, die in erster Linie auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen abzielen; dazu zählen Beihilfen für die Erzeugung erneuerbarer und CO<sub>2</sub>-armer Energie, Energieeffizienzbeihilfen, einschließlich hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, Beihilfen für die Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO<sub>2</sub> sowie Beihilfen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Emissionen aus Industrieprozessen. Gegenstand dieses Abschnitts ist auch die Förderung des Abbaus von Treibhausgasen in der Umwelt. Maßnahmen, deren Hauptziel nicht in der Verringerung oder dem Abbau von Treibhausgasemissionen besteht, fallen nicht unter diesen Abschnitt. Trägt eine

Maßnahme sowohl zur Verringerung der Treibhausgasemissionen als auch zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung bei, so wird die Vereinbarkeit der Maßnahme auf der Grundlage dieses Abschnitts oder des Abschnitts 4.5 geprüft werden, je nachdem, welches der beiden Ziele vorrangig ist.

75. Dieser Abschnitt bezieht sich auch auf nutzergebundene Infrastrukturvorhaben (u. a. für Wasserstoff und andere CO<sub>2</sub>-arme Gase sowie CCS/CCU), die nicht unter die Definition des Begriffs „Energieinfrastruktur“ fallen.
76. Die Förderung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas und Biomasse-Brennstoffen kann nur insoweit genehmigt werden, als die geförderten Kraftstoffe den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihren Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten entsprechen.
77. Bei indirekten Landnutzungsänderungen (indirect land-use change: ILUC) wird der Anbau von Pflanzen für die Lebensmittel- und Futtermittelproduktion durch den Anbau von Pflanzen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verdrängt. Die zusätzliche Nachfrage kann den Druck auf die Flächen verschärfen und dazu führen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen auf Gebiete mit hohem Kohlenstoffbestand, wie Wälder, Feuchtgebiete und Torfmoorflächen, ausgedehnt werden und dadurch zusätzliche Treibhausgasemissionen entstehen. Deshalb begrenzt die Richtlinie (EU) 2018/2001 die Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen. Die Kommission ist der Auffassung, dass bestimmte Beihilfemaßnahmen die indirekten negativen externen Effekte verschärfen können. Die Kommission wird daher grundsätzlich davon ausgehen, dass die Förderung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas und Biomasse-Brennstoffen über die Obergrenzen hinaus, die für ihre Berücksichtigung bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Artikel 26 der genannten Richtlinie gelten, keine positiven Auswirkungen hat, die die negativen Auswirkungen der Maßnahme überwiegen. Darüber hinaus wird die Kommission prüfen, ob die Mitgliedstaaten ihre Fördermaßnahmen so gestaltet haben, dass die Förderung von Biomasse keine Verzerrungen auf den Rohstoffmärkten – insbesondere auf dem Markt für forstliche Biomasse – bewirkt.

#### 4.1.3 *Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel*

##### 4.1.3.1 *Erforderlichkeit der Beihilfe*

78. Die Randnummern 33, 34, 35 und 36 gelten nicht für Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen. Der Mitgliedstaat muss ermitteln, welche politischen Maßnahmen es bereits zur Verringerung von Treibhausgasemissionen gibt. Durch das EHS der Union und diesbezüglichen Strategien und Maßnahmen werden die Kosten von Treibhausgasemissionen zwar zum Teil, aber möglicherweise noch nicht vollständig internalisiert.
79. Die Mitgliedstaaten sollten, wie unter Randnummer 37 verlangt, nachweisen, dass für die geplanten Tätigkeiten Beihilfen erforderlich sind, wobei die relevanten Kosten und

Einnahmen, einschließlich derjenigen, die mit dem EHS und den nach Randnummer 78 ermittelten Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen sind. Weist der Mitgliedstaat nach, dass eine Beihilfe erforderlich ist, geht die Kommission, wenn ihr keine gegenteiligen Beweise vorliegen, davon aus, dass ein gewisses Marktversagen verbleibt, das mithilfe von Beihilfen zur Förderung der Dekarbonisierung behoben werden kann.

80. Bei Beihilferegelungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr sollten die Mitgliedstaaten sich vergewissern, dass die Beihilfe während der gesamten Laufzeit der Regelung erforderlich ist, indem sie ihre Analyse der relevanten Kosten und Einnahmen jährlich bzw. bei Regelungen, bei denen weniger häufig Beihilfen gewährt werden, jeweils vor der Gewährung von Beihilfen aktualisieren, um sicherzustellen, dass für die einzelnen Gruppen potenzieller Empfänger nach wie vor Beihilfen erforderlich sind. Sind für eine Gruppe von Beihilfempfängern keine Beihilfen mehr erforderlich, so sollte die jeweilige Gruppe gestrichen werden, bevor weitere Beihilfen gewährt werden.<sup>52</sup>

#### 4.1.3.2 Geeignetheit

81. Abschnitt 3.2.1.2 gilt nicht für Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen. Die Kommission geht davon aus, dass staatliche Beihilfen, sofern alle anderen Voraussetzungen für deren Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erfüllt sind, grundsätzlich eine geeignete Maßnahme zur Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele darstellen können, da andere politische Instrumente normalerweise nicht ausreichen, um diese Ziele zu erreichen. Angesichts des Umfangs und der Dringlichkeit der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung können verschiedene Instrumente, einschließlich direkter Zuschüsse, eingesetzt werden.

#### 4.1.3.3 Beihilfefähigkeit

82. Dekarbonisierungsmaßnahmen, die auf bestimmte Tätigkeiten ausgerichtet sind, welche mit anderen, nicht subventionierten Tätigkeiten im Wettbewerb stehen, dürften zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen als Maßnahmen, die allen miteinander im Wettbewerb stehenden Tätigkeiten offenstehen. Daher sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen begründen, die sich nicht auf alle miteinander im Wettbewerb stehenden Technologien und Vorhaben erstrecken – beispielsweise auf alle sich auf den Strommarkt beziehenden Vorhaben oder auf alle Unternehmen, die substituierbare Produkte herstellen und technisch in der Lage sind, wirksam zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen.<sup>53</sup> Diese Begründung sollte auf objektiven Erwägungen beruhen, die z. B. die Wirksamkeit oder die Kosten oder andere relevante Umstände betreffen. Eine solche Begründung kann sich gegebenenfalls auf Nachweise stützen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation nach Abschnitt 4.1.3.4 eingegangen sind.

---

<sup>52</sup> Dies berührt nicht den Anspruch auf Beihilfen, die (z. B. im Rahmen eines 10-Jahres-Vertrags) bereits gewährt wurden.

<sup>53</sup> Die Kommission wird im Allgemeinen nicht verlangen, dass Maßnahmen grenzübergreifend geöffnet werden, obwohl dies dazu beitragen kann, wettbewerbsrechtliche Bedenken zu mindern.

83. Die Kommission wird die gegebene Begründung prüfen und beispielsweise davon ausgehen, dass eine begrenztere Beihilfefähigkeit den Wettbewerb nicht übermäßig verzerrt, wenn
- (a) eine Maßnahme auf ein im Unionsrecht verankertes sektor- oder technologiespezifisches Ziel ausgerichtet ist, wie etwa eine Beihilferegelung im Bereich erneuerbare Energien oder Energieeffizienz<sup>54</sup>;
  - (b) eine Maßnahme speziell auf die Förderung von Demonstrationsvorhaben abzielt;
  - (c) eine Maßnahme nicht nur auf die Dekarbonisierung, sondern auch auf die Verbesserung der Luftqualität oder andere Arten der Umweltverschmutzung abzielt;
  - (d) ein Mitgliedstaat nachweist, dass beihilfefähige Wirtschaftszweige oder innovative Technologien insbesondere im Hinblick auf die Kosteneffizienz das Potenzial haben, längerfristig einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz und zu einer umfassenden Dekarbonisierung zu leisten;
  - (e) eine Maßnahme notwendig ist, um die Diversifizierung zu erreichen, die erforderlich ist, um eine Verschärfung von Problemen im Zusammenhang mit der Netzstabilität zu vermeiden;<sup>55</sup>
  - (f) davon ausgegangen werden kann, dass ein selektiverer Ansatz zu niedrigeren Umweltschutzkosten führt (zum Beispiel durch verringerte Netzintegrationskosten) und/oder geringere Verzerrungen des Wettbewerbs bewirkt.
84. Die Mitgliedstaaten sollten die Vorschriften für die Beihilfefähigkeit und alle damit verbundenen Vorschriften laufend überprüfen, um sicherzustellen, dass die für eine begrenztere Beihilfefähigkeit gegebene Begründung während der Laufzeit der einzelnen Regelungen weiterhin stichhaltig ist, bzw. um sicherzustellen, dass etwaige Begrenzungen der Beihilfefähigkeit auch dann noch gerechtfertigt sind, wenn neue Technologien oder Ansätze entwickelt werden oder weitere Daten zur Verfügung stehen.<sup>56</sup>

---

<sup>54</sup> In einem solchen Fall sollte die Beihilfefähigkeit nur im Einklang mit den einschlägigen Begriffsbestimmungen begrenzt werden, die möglicherweise in den sektoralen Rechtsvorschriften enthalten sind. So sollten beispielsweise Beihilferegelungen für erneuerbare Energiequellen allen Technologien offenstehen, die der Definition des Begriffs „erneuerbare Energiequellen“ in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 8) entsprechen.

<sup>55</sup> In einem solchen Fall sollte der Mitgliedstaat nachweisen, dass zunächst durch die Konzeption von Markt- und Hilfsdiensten geeignete Schritte unternommen wurden, um die Investoren mit Einschränkungen verbundenen Risiken auszusetzen und standort- und technologiespezifische Entscheidungen, die die Netzstabilität begünstigen, zu honorieren. Stellt der Mitgliedstaat ein anhaltendes örtlich begrenztes Problem für die Versorgungssicherheit fest, das mittelfristig nicht durch Verbesserungen der Marktgestaltung oder durch einen ausreichenden Netzausbau gelöst werden kann, sollte eine Maßnahme zur Behebung dieses Problems nach Abschnitt 4.8 konzipiert und geprüft werden.

<sup>56</sup> Diese Randnummer gilt unbeschadet des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere

#### 4.1.3.4 Öffentliche Konsultation

85. Vor der Anmeldung von Beihilfen müssen die Mitgliedstaaten – außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen – öffentliche Konsultationen zu den nach diesem Abschnitt anzumeldenden Maßnahmen durchführen. Die Konsultationspflicht gilt nicht für Änderungen bereits genehmigter Maßnahmen, die weder deren Anwendungsbereich noch deren Beihilfefähigkeit betreffen, sowie für die unter Randnummer 86 genannten Fälle. Um festzustellen, ob eine Maßnahme auf der Grundlage der Kriterien dieser Leitlinien gerechtfertigt ist, muss eine öffentliche Konsultation durchgeführt werden, die
- (a) bei Maßnahmen, bei denen sich der geschätzte durchschnittliche Beihilfebetrug auf mindestens 150 Mio. EUR pro Jahr beläuft, sich über mindestens 8 Wochen erstreckt und folgende Aspekte umfasst:
    - (i) Beihilfefähigkeit;
    - (ii) Methode und Schätzung der Subvention pro vermiedener Tonne Emissionen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (pro Referenzvorhaben);
    - (iii) geplante Nutzung und vorgesehener Umfang von Ausschreibungen sowie etwaige vorgesehene Ausnahmen;
    - (iv) wichtigste Parameter des Verfahrens zur Gewährung der Beihilfen<sup>57</sup>, auch im Hinblick auf die Ermöglichung von Wettbewerb zwischen verschiedenen Arten von Beihilfeempfängern<sup>58</sup>;
    - (v) die wichtigsten Annahmen, auf die sich die Quantifizierung stützt, anhand deren Anreizeffekt, Erforderlichkeit und Angemessenheit nachgewiesen werden;
    - (vi) falls neue Investitionen in Stromerzeugung oder Industrieproduktion auf Erdgasbasis gefördert werden können: geplante Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit den Klimazielen der Union (siehe Randnummer 110);
  - (b) bei Maßnahmen, bei denen sich der geschätzte durchschnittliche Beihilfebetrug auf weniger als 150 Mio. EUR pro Jahr beläuft, sich über mindestens 4 Wochen erstreckt und folgende Aspekte umfasst:
    - (i) Beihilfefähigkeit;

---

Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>57</sup> Zum Beispiel der Zeitraum zwischen der Ausschreibung und dem Ende der Frist für den Abschluss des Vorhabens, Vorschriften für Gebote/Angebote, Preisregeln.

<sup>58</sup> Wenn es beispielsweise unterschiedliche Vertragslaufzeiten, unterschiedliche Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kapazität/Leistung verschiedener Technologien oder unterschiedliche Methoden für die Berechnung oder Auszahlung von Subventionen gibt.

- (ii) geplante Nutzung und vorgesehener Umfang von Ausschreibungen sowie etwaige vorgesehene Ausnahmen;
  - (iii) falls neue Investitionen in Stromerzeugung oder Industrieproduktion auf Erdgasbasis gefördert werden können: geplante Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit den Klimazielen der Union (siehe Randnummer 110).
86. Bei Maßnahmen nach Randnummer 85 Buchstabe b ist keine öffentliche Konsultation erforderlich, sofern eine Ausschreibung durchgeführt wird und im Rahmen der Maßnahme keine Investitionen in die Energieerzeugung oder Industrieproduktion auf Basis fossiler Brennstoffe gefördert werden.
87. Die Fragebogen für die Konsultationen müssen auf eine öffentliche Website gestellt werden. Die Mitgliedstaaten müssen eine Auswertung der Konsultation veröffentlichen, in der sie die eingegangenen Beiträge zusammenfassen und darauf eingehen. Dabei sollten sie auch darlegen, wie etwaige negative Auswirkungen auf den Wettbewerb durch den Anwendungsbereich oder die Beihilfefähigkeit der geplanten Maßnahme minimiert wurden. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Anmeldung von Beihilfemaßnahmen nach dem vorliegenden Abschnitt einen Link zu ihrer Auswertung der Konsultation bereitstellen.
88. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission alternative Konsultationsverfahren erwägen, sofern die Standpunkte der Beteiligten bei der (weiteren) Durchführung der Beihilfe berücksichtigt werden. In solchen Fällen muss die Konsultation möglicherweise mit Abhilfemaßnahmen kombiniert werden, um etwaige verzerrende Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren.

#### 4.1.3.5 Angemessenheit

89. Beihilfen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen sollten in der Regel im Wege einer Ausschreibung nach den Randnummern 48 und 49 gewährt werden.
90. Ausschreibungen sollten grundsätzlich allen beihilfefähigen Unternehmen offenstehen, um eine kosteneffiziente Beihilfegewährung zu ermöglichen und Verzerrungen des Wettbewerbs möglichst gering zu halten. Ausschreibungen können jedoch auf eine oder mehrere spezifische Gruppen von Beihilfeempfängern beschränkt werden, wenn Nachweise, einschließlich der im Rahmen der öffentlichen Konsultation erhaltenen Nachweise, vorgelegt werden, aus denen sich beispielsweise ergibt, dass
- (a) eine einzige Ausschreibung, die allen beihilfefähigen Unternehmen offensteht, zu einem suboptimalen Ergebnis führen bzw. die Erreichung der Ziele der Maßnahme nicht ermöglichen würde; diese Begründung kann sich auf die unter Randnummer 83 genannten Kriterien beziehen;
  - (b) sich die Höhe der Förderung, die verschiedene Gruppen von beihilfefähigen Unternehmen voraussichtlich benötigen werden, erheblich unterscheidet;<sup>59</sup> in diesem Fall können getrennte Ausschreibungen durchgeführt werden, bei denen

---

<sup>59</sup> In der Regel wäre dies der Fall, wenn sich die Kosten um mehr als 15 % unterscheiden.

jeweils Gruppen beihilfefähiger Unternehmen mit vergleichbaren Kosten miteinander in Wettbewerb treten.

91. Werden mehrere Gruppen beihilfefähiger Unternehmen, von denen erwartet wird, dass sie eine Förderung in sehr unterschiedlicher Höhe benötigen, in einer einzigen Ausschreibung zusammengefasst, so sollten die Mitgliedstaaten der Möglichkeit einer Überkompensation preisgünstigerer Technologien Rechnung tragen. Auch die Kommission wird dies bei ihrer Prüfung berücksichtigen. Gegebenenfalls können Gebotsobergrenzen erforderlich sein, um das Höchstgebot einzelner Bieter in bestimmten Gruppen zu begrenzen. Etwaige Obergrenzen sollten unter Bezugnahme auf die Quantifizierung für die unter den Randnummern 50 und 51 genannten Referenzvorhaben begründet werden.
92. Abweichungen von der Verpflichtung, die Beihilfen auf der Grundlage einer Ausschreibung zu gewähren und ihre Höhe im Wege einer Ausschreibung zu bestimmen, können gerechtfertigt sein, wenn Nachweise, einschließlich der im Rahmen der öffentlichen Konsultation erlangten Nachweise, dafür vorgelegt werden, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:
  - (a) das potenzielle Angebot reicht nicht aus, um Wettbewerb zu gewährleisten; in diesem Fall muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass es nicht möglich ist, den Wettbewerb durch Verringerung der Mittelausstattung der Regelung oder Ausweitung der Beihilfefähigkeit im Rahmen der Regelung zu verstärken;
  - (b) bei den Beihilfeempfängern handelt es sich um kleine Vorhaben im Sinne folgender Begriffsbestimmung:
    - (i) bei Vorhaben im Bereich der Stromerzeugung oder -speicherung: Vorhaben, die unter dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten Schwellenwert liegen;
    - (ii) bei Vorhaben im Bereich des Stromverbrauchs: Vorhaben mit einer Höchstabnahme von weniger als 400 kW;
    - (iii) bei Vorhaben im Bereich der Wärme- und Gaserzeugungstechnologien: Vorhaben mit einer installierten Kapazität von weniger als 400 kW.
93. Bei einer Einzelbeihilfe, die nicht im Wege einer Ausschreibung gewährt wird, müssen die Mitgliedstaaten die Höhe der geplanten Beihilfe auf der Grundlage eines spezifischen Geschäftsplans für das zu fördernde Vorhaben begründen, der sämtliche unter den Randnummern 50 und 51 genannten Angaben enthält.
94. Die Mitgliedstaaten können auch wettbewerbsorientierte Zertifikateregelungen oder Lieferantenverpflichtungsregelungen anwenden, um den Beihilfebetrug festzulegen und die Beihilfe zu gewähren, sofern
  - (a) die Nachfrage bei der Regelung geringer ist als das potenzielle Angebot;
  - (b) der Buyout- bzw. Strafpriß, den ein Verbraucher oder Lieferant, der nicht die erforderliche Anzahl von Zertifikaten gekauft hat, entrichten muss (also der Preis, der dem Höchstbetrag der Unterstützung entspricht), auf einem ausreichend hohen

Niveau festgesetzt ist, um einen Anreiz für die Einhaltung der Verpflichtung zu bieten. Um zu vermeiden, dass ein übermäßig hohes Niveau zu einer Überkompensation führt, sollte der Strafpreis jedoch auf der unter den Randnummern 50 und 51 genannten Quantifizierung basieren.

95. Die Mitgliedstaaten können auch auf die Dekarbonisierung abzielende Förderregelungen konzipieren, bei der die Förderung in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben gewährt wird. Eine Ausschreibung ist für solche Regelungen nicht zwingend vorgeschrieben. Solche Beihilfen müssen jedoch grundsätzlich für alle beihilfefähigen Unternehmen, die in demselben Wirtschaftszweig tätig sind und sich hinsichtlich der Ziele bzw. Zwecke der Beihilfemaßnahme in der gleichen oder einer ähnlichen Lage befinden, in derselben Weise gewährt werden. Der anmeldende Mitgliedstaat muss einen Mechanismus für eine jährliche Kontrolle einrichten, bei der geprüft wird, ob die Maßnahme weiterhin erforderlich ist.
  96. Werden Beihilfen in Form von Betriebsbeihilfen oder Steuerermäßigungen zur Förderung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder Biogas gewährt und besteht eine Quoten- oder Lieferverpflichtung, durch die tatsächlich ein gesonderter Marktpreis für Biokraftstoffe festgesetzt wird, so darf der Beihilfebetrag die Differenz zwischen den Produktionskosten für Biokraftstoffe und dem Marktpreis nicht übersteigen. Die Produktionskosten können einen angemessenen Gewinn umfassen.
- 4.1.4 *Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung*
97. Die Randnummern 3.2.2 und 3.3 gelten nicht für Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen.
  98. Die Subvention pro vermiedener Tonne Emissionen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten muss für jeden Empfänger bzw. jedes Referenzvorhaben geschätzt werden, und es sind die bei der Berechnung zugrunde gelegten Annahmen und Methoden anzugeben. Soweit möglich sollte dabei versucht werden, die Verringerungen der Nettoemissionen aus der Tätigkeit unter Berücksichtigung der erzeugten oder verminderten Lebenszyklusemissionen zu ermitteln. Um einen Vergleich der Kosten verschiedener Umweltschutzmaßnahmen zu ermöglichen, sollte die Methode in der Regel für alle von einem Mitgliedstaat geförderten Maßnahmen ähnlich sein.<sup>60</sup>
  99. Damit mit der Dekarbonisierung positive Auswirkungen auf die Umwelt erzielt werden, darf die Beihilfe nicht nur zur Verlagerung der Emissionen von einem Wirtschaftszweig auf einen anderen führen, sondern muss insgesamt eine Verringerung der Treibhausgasemissionen bewirken. Kurz- und langfristige Wechselwirkungen mit anderen einschlägigen Strategien oder Maßnahmen, unter anderem mit dem EHS der Union, sollten berücksichtigt werden.

---

<sup>60</sup> Die für den EU-Innovationsfonds verwendeten Grundsätze für die Berechnung der Verringerung der Treibhausgasemissionen, die unter folgender Internetadresse abrufbar sind, bieten einen nützlichen Anhaltspunkt: [https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/innovfund/wp-call/call-annex\\_c\\_innovfund-lsc-2020-two-stage\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/innovfund/wp-call/call-annex_c_innovfund-lsc-2020-two-stage_en.pdf).

100. Um die Gefahr von Mehrfachsubventionen zu vermeiden und die Überprüfung der Verringerung der Treibhausgasemissionen zu ermöglichen, müssen Beihilfen für die Dekarbonisierung von Industrietätigkeiten die Verringerung der direkt aus der jeweiligen Industrietätigkeit resultierenden Emissionen ermöglichen. Beihilfen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Industrietätigkeiten müssen die Energieeffizienz der Tätigkeiten der Beihilfeempfänger verbessern.
101. Um zu vermeiden, dass Mittel Vorhaben zugewiesen werden, die nicht durchgeführt werden, was den Markteintritt neuer Marktteilnehmer behindern könnte, müssen die Mitgliedstaaten nachweisen, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die geförderten Vorhaben tatsächlich durchgeführt werden. Zu diesem Zweck könnten sie z. B. klare Fristen für den Abschluss der Vorhaben festlegen, die Durchführbarkeit der Vorhaben im Rahmen der Vorauswahl für die Beihilfegewährung prüfen, die Leistung von Sicherheiten von den Teilnehmern verlangen oder die Durchführung und die Baufortschritte der Vorhaben kontrollieren.
102. Die Begünstigten der Maßnahme sollten Risiken ausgesetzt sein, zu deren Management sie beitragen können, etwa Risiken in Bezug auf Einschränkungen bei erneuerbaren Energien, die mit Zeiten der Überproduktion oder mit unzureichender Übertragung in Zusammenhang stehen.
103. Beihilfen für die Dekarbonisierung können zahlreiche Formen annehmen, darunter vorab gewährte Zuschüsse und Verträge für laufende Beihilfezahlungen wie etwa Differenzverträge.<sup>61</sup> Beihilfen, die hauptsächlich mit dem Betrieb und nicht mit Investitionen verbundene Kosten decken, sollten nur dann gewährt werden, wenn der Mitgliedstaat eindeutig nachweist, dass sie umweltfreundlichere Betriebsentscheidungen bewirken.
104. Die Beihilfe muss so gestaltet sein, dass eine übermäßige Verzerrung des effizienten Funktionierens des Marktes verhindert wird und insbesondere Anreize für einen effizienten Betrieb und wirksame Preissignale erhalten bleiben. Beispielsweise sollten die Beihilfeempfänger weiterhin Preisschwankungen und Marktrisiken ausgesetzt sein, es sei denn, dies steht der Verwirklichung des Ziels der Beihilfe entgegen. Insbesondere sollten die Beihilfeempfänger keinen Anreiz erhalten, ihre Produktion unterhalb ihrer Grenzkosten anzubieten, und sie dürfen in Zeiten, in denen der Marktwert ihrer Produktion negativ ist, keine Beihilfe dafür erhalten.<sup>62</sup>
105. Die Kommission wird eine Einzelfallprüfung für Maßnahmen durchführen, die nutzergebundene Infrastrukturvorhaben betreffen. Bei ihrer Prüfung wird die

---

<sup>61</sup> Ein Differenzvertrag verleiht dem Begünstigten Anspruch auf eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen einem festen „Ausübungspreis“ und einem Referenzpreis – z. B. einem Marktpreis pro Produktionseinheit. Differenzverträge wurden in den letzten Jahren bei Stromerzeugungsmaßnahmen verwendet, könnten aber auch einen mit dem EHS verknüpften Referenzpreis beinhalten – d. h. „CO<sub>2</sub>-Differenzverträge“. Differenzverträge können auch Rückzahlungen der Begünstigten an Steuerzahler oder Verbraucher für Zeiträume vorsehen, in denen der Referenzpreis über dem Ausübungspreis liegt.

<sup>62</sup> Kleine Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms können im Einklang mit der Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 eine direkte Preisstützung erhalten, die die vollen Betriebskosten deckt und ihre Betreiber nicht verpflichtet, ihren Strom auf dem Markt zu verkaufen. Anlagen gelten als kleine Anlagen, wenn ihre Kapazität unter dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten Schwellenwert liegt.

Kommission unter anderem Folgendes berücksichtigen: die Größe der Infrastruktur im Verhältnis zum relevanten Markt, die Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher marktbasierter Investitionen, das Maß, in dem die Infrastruktur zunächst für einen einzelnen Nutzer oder eine einzelne Nutzergruppe bestimmt ist, und die Frage, ob ein plausibler Plan oder eine feste Verpflichtung zur Anbindung an ein größeres Netz besteht, die Dauer etwaiger Ausnahmen oder Freistellungen von der Anwendung von Binnenmarktvorschriften, die Struktur des relevanten Marktes und die Stellung der Beihilfeempfänger auf dem relevanten Markt.

106. Bindet die Infrastruktur zunächst beispielsweise nur eine begrenzte Anzahl von Nutzern an, so kann die verzerrende Wirkung auf der Grundlage der folgenden Kriterien abgemildert werden, wenn die Infrastruktur Teil eines Plans zur Entwicklung eines größeren Unionsnetzes ist:
- (a) die Rechnungslegung für die Infrastruktur sollte von der für alle anderen Tätigkeiten getrennt erfolgen, und die Kosten für den Zugang zur Infrastruktur und die Nutzung der Infrastruktur sollten transparent sein;
  - (b) die Beihilfe sollte davon abhängig gemacht werden, dass die Infrastruktur Dritten zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zugänglich gemacht wird (einschließlich öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen auf einen Anschluss zu gleichwertigen Bedingungen), es sei denn, dies steht der Verwirklichung des Ziels der Beihilfe entgegen;
  - (c) der Vorteil, den die Beihilfeempfänger bis zu einer solchen umfassenderen Entwicklung genießen, muss möglicherweise ausgeglichen werden, beispielsweise durch einen Beitrag zum weiteren Ausbau des Netzes;
  - (d) der Vorteil, den die Nutzer, für die die Infrastruktur bestimmt ist, genießen, muss möglicherweise begrenzt und/oder mit anderen Akteuren geteilt werden.
107. Um das Ziel der Maßnahme bzw. andere Umweltschutzziele der Union nicht zu untergraben, dürfen keine Anreize für die Erzeugung von Energie geschaffen werden, die weniger umweltschädliche Energieformen verdrängen würde. Wird beispielsweise eine nicht auf erneuerbaren Quellen basierende Kraft-Wärme-Kopplung oder Biomasse gefördert, so dürfen keine Anreize bestehen, Strom oder Wärme zu Zeiten zu erzeugen, zu denen dies zu einer Einschränkung luftverschmutzungsfreier erneuerbarer Energiequellen führen würde.
108. Beihilfen für die Dekarbonisierung können den Wettbewerb übermäßig verzerren, wenn sie Investitionen in sauberere Alternativen verdrängen, die bereits auf dem Markt verfügbar sind, oder wenn sie eine Festlegung auf bestimmte Technologien bewirken und damit die umfassendere Entwicklung eines Marktes für sauberere Lösungen und deren Nutzung behindern. Die Kommission wird daher auch prüfen, ob die Beihilfemaßnahme nicht etwa den Verbrauch fossiler Brennstoffe und Energie<sup>63</sup> befördert oder verlängert und dadurch die Entwicklung saubererer Alternativen

---

<sup>63</sup> Einschließlich Energieträgern, die nicht zu Auspuffemissionen führen, aber in einem CO<sub>2</sub>-intensiven Prozess hergestellt werden.

behindert und den allgemeinen Nutzen der Investition für die Umwelt erheblich verringert. Die Mitgliedstaaten sollten erläutern, wie sie dieses Risiko – z. B. durch verbindliche Verpflichtungen, hauptsächlich erneuerbare oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe zu verwenden oder schrittweise auf fossile Brennstoffquellen zu verzichten – vermeiden wollen.

109. Die Kommission ist der Auffassung, dass bestimmte Beihilfemaßnahmen negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel haben, die wahrscheinlich nicht ausgeglichen werden. So können bestimmte Beihilfemaßnahmen Fälle von Marktversagen verschärfen und Ineffizienzen zulasten der Verbraucher und des sozialen Wohlergehens nach sich ziehen. So verstärken beispielsweise Maßnahmen, die Anreize für neue Investitionen in die Energieerzeugung oder Industrieproduktion auf Basis der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer schaffen, die negativen externen Umwelteffekte auf dem Markt. Aufgrund der Unvereinbarkeit dieser Kraftstoffe mit den Klimazielen der Union wird nicht davon ausgegangen, dass sie positive Auswirkungen auf die Umwelt haben.
110. Desgleichen können Maßnahmen, die Anreize für neue Investitionen in die Energieerzeugung oder Industrieproduktion auf Erdgasbasis schaffen, die Treibhausgasemissionen und andere Schadstoffe zwar kurzfristig verringern, doch längerfristig bewirken sie stärkere negative externe Umwelteffekte als alternative Investitionen. Damit Investitionen in Erdgas als positiv für die Umwelt angesehen werden können, müssen die Mitgliedstaaten darlegen, wie sie sicherstellen werden, dass die jeweilige Investition zur Verwirklichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten erläutern, wie eine Festlegung auf diese gasbasierte Energieerzeugung oder gasbetriebene Erzeugungsausrüstung vermieden werden soll. Beispiele für solche Vorkehrungen wären verbindliche Verpflichtungen des Beihilfeempfängers, Dekarbonisierungstechnologien wie CCS/CCU einzusetzen, Erdgas durch erneuerbares oder CO<sub>2</sub>-armes Gas zu ersetzen oder die Anlage innerhalb eines Zeitrahmens, der mit den Klimazielen der Union im Einklang steht, zu schließen.<sup>64</sup>
111. Besteht die Gefahr zusätzlicher Wettbewerbsverzerrungen oder sind die Maßnahmen besonders neuartig oder komplex, kann die Kommission die unter Randnummer 72 aufgeführten Bedingungen auferlegen.
112. Wenn im Rahmen einer Einzelbeihilfe oder einer Beihilferegelung eine besonders geringe Zahl von Beihilfeempfängern oder ein etabliertes Unternehmen unterstützt werden soll, sollten die Mitgliedstaaten außerdem nachweisen, dass die geplante Beihilfe nicht zu einer Stärkung der Marktmacht führen wird.
113. Sofern alle anderen Voraussetzungen für die Vereinbarkeit erfüllt sind und keine offensichtlichen Hinweise auf eine Nichteinhaltung des Grundsatzes der Vermeidung

---

<sup>64</sup> Umfasst ein Vorhaben Investitionen in eine mit Erdgas betriebene Stromerzeugungs- oder Industrieproduktionsanlage, so kommen die Kosten dieser Anlage in der Regel nicht für eine staatliche Beihilfe auf der Grundlage dieses Abschnitts in Betracht, da dies üblicherweise als kontrafaktische Investition angesehen würde, die ohne Beihilfe getätigt würde. Vielmehr wären die zusätzlichen Elemente, die Verringerungen der Emissionen bewirken, wie CCS oder bei der Kraft-Wärme-Kopplung anfallende Mehrkosten, beihilfefähig.

erheblicher Beeinträchtigungen vorliegen, wird die Kommission in der Regel feststellen, dass das Ergebnis der Abwägungsprüfung für die Dekarbonisierungsmaßnahmen positiv ausfällt (das heißt die positiven Auswirkungen überwiegen die Verzerrungen auf dem Binnenmarkt), da die Maßnahmen zum Klimaschutz beitragen, der in der Verordnung (EU) 2020/852 als Umweltziel definiert ist.

## **4.2 Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden**

### *4.2.1 Begründung der Beihilfe*

114. Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden zielen auf negative externe Effekte ab, indem sie individuelle Anreize zur Verwirklichung von Zielen in den Bereichen Energieeinsparungen und Reduzierung der Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen schaffen. Neben den in Kapitel 3 genannten allgemeinen Fällen von Marktversagen können im Bereich der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden spezifische Fälle von Marktversagen auftreten. Im Falle von Renovierungsarbeiten an Gebäuden beispielsweise profitieren von den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz in der Regel nicht nur die Eigentümer, die im Allgemeinen die Renovierungskosten tragen, sondern auch die Mieter. Nach Auffassung der Kommission können daher staatliche Beihilfen erforderlich sein, um Investitionen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden zu fördern.

### *4.2.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten*

115. Für die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden können Beihilfen gewährt werden.

116. Diese Beihilfen können mit Beihilfen für eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen kombiniert werden:

- (a) Installation von am Standort des Gebäudes befindlichen integrierten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die Strom, Wärme oder Kälte erzeugen;
- (b) Installation von Ausrüstung zur Speicherung der Energie, die von am Standort des Gebäudes befindlichen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erzeugt wird;
- (c) Bau und Installation von Ladeinfrastruktur, die den Gebäudenutzern zur Verfügung stehen soll, und damit zusammenhängender Infrastruktur wie Leitungsinfrastruktur, wenn sich der Parkplatz entweder innerhalb des Gebäudes befindet oder an das Gebäude angrenzt;
- (d) Installation von am Standort des Gebäudes befindlicher Ausrüstung für die Digitalisierung des Gebäudes, insbesondere zur Steigerung seiner Intelligenzfähigkeit. Beihilfefähig können auch Investitionen sein, die sich auf die passive gebäudeinterne Verkabelung oder die strukturierte Verkabelung für Datennetze beschränken, erforderlichenfalls einschließlich des zugehörigen Teils

des passiven Netzes auf dem Privatgrundstück außerhalb des Gebäudes. Für Datennetze bestimmte Verkabelungen außerhalb des Privatgrundstücks sind nicht beihilfefähig;

- (e) sonstige Investitionen, die die Gesamtenergieeffizienz oder Umweltbilanz des Gebäudes verbessern, einschließlich Investitionen in Gründächer und Ausrüstung für die Rückgewinnung von Regenwasser.
117. Beihilfen können auch für die Verbesserung der Energieeffizienz der im Gebäude befindlichen Ausrüstung zur Wärme- oder Kälteerzeugung gewährt werden. Beihilfen für die Verbesserung der Energieeffizienz von Produktionsprozessen und für Ausrüstung zur Erzeugung von Energie für den Antrieb von Maschinen fallen nicht unter diesen Abschnitt, können aber unter Abschnitt 4.1 fallen. Beihilfen für Ausrüstung zur Wärme- oder Kälteerzeugung im Rahmen von Fernwärmesystemen fallen unter Abschnitt 4.10.

118. Die Beihilfe muss Folgendes bewirken:

- (a) im Falle der Renovierung bestehender Gebäude: Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz, die zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 20 % gegenüber der Situation vor der Investition führen. Ist die Verbesserung Teil einer schrittweisen Renovierung, muss diese abweichend davon über einen Zeitraum von 3 Jahren eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um insgesamt mindestens 30 % gegenüber der Situation vor der Investition bewirken;
  - (b) im Falle neuer Gebäude: Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz, die zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % gegenüber dem Schwellenwert für die Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude bei nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>65</sup> führen.
119. Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden können auch KMU und kleinen Unternehmen mittlerer Kapitalisierung gewährt werden, die auf die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz abzielende Maßnahmen zur Förderung von Energieleistungsverträgen im Sinne des Artikels 2 Ziffer 27 der Richtlinie 2012/27/EU ergreifen.

#### 4.2.3 Anreizeffekt

120. Die Vorschriften der Randnummern 121 und 122 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.1.2.
121. Nach Auffassung der Kommission haben Beihilfen für Vorhaben mit einer Amortisationsdauer von weniger als fünf Jahren grundsätzlich keinen Anreizeffekt. Der

---

<sup>65</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Mitgliedstaat kann jedoch nachweisen, dass eine Beihilfe erforderlich ist, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, selbst wenn es sich um Vorhaben mit kürzerer Amortisationsdauer handelt.

122. Bei Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Anpassung an bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen wird von einem Anreizeffekt ausgegangen, wenn die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird.

#### 4.2.4 *Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel*

##### 4.2.4.1 Geeignetheit

123. Die Vorschrift der Randnummer 124 gilt zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.1.2.
124. Beihilfen zur Förderung von Energieleistungsverträgen können in Form eines Kredits oder einer Garantie für den Anbieter der Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz im Rahmen eines Energieleistungsvertrags oder in Form eines Finanzprodukts zur Refinanzierung des jeweiligen Anbieters (zum Beispiel Factoring oder Forfaitierung) gewährt werden.

##### 4.2.4.2 Angemessenheit

125. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen ausschließlich den Investitionskosten, die unmittelbar mit der Erzielung einer besseren Gesamtenergieeffizienz oder Umweltbilanz verbunden sind.
126. Die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) darf höchstens 30 % der beihilfefähigen Kosten betragen.
127. Bei Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude kann die Beihilfeintensität um 15 Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz zu einer Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 40 % führen.
128. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
129. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 Prozentpunkte bzw. bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden.
130. In Ausnahmefällen kann der Mitgliedstaat je nach den besonderen Merkmalen der Maßnahme auf der Grundlage einer Analyse der Finanzierungslücke (siehe die Randnummern 47, 50 und 51) nachweisen, dass ein höherer Beihilfebetrag erforderlich ist. Der Beihilfebetrag darf die Finanzierungslücke nicht übersteigen (siehe die Randnummern 50 und 51).

131. Wird die Beihilfe im Wege einer Ausschreibung gewährt, die im Einklang mit den unter den Randnummern 48 und 49 genannten Kriterien durchgeführt wird, so gilt der Beihilfebetrag als angemessen.
132. Die unter den Randnummern 126 bis 130 genannten Beihilfeshöchstintensitäten gelten nicht für Beihilfen, die in Form von Finanzinstrumenten gewährt werden. Wird die Beihilfe in Form einer Garantie gewährt, so sollte sie 80 % des zugrunde liegenden Kredits nicht übersteigen. Die von den Gebäudeeigentümern an den Energieeffizienzfonds, den Fonds für erneuerbare Energien oder einen anderen Finanzintermediär geleisteten Rückzahlungen müssen mindestens dem Nennwert des Kredits entsprechen.

#### 4.2.5 *Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung*

133. Die Vorschriften der Randnummern 134 bis 136 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.2.
134. Maßnahmen, die Anreize für neue Investitionen in erdgasbetriebene Ausrüstung schaffen, mit denen die Energieeffizienz von Gebäuden verbessert werden soll, können den Energieverbrauch zwar kurzfristig verringern, doch längerfristig bewirken sie stärkere negative externe Umwelteffekte als alternative Investitionen. Ferner können Beihilfen für die Installation vor erdgasbetriebener Ausrüstung den Wettbewerb übermäßig verzerren, wenn sie Investitionen in sauberere Alternativen verdrängen, die bereits auf dem Markt verfügbar sind, oder wenn sie eine Festlegung auf bestimmte Technologien bewirken und damit die umfassendere Entwicklung eines Marktes für sauberere Technologien und deren Nutzung behindern. Die Kommission betrachtet es als unwahrscheinlich, dass die positiven Auswirkungen von Maßnahmen, die eine solche Festlegung bewirken, ihre negativen Auswirkungen überwiegen. Bei ihrer Prüfung wird die Kommission berücksichtigen, ob die erdgasbetriebene Ausrüstung an die Stelle von Energieerzeugungsausrüstung tritt, die mit den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen wie Erdöl und Kohle betrieben wird.
135. Alternativen zu Energieerzeugungsausrüstung, die mit den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe (wie Öl und Kohle) betrieben wird, sind bereits auf dem Markt verfügbar. In diesem Zusammenhang wird nicht davon ausgegangen, dass Beihilfen für die Installation energieeffizienter Energieerzeugungsausrüstung, die mit solchen Brennstoffen betrieben wird, die gleichen positiven Auswirkungen haben wie Beihilfen für die Installation von Ausrüstung zur Erzeugung saubererer Energie. Erstens wird die marginale Verbesserung in Bezug auf die Verringerung des Energieverbrauchs durch die mit der Nutzung fossiler Brennstoffe verbundenen höheren CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgewogen. Zweitens birgt die Gewährung von Beihilfen für die Installation von öl- oder kohlebetriebener Energieerzeugungsausrüstung das erhebliche Risiko, dass eine Festlegung auf fossile Technologien entsteht und Investitionen in auf dem Markt verfügbare sauberere und innovativere Alternativen verdrängt werden, indem die Nachfrage in eine andere Richtung gelenkt wird. Dies würde auch der weiteren Entwicklung des Marktes für saubere, zukunftsfähige nichtfossile Technologien entgegenwirken. Die Kommission betrachtet es daher als unwahrscheinlich, dass die negativen Auswirkungen von Beihilfen für öl- oder kohlebetriebene Energieerzeugungsausrüstung ausgeglichen werden.

136. Wird eine Beihilfe in Form einer Dotation, Beteiligung, Garantie oder eines Kredits für einen Energieeffizienzfonds, einen Fonds für erneuerbare Energien oder einen anderen Finanzintermediär gewährt, so prüft die Kommission, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, um sicherzustellen, dass der Energieeffizienzfonds, der Fonds für erneuerbare Energien oder der andere Finanzintermediär keinen ungerechtfertigten Vorteil erhält und eine wirtschaftlich solide Investitionsstrategie für die Durchführung der Beihilfemaßnahme zur Förderung der Gesamtenergieeffizienz anwendet. Es müssen insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- (a) Finanzintermediäre oder Fondsverwalter müssen im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens ausgewählt werden, das im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt wird;
  - (b) durch Bedingungen wird sichergestellt, dass Finanzintermediäre, einschließlich Energieeffizienzfonds bzw. Fonds für erneuerbare Energien, nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet werden und gewinnorientierte Finanzierungsentscheidungen treffen;
  - (c) die Verwalter des Energieeffizienzfonds oder des Fonds für erneuerbare Energien oder anderer Finanzintermediäre geben den Vorteil in Form umfangreicherer Finanzierungen, geringerer Besicherungsanforderungen, niedrigerer Garantientgelte oder niedrigerer Zinssätze so weit wie möglich an die Endempfänger (die Gebäudeeigentümer oder Mieter) weiter.

### **4.3 Beihilfen für saubere Mobilität**

137. In den Abschnitten 4.3.1 und 4.3.2 sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen staatliche Beihilfen für saubere Mobilität im Bereich des Personen- und Güterverkehrs im Luft-, Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs-, See- und Küstenverkehr die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs in umweltfreundlicher Weise erleichtern können, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse der Union zuwiderläuft.

#### *4.3.1 Beihilfen für den Erwerb oder das Leasing von sauberen Fahrzeugen und sauberer Service-Ausrüstung sowie für die Nachrüstung von Fahrzeugen*

##### *4.3.1.1 Begründung der Beihilfe*

138. Um das rechtsverbindliche Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, wurde in der Mitteilung über den Grünen Deal das Ziel festgelegt, die verkehrsbedingten Emissionen bis 2050 um mindestens 90 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. In der Mitteilung der Kommission über eine Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität<sup>66</sup> werden die Ambitionen des Grünen Deals bekräftigt und verschiedene Meilensteine vorgegeben, um aufzuzeigen, wie die einzelnen

---

<sup>66</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen (COM (2020) 789 final).

Wirtschaftszweige dieses Ziel durch die Dekarbonisierung sowohl der einzelnen Verkehrsträger als auch der gesamten Verkehrskette erreichen können<sup>67</sup>.

139. Zwar bieten bestehende Strategien unter Umständen Anreize für die Nutzung sauberer Fahrzeuge, indem verbindliche CO<sub>2</sub>-Emissionsziele für die neue Straßenverkehrsflotte der Hersteller festgelegt<sup>68</sup>, die externen Klima- und Umwelteffekte internalisiert<sup>69</sup> oder die Nachfrage nach Fahrzeugen durch Vergabe öffentlicher Aufträge gefördert wird<sup>70</sup>, aber diese Anreize reichen möglicherweise nicht aus, um die Fälle von Marktversagen in dem betreffenden Wirtschaftszweig vollständig zu beseitigen. Trotz der bestehenden Strategien werden bestimmte Markthindernisse und Fälle von Marktversagen möglicherweise nicht angegangen, unter anderem die Bezahlbarkeit sauberer Fahrzeuge im Vergleich zu konventionellen Fahrzeugen, die begrenzte Verfügbarkeit von Lade- bzw. Tankinfrastruktur und das Bestehen externer Umwelteffekte. Die Mitgliedstaaten können daher Beihilfen zur Behebung dieser verbleibenden Fälle von Marktversagen gewähren und die Entwicklung der sauberen Mobilität unterstützen.

#### 4.3.1.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten

140. Beihilfen können für den Erwerb oder das Leasing neuer oder gebrauchter sauberer Fahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern im Luft-, Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs-, See- und Küstenverkehr sowie für den Erwerb und das Leasing sauberer Bodenabfertigungs-ausrüstung und sauberer Terminalausrüstung gewährt werden.
141. Beihilfen können auch für die Nachrüstung von Fahrzeugen gewährt werden, damit diese als saubere Fahrzeuge eingestuft werden können.

#### 4.3.1.3 Anreizeffekt

142. Die Vorschriften der Randnummern 143 bis 147 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.1.2.
143. Der Mitgliedstaat muss ein plausibles kontrafaktisches Szenario vorlegen, bei dem von der Nichtgewährung der Beihilfe ausgegangen wird. Ein kontrafaktisches Szenario entspricht einer Investition mit derselben Kapazität, derselben Lebensdauer und gegebenenfalls weiteren relevanten technischen Merkmalen der umweltfreundlichen Investition. Betrifft die Investition den Erwerb oder das Leasing sauberer Fahrzeuge, so besteht das kontrafaktische Szenario im Allgemeinen im Erwerb oder im Leasing von Fahrzeugen derselben Fahrzeugklasse und derselben Kapazität, die die Unionsnormen mindestens erfüllen und ohne die Beihilfe erworben oder geleast würden.
144. Ein anderes kontrafaktische Szenario könnte darin bestehen, dass das vorhandene Fahrzeug während eines Zeitraums in Betrieb gehalten wird, der der Lebensdauer der

---

<sup>67</sup> Beispielsweise sollen bis 2030 mindestens 30 Millionen emissionsfreie Pkw und 80 000 emissionsfreie Lkw auf unseren Straßen unterwegs sein und bis 2050 fast alle Pkw, Lieferwagen, Busse und neue schwere Nutzfahrzeuge emissionsfrei sein.

<sup>68</sup> Verordnung (EU) 2019/631 und Verordnung (EU) 2019/1242.

<sup>69</sup> Beispielsweise in der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42) und das EHS der Union.

<sup>70</sup> Beispielsweise in der Richtlinie (EU) 2019/1161.

umweltfreundlichen Investition entspricht. In diesem Fall sollten die abgezinsten Wartungs-, Reparatur- und Modernisierungskosten in diesem Zeitraum berücksichtigt werden.

145. In bestimmten Fällen kann das kontrafaktische Szenario in einem späteren Austausch des Fahrzeugs bestehen; dann sollte der abgezinste Wert des Fahrzeugs berücksichtigt und der Unterschied in der jeweiligen wirtschaftlichen Lebensdauer der Ausrüstung ausgeglichen werden. Dieser Ansatz kann bei Fahrzeugen mit einer längeren wirtschaftlichen Lebensdauer, etwa bei Schiffen, Zügen und Luftfahrzeugen, besonders relevant sein.
146. Bei Fahrzeugen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, sollte der abgezinste Wert des Leasings der umweltfreundlichen Ausrüstung mit dem abgezinsten Wert des Erwerbs oder des Leasings des weniger umweltfreundlichen Fahrzeugs, das ohne die Beihilfe genutzt würde, verglichen werden.
147. In bestimmten Fällen kann es sich bei der umweltfreundlichen Investition um Ausrüstung handeln, die einem bestehenden Fahrzeug hinzugefügt wird (z. B. Nachrüstung mit Emissionsminderungssystemen). In diesem Fall handelt es sich bei den beihilfefähigen Kosten um die gesamten Investitionskosten.

#### 4.3.1.4 Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel

##### *4.3.1.4.1 Geeignetheit*

148. Die Vorschriften der Randnummern 149 und 150 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.1.2.
149. Bei der Prüfung der Geeignetheit im Vergleich zu alternativen politischen Instrumenten sollten die Möglichkeit, die Entwicklung des Marktes für saubere Mobilität mit anderen Arten von Maßnahmen als Beihilfen zu fördern, und die erwarteten Auswirkungen dieser Initiativen im Vergleich zu denen der vorgeschlagenen Maßnahme berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte bei der Prüfung der Geeignetheit der Beihilfe berücksichtigt werden, wie sich auf dasselbe Ziel ausgerichtete alternative Maßnahmen (z. B. das EHS) oder regulatorische Verpflichtungen (wie das Bestehen von Umweltzonen in dem betreffenden Mitgliedstaat) und Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, wie sie beispielsweise in der Richtlinie (EU) 2019/1161 festgelegt sind, auswirken.
150. Beihilfen für den Erwerb und das Leasing sauberer Fahrzeuge und für die Nachrüstung von Fahrzeugen, aufgrund derer die nachgerüsteten Fahrzeuge als saubere Fahrzeuge eingestuft werden können, können in jeder Form gewährt werden, unter anderem in Form von Zuschüssen, Krediten und Garantien. Der Mitgliedstaat muss seine Wahl des Beihilfeinstruments begründen und erläutern, warum weniger verzerrende Beihilfeinstrumente nicht zu ebenso effizienten Ergebnissen führen würden.

##### *4.3.1.4.2 Angemessenheit*

151. Die Beihilfe darf nicht über die Kosten hinausgehen, die erforderlich sind, um die Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs in einer Weise zu fördern, die (durch den Übergang von konventionellen zu sauberen Fahrzeugen) den Umweltschutz im

Vergleich zum kontrafaktischen Szenario ohne Beihilfe verbessert. Staatliche Beihilfen können als angemessen angesehen werden, wenn die Voraussetzungen der Randnummern 152 bis 159 erfüllt sind.

152. Die Nettomehrkosten (beihilfefähige Kosten) entsprechen der Differenz zwischen den Gesamtbetriebskosten der sauberen Fahrzeuge, die mithilfe der staatlichen Beihilfe erworben oder geleast werden sollen, und den Gesamtbetriebskosten im kontrafaktischen Szenario.
153. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.
154. Bei der Nachrüstung von Fahrzeugen, aufgrund derer die nachgerüsteten Fahrzeuge als saubere Fahrzeuge eingestuft werden können, sind die beihilfefähigen Kosten nach Randnummer 146 die Gesamtkosten für die Nachrüstung, während im Rahmen des kontrafaktischen Szenarios davon ausgegangen wird, dass die Fahrzeuge dieselbe wirtschaftliche Lebensdauer haben, aber nicht nachgerüstet werden.
155. Die Beihilfe muss im Wege einer Ausschreibung gewährt werden, die im Einklang mit den Kriterien der Randnummern 48 und 49 durchgeführt wird.
156. Kommen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens abgesehen von dem vom Antragsteller beantragten Beihilfebetrug weitere Kriterien zur Anwendung, so gilt Randnummer 49. Die Auswahlkriterien können sich beispielsweise auf den erwarteten Umweltnutzen der Investition in Bezug auf CO<sub>2</sub>-Äquivalente oder in Bezug auf die Verringerung anderer Schadstoffe als CO<sub>2</sub> während der gesamten Lebensdauer der Investition beziehen. Um die Ermittlung des Umweltnutzens zu erleichtern, kann der Mitgliedstaat von den Antragstellern verlangen, dass sie in ihren Geboten das erwartete Niveau der Emissionsverringerungen angeben, das sich aus der Investition im Vergleich zum Emissionsniveau eines gegebenenfalls den Unionsnormen entsprechenden vergleichbaren Fahrzeugs ergibt. Umweltkriterien, die bei der Ausschreibung zugrunde gelegt werden, können auch Lebenszyklusaspekte wie die Umweltauswirkungen des End-of-Life-Managements für das Produkt umfassen.
157. Bei der Konzeption des Ausschreibungsverfahrens muss – sofern in dem jeweiligen Verkehrszweig emissionsfreie Fahrzeuge verfügbar sind – sichergestellt werden, dass weiterhin genügend Anreize für Antragsteller bestehen, Gebote für Vorhaben abzugeben, die den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge betreffen, welche im Allgemeinen teurer sind als weniger umweltfreundliche Alternativen. Dazu muss unter anderem gewährleistet werden, dass die Anwendung der Auswahlkriterien nicht dazu führt, dass solche Vorhaben gegenüber anderen sauberen Fahrzeugen, die nicht emissionsfrei sind, benachteiligt werden. So kann beispielsweise vorgesehen werden, dass die Erfüllung von Umweltkriterien Aufschläge ermöglicht, sodass Vorhaben mit Umweltnutzen eine höhere Punktzahl zugewiesen werden kann, als sich aus den Fördervoraussetzungen oder dem vorrangigen Ziel der Regelung ergibt.
158. Abweichend von den Randnummern 155, 156 und 157 kann die Beihilfe ohne Ausschreibung gewährt werden, wenn die erwartete Teilnehmerzahl nicht ausreicht, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten oder ein strategisches Bietverhalten zu vermeiden, oder wenn eine Ausschreibung, so wie sie in den Randnummern 48 und 49

beschrieben ist, nicht durchgeführt werden kann. In solchen Fällen darf die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) 40 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Diese Beihilfeintensität kann bei emissionsfreien Fahrzeugen um 10 Prozentpunkte erhöht werden; sie kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

159. In Ausnahmefällen kann der Mitgliedstaat je nach den besonderen Merkmalen der Maßnahme auf der Grundlage einer Analyse der Finanzierungslücke (siehe die Randnummern 47, 50 und 51) nachweisen, dass ein höherer Beihilfebetrag erforderlich ist. In einem solchen Fall muss der Mitgliedstaat nach Randnummer 53 eine nachträgliche Kontrolle durchführen, um die zugrunde gelegten Annahmen bezüglich der Höhe der erforderlichen Beihilfe zu überprüfen, und einen Rückforderungsmechanismus einrichten. Der Beihilfebetrag darf die Finanzierungslücke nicht übersteigen (siehe die Randnummern 50 und 51).

#### 4.3.1.5 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung

160. Die Vorschriften der Randnummern 161 bis 166 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.2.
161. Die Kommission ist der Auffassung, dass bestimmte Beihilfemaßnahmen negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel haben, die wahrscheinlich nicht ausgeglichen werden. Insbesondere Maßnahmen, die Anreize für neue Investitionen in mit Erdgas (einschließlich CNG und LNG) betriebene Fahrzeuge schaffen, können die Emissionen von Treibhausgasen und sonstigen Schadstoffen zwar kurzfristig verringern, doch längerfristig bewirken sie stärkere negative externe Umwelteffekte als alternative Investitionen. Zudem können Beihilfen für den Erwerb sauberer Fahrzeuge den Wettbewerb übermäßig verzerren, wenn sie Investitionen in sauberere Alternativen verdrängen, die bereits auf dem Markt verfügbar sind, oder wenn sie eine Festlegung auf bestimmte Technologien bewirken und damit die umfassendere Entwicklung eines Marktes für sauberere Technologien und deren Nutzung behindern. In diesen Fällen betrachtet die Kommission es daher als unwahrscheinlich, dass die negativen Auswirkungen, die Beihilfen für den Erwerb oder das Leasing sauberer Erdgasfahrzeuge (z. B. CNG- oder LNG-Fahrzeuge) auf den Wettbewerb haben, ausgeglichen werden.
162. Bei Beihilfen für den Erwerb oder das Leasing von CNG- und LNG-Fahrzeugen kann davon ausgegangen werden, dass sie keine langfristigen Festlegungen bewirken und keine Investitionen in sauberere Technologien verdrängen, wenn der Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Anmeldung der geplanten Beihilfe bei der Kommission oder der Durchführung der Beihilfemaßnahme nachweist, dass sauberere Alternativen auf dem Markt nicht ohne Weiteres verfügbar sind und voraussichtlich kurzfristig auch nicht verfügbar sein werden.<sup>71</sup> Ferner kann davon ausgegangen werden, dass die Beihilfe keine Festlegungen bewirkt oder Investitionen in umweltfreundlichere Technologien

---

<sup>71</sup> Bei einer solchen Prüfung berücksichtigt die Kommission in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren nach der Anmeldung oder der Durchführung der Beihilfemaßnahme. Sie stützt ihre Prüfung auf vom Mitgliedstaat vorgelegte unabhängige Marktstudien oder auf andere geeignete Nachweise.

verdrängt, wenn sich der Mitgliedstaat verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge unter Beimischung von Biogas oder erneuerbaren gasförmigen Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (mindestens 20 %) betrieben werden.

163. Alternativen zu Fahrzeugen, die mit den umweltschädlichsten fossilen Kraftstoffen wie Diesel oder Flüssiggas (LPG) betrieben werden, sind für die Nutzung im Straßenverkehr, im Binnenschiffs-, See- und Küstenverkehr sowie im Schienenverkehr bereits auf dem Markt verfügbar. Daher wird davon ausgegangen, dass Beihilfen für den Erwerb oder das Leasing solcher Fahrzeuge, selbst wenn diese einer neuen Fahrzeuggeneration angehören und gegebenenfalls Unionsnormen übertreffen, nicht dieselben positiven Auswirkungen haben wie Beihilfen für den Erwerb oder das Leasing sauberer Fahrzeuge mit geringeren direkten CO<sub>2</sub>-(Auspuff-/Abgas-)Emissionen. Erstens wird die marginale Verbesserung in Bezug auf die Verringerung der direkten CO<sub>2</sub>- und Schadstoffemissionen durch die mit der Nutzung fossiler Kraftstoffe verbundenen weiteren CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgewogen. Zweitens birgt die Gewährung von Beihilfen für den Erwerb solcher Fahrzeugarten das erhebliche Risiko, dass eine Festlegung auf fossile Technologien entsteht und Investitionen in auf dem Markt verfügbare sauberere Alternativen verdrängt werden, indem die Nachfrage nach mit nichtfossilen alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen in eine andere Richtung gelenkt wird. Dies würde auch der weiteren Entwicklung des Marktes für saubere, zukunftsfähige nichtfossile Technologien entgegenwirken. Die Kommission betrachtet es daher als unwahrscheinlich, dass die negativen Wettbewerbswirkungen von Beihilfen für Fahrzeuge, die mit den umweltschädlichsten fossilen Kraftstoffe wie Diesel oder LPG betrieben werden, ausgeglichen werden.
164. Bei der Prüfung der durch Beihilfen für den Erwerb sauberer Fahrzeuge verursachten Wettbewerbsverzerrungen wird die Kommission untersuchen, ob die Inbetriebnahme neuer Fahrzeuge in dem betreffenden Wirtschaftszweig Fälle von Marktversagen, wie etwa eine Überkapazität, bewirken bzw. bereits bestehende Fälle von Marktversagen verstärken würde.
165. Was den Schienenverkehr betrifft, so müssen die Mitgliedstaaten angesichts des zusätzlichen Kapazitätsbedarfs im Zusammenhang mit der angestrebten Steigerung der Nutzung dieses Verkehrsträgers sicherstellen, dass die Beihilfen nicht zu einer vorzeitigen Abwrackung emissionsfreien rollenden Materials führen. Zu diesem Zweck sollte emissionsfreies rollendes Material, das infolge der Beihilfe nicht mehr genutzt wird, während eines Zeitraums von mindestens drei Monaten im Wege eines hinreichend bekannt gemachten, offenen, transparenten, diskriminierungsfreien und unbedingten Verkaufsprozesses zu Marktpreisen auf dem Markt angeboten werden.
166. Was den Luftverkehr betrifft, so muss der Mitgliedstaat sicherstellen, dass Beihilfen, die einem bereits in dem betreffenden Wirtschaftszweig tätigen Unternehmen gewährt werden, für den Ersatz eines weniger umweltfreundlichen Luftfahrzeugs durch ein sauberes Luftfahrzeug einer vergleichbaren Luftfahrzeugklasse bestimmt sind und nicht zu einer Erweiterung der Flotte des Beihilfeempfängers führen.

## 4.3.2 Beihilfen für den Aufbau von Lade- oder Tankinfrastruktur

### 4.3.2.1 Begründung der Beihilfe

167. Ein umfassendes Netz von Lade- und Tankinfrastruktur ist notwendig, um eine breite Nutzung sauberer Fahrzeuge und den Übergang zu einer emissionsfreien Mobilität zu ermöglichen. Ein besonders schwerwiegendes Hindernis für die Marktakzeptanz sauberer Fahrzeuge ist die begrenzte Verfügbarkeit von Infrastruktur für das Laden oder Betanken solcher Fahrzeuge. Darüber hinaus ist die Verfügbarkeit von Lade- und Tankinfrastruktur in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Zudem kann der Markt, solange der Anteil sauberer Fahrzeuge niedrig bleibt, die erforderliche Lade- und Tankinfrastruktur möglicherweise nicht aus eigener Kraft bereitstellen.
168. Die Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>72</sup> schafft einen gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für den Verkehr in der Union und enthält Vorgaben für die Mitgliedstaaten für den Aufbau dieser Infrastruktur. Darüber hinaus können andere Strategien zur Förderung der Nutzung sauberer Fahrzeuge bereits Investitionssignale für den Aufbau von Lade- und Tankinfrastruktur liefern. Diese Strategien allein reichen jedoch möglicherweise nicht aus, um die festgestellten Fälle von Marktversagen vollständig zu beheben. Die Mitgliedstaaten können daher Beihilfen zur Behebung dieser verbleibenden Fälle von Marktversagen gewähren und den Aufbau von Lade- und Tankinfrastruktur unterstützen.

### 4.3.2.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten

169. Beihilfen können für den Bau und die Installation oder die Modernisierung von Lade- oder Tankinfrastruktur gewährt werden.
170. Die Vorhaben können auch Anlagen für intelligente Ladevorgänge und Anlagen für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff umfassen, die direkt mit der Lade- oder Tankinfrastruktur verbunden sind, sowie am Standort der Infrastruktur befindliche Speichereinrichtungen für Strom und Wasserstoff, die als Kraftstoff bereitgestellt werden sollen.

### 4.3.2.3 Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel

#### **4.3.2.3.1 Erforderlichkeit der Beihilfe**

171. Der Mitgliedstaat muss anhand einer vorab durchgeführten öffentlichen Konsultation oder einer unabhängigen Marktstudie prüfen, ob Beihilfen erforderlich sind, um Anreize für den Aufbau von Lade- oder Tankinfrastruktur derselben Art<sup>73</sup> zu schaffen.

---

<sup>72</sup> Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

<sup>73</sup> Bei Ladeinfrastruktur z. B. Normal- oder Schnellladeinfrastruktur.

Insbesondere muss der Mitgliedstaat prüfen, ob eine vergleichbare Infrastruktur zu Marktbedingungen kurzfristig wahrscheinlich nicht aufgebaut würde.<sup>74</sup>

172. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit von Beihilfen für den Aufbau einer Dritten zugänglichen Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsfreie und saubere Fahrzeuge, einschließlich einer öffentlich zugänglichen Lade- oder Tankinfrastruktur, kann die Marktdurchdringung der sauberen Fahrzeuge, für die diese Infrastruktur dienen würde, berücksichtigt werden.

#### **4.3.2.3.2 Geeignetheit**

173. Die Vorschriften der Randnummern 174 und 175 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.1.2.
174. Bei der Prüfung der Geeignetheit alternativer politischer Instrumente sollten die Möglichkeit, den Übergang zu sauberer Mobilität mit neuen Regulierungsmaßnahmen zu fördern, sowie die erwarteten Auswirkungen dieser Initiativen im Vergleich zu denen der geplanten Maßnahme berücksichtigt werden. Insbesondere sollte der Mitgliedstaat gegebenenfalls die Auswirkungen eines EHS und Verpflichtungen, wie sie etwa in der Richtlinie 2014/94/EU festgelegt sind, berücksichtigen.
175. Was die Prüfung der Geeignetheit unterschiedlicher Beihilfeinstrumente betrifft, so können Beihilfen für den Aufbau von Lade- oder Tankinfrastruktur in jeder Form gewährt werden, unter anderem in Form von Zuschüssen, Krediten und Garantien. Der Mitgliedstaat muss seine Wahl des Beihilfeinstruments begründen und erläutern, warum weniger verzerrende Beihilfeinstrumente nicht zu ebenso effizienten Ergebnissen führen würden.

#### **4.3.2.3.3 Angemessenheit**

176. Die Beihilfe darf nicht über die Kosten hinausgehen, die erforderlich sind, um die Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs in einer Weise zu fördern, die den Umweltschutz verbessert. Beihilfen können als angemessen angesehen werden, wenn die Voraussetzungen in den Randnummern 177 bis 182 erfüllt sind.
177. Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionskosten für den Bau und die Installation oder die Modernisierung der Lade- oder Tankinfrastruktur. Sie können Folgendes umfassen:
- (a) die Kosten für die Lade- oder Tankinfrastruktur selbst;
  - (b) die Kosten für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten, die z. B. für die Intelligenzfähigkeit der Ladeinfrastruktur erforderlich sind, einschließlich der Transformatoren für den Anschluss der Lade-

---

<sup>74</sup> Bei einer solchen Prüfung wird die Kommission im Allgemeinen untersuchen, ob der Aufbau der Lade- oder Tankinfrastruktur innerhalb von drei Jahren zu Marktbedingungen zu erwarten ist. Sie stützt ihre Prüfung auf die Ergebnisse der unter Randnummer 171 genannten vorab durchgeführten öffentlichen Konsultation, auf vom Mitgliedstaat vorgelegte unabhängige Marktstudien oder auf andere geeignete Nachweise.

oder Tankinfrastruktur an das Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wasserstoff;

- (c) die Kosten für die entsprechende technische Ausrüstung;
  - (d) die Kosten für die entsprechenden Baumaßnahmen;
  - (e) die Kosten für die entsprechenden Anpassungen von Grundflächen oder Straßen;
  - (f) die Kosten für die Einholung der entsprechenden Genehmigungen.
178. Beinhaltet ein Vorhaben die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff oder die am Standort der Infrastruktur erfolgende Speicherung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff, können die beihilfefähigen Kosten die Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur befindlichen Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff oder für die am Standort der Infrastruktur befindlichen Anlagen zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff umfassen.
179. Die Beihilfe muss im Wege einer Ausschreibung gewährt werden, die im Einklang mit den Kriterien der Randnummern 48 und 49 durchgeführt wird. Bei der Konzeption der Ausschreibung muss sichergestellt werden, dass weiterhin genügend Anreize für Antragsteller bestehen, Gebote für Vorhaben abzugeben, die eine Lade- oder Tankinfrastruktur betreffen, welche ausschließlich erneuerbaren Strom oder erneuerbaren Wasserstoff bereitstellt. Die Anwendung der Zuschlagskriterien darf nicht dazu führen, dass Vorhaben für Lade- oder Tankinfrastruktur, die ausschließlich erneuerbaren Strom oder erneuerbaren Wasserstoff bereitstellt, gegenüber Vorhaben für Lade- oder Tankinfrastruktur benachteiligt werden, die auch fossilen Strom oder Wasserstoff bereitstellt.
180. Abweichend von Randnummer 179 muss die Beihilfegewährung in folgenden Fällen nicht im Wege einer Ausschreibung erfolgen:
- (a) wenn die erwartete Teilnehmerzahl nicht ausreicht, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten bzw. ein strategisches Bietverhalten zu vermeiden, oder
  - (b) wenn eine Ausschreibung wie unter den Randnummern 48 und 49 beschrieben nicht durchgeführt werden kann.
181. In den unter Randnummer 180 genannten Fällen kann der Beihilfebetrug auf der Grundlage einer Analyse der Finanzierungslücke festgelegt werden (siehe die Randnummern 47, 50 und 51). Der Mitgliedstaat muss nach Randnummer 53 eine nachträgliche Kontrolle durchführen, um die zugrunde gelegten Annahmen bezüglich der Höhe der erforderlichen Beihilfe zu überprüfen, und einen Rückforderungsmechanismus einrichten.
182. Alternativ zu Randnummer 181 darf die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) höchstens 30 % der beihilfefähigen Kosten betragen bzw. 40 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die Lade- oder Tankinfrastruktur ausschließlich erneuerbaren Strom bzw. erneuerbaren

Wasserstoff bereitstellt. Diese Beihilfeintensität kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 Prozentpunkte bzw. bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

#### 4.3.2.4 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung

183. Die Vorschriften der Randnummern 184 bis 189 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.2.
184. Beihilfen für die Aufbau oder die Modernisierung von Tankinfrastruktur können den Wettbewerb übermäßig verzerren, wenn sie Investitionen in sauberere Alternativen verdrängen, die bereits auf dem Markt verfügbar sind, oder wenn sie eine Festlegung auf bestimmte Technologien bewirken und damit die umfassendere Entwicklung eines Marktes für sauberere Technologien und deren Nutzung behindern. In diesen Fällen betrachtet die Kommission es daher als unwahrscheinlich, dass die negativen Auswirkungen von Beihilfen für den Aufbau oder die Modernisierung von Tankinfrastruktur, die Kraftstoffe auf Basis von Erdgas, etwa CNG oder LNG, bereitstellt, ausgeglichen werden.
185. Bei Beihilfen für den Aufbau oder die Modernisierung von CNG- und LNG-Tankinfrastruktur kann davon ausgegangen werden, dass sie keine langfristigen Festlegungen bewirken und keine Investitionen in sauberere Technologien verdrängen, wenn der Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Anmeldung der geplanten Beihilfe bei der Kommission oder der Durchführung der Beihilfemaßnahme nachweist, dass sauberere Alternativen auf dem Markt nicht ohne Weiteres verfügbar sind und voraussichtlich kurzfristig auch nicht verfügbar sein werden.<sup>75</sup> Bei Beihilfen für den Aufbau oder die Modernisierung von CNG- und LNG-Tankinfrastruktur kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass sie keine langfristigen Festlegungen bewirken, wenn sich der Mitgliedstaat verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem CNG und LNG Biogas oder erneuerbare gasförmige Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (mindestens 20 %) beigemischt werden.
186. Alternativen zu fossilen Kraftstoffen für die Nutzung im Straßenverkehr, im Binnenschiffs-, See- und Küstenverkehr sowie im Schienenverkehr stehen bereits auf dem Markt zur Verfügung. Daher wird davon ausgegangen, dass Beihilfen für den Aufbau oder die Modernisierung von Tankinfrastruktur, die fossile Kraftstoffe wie fossilen Wasserstoff bereitstellt, nicht dieselben positiven Auswirkungen haben wie Beihilfen für den Aufbau einer Tankinfrastruktur, die nichtfossile Kraftstoffe bereitstellt. Erstens wird die Verbesserung in Bezug auf die im Verkehrssektor erzielten Verringerungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die mit der Erzeugung und Nutzung fossiler Kraftstoffe verbundenen weiteren CO<sub>2</sub>-Emissionen wahrscheinlich aufgewogen.

---

<sup>75</sup> Bei einer solchen Prüfung berücksichtigt die Kommission in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren nach der Anmeldung oder der Durchführung der Beihilfemaßnahme. Sie stützt ihre Prüfung auf vom Mitgliedstaat vorgelegte unabhängige Marktstudien oder auf andere geeignete Nachweise.

Zweitens kann die Gewährung von Beihilfen für den Aufbau von Wasserstoff-Tankinfrastruktur ohne Verpflichtung des Mitgliedstaats, dass die Tankinfrastruktur erneuerbaren oder zumindest CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff bereitstellen wird, die Gefahr bergen, dass eine Festlegung auf die Produktion von fossilem Wasserstoff entsteht, wodurch Investitionen in sauberere Alternativen verdrängt werden, indem die Nachfrage nach nicht fossilen Produktionsprozessen in eine andere Richtung gelenkt wird. Dies würde auch der weiteren Entwicklung des Marktes für saubere, zukunftsfähige nichtfossile Technologien für emissionsfreie Mobilität und für die Erzeugung nichtfossiler Brennstoffe und Energie entgegenwirken. Nach Auffassung der Kommission ist es daher in der Regel unwahrscheinlich, dass die negativen Wettbewerbswirkungen von Beihilfen für den Aufbau oder die Modernisierung von Tankinfrastruktur, die fossile Kraftstoffe wie fossilen Wasserstoff bereitstellt, ausgeglichen werden.

187. Werden keine geeigneten Vorkehrungen getroffen, kann die Beihilfe zu einer Schaffung bzw. Stärkung von Marktmacht führen, was einen wirksamen Wettbewerb auf neu entstehenden oder sich entwickelnden Märkten verhindern oder beeinträchtigen kann. Der Mitgliedstaat muss daher sicherstellen, dass die Beihilfemaßnahme so konzipiert ist, dass sie geeignete Vorkehrungen zur Abwendung dieser Gefahr vorsieht. Eine solche Vorkehrung könnte beispielsweise darin bestehen, dass festgelegt wird, wie viel Prozent der für die Maßnahme insgesamt vorgesehenen Mittel je Unternehmen höchstens zugewiesen werden können.
188. Werden Dritte mittels Konzession oder Betrauung mit dem Betrieb der Lade- oder Tankinfrastruktur beauftragt, so muss dies auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens unter Einhaltung der Vergabevorschriften der Union, sofern diese anwendbar sind, erfolgen.
189. Werden Beihilfen für den Aufbau oder die Modernisierung von Dritten zugänglicher Lade- oder Tankinfrastruktur gewährt, einschließlich öffentlich zugänglicher Lade- oder Tankinfrastruktur, so muss letztere für die Öffentlichkeit zugänglich sein und den Nutzern einen diskriminierungsfreien Zugang bieten, gegebenenfalls auch in Bezug auf die Gebühren, die Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden sowie die sonstigen Nutzungsbedingungen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Gebühren, die von Dritten für die Nutzung der Lade- oder Tankinfrastruktur erhoben werden, dem Marktpreis entsprechen.

#### **4.4 Beihilfen zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft**

##### *4.4.1 Begründung der Beihilfe*

190. Der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft<sup>76</sup> bietet eine zukunftsorientierte Agenda, mit der der Übergang der Union zu einer Kreislaufwirtschaft im Rahmen des tiefgreifenden Wandels, der in der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal gefordert wird, beschleunigt werden soll. Der Aktionsplan unterstützt

---

<sup>76</sup> Mitteilung der Kommission – Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

kreislauforientierte Wirtschaftsprozesse, ruft zu nachhaltigem Verbrauch und nachhaltiger Produktion auf und zielt darauf ab, dass Abfall vermieden wird und genutzte Ressourcen so lange wie möglich in der Wirtschaft der Union verbleiben. Diese Ziele sind auch eine Voraussetzung, um die für 2050 angestrebte Klimaneutralität der Union sowie eine sauberere und nachhaltigere Wirtschaft zu erreichen.

191. Im Aktionsplan wird ausdrücklich erklärt, dass sich die Ziele im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft in der Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen in den Bereichen Umwelt und Energie widerspiegeln müssen. Finanzielle Unterstützung in Form staatlicher Beihilfen, für die weit gefasste, klare und kohärente Regeln gelten, kann eine Schlüsselrolle bei der Förderung des Kreislaufprinzips in Produktionsprozessen spielen, das Teil eines umfassenderen Wandels der Industrie in der Union hin zu Klimaneutralität und langfristiger Wettbewerbsfähigkeit ist. Zudem kann sie einen entscheidenden Beitrag zu einem gut funktionierenden Unionsmarkt für Sekundärrohstoffe leisten, der den Druck auf die natürlichen Ressourcen verringern und nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze schaffen wird.

#### 4.4.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten

192. Unter diesen Abschnitt fallende Beihilfen können für Folgendes gewährt werden:

- (a) Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durch
- (i) eine Nettoverminderung des Ressourcenverbrauchs bei der Produktion derselben Menge<sup>77</sup> und/oder
  - (ii) die Ersetzung primärer Roh- oder Ausgangsstoffe durch sekundäre Roh- oder Ausgangsstoffe (wiederverwendete oder recycelte Roh- oder Ausgangsstoffe);
- (b) Investitionen in die Reduzierung, Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zum Recycling und das Recycling des vom Empfänger erzeugten Abfalls<sup>78</sup> oder Investitionen in die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zum Recycling und das Recycling des von Dritten erzeugten Abfalls, der andernfalls beseitigt, einer niedrigeren Stufe der Abfallhierarchie<sup>79</sup> entsprechend oder weniger ressourceneffizient<sup>80</sup> behandelt oder einem weniger hochwertigen Recycling zugeführt würde.

---

<sup>77</sup> Die verbrauchten Ressourcen können alle verbrauchten materiellen Ressourcen außer Energie umfassen. Die Reduzierung kann durch Messung oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Durchführung der Beihilfemaßnahme ermittelt werden, wobei externe Bedingungen, die den Ressourcenverbrauch beeinflussen, ggf. durch Anpassungen zu berücksichtigen sind.

<sup>78</sup> Siehe die Begriffsbestimmungen für Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Abfall unter Randnummer 18 Nummern (54), (57), (66) und (79).

<sup>79</sup> Die Abfallhierarchie umfasst die Stufen a) Vermeidung, b) Vorbereitung zur Wiederverwendung, c) Recycling, d) sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) und e) Beseitigung. Siehe Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG.

<sup>80</sup> Dies bezieht sich auf die unter Randnummer 192 Buchstabe (a) Ziffern (i) und (ii) genannten Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz.

- (c) Investitionen in die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zum Recycling oder das Recycling anderer vom Empfänger oder von Dritten erzeugter Produkte, Materialien oder Stoffe<sup>81</sup>, die andernfalls nicht verwendet würden oder beseitigt, in einer weniger ressourceneffizienten Weise verwertet<sup>82</sup> oder einem weniger hochwertigen Recycling zugeführt würden.
  - (d) Investitionen in die getrennte Sammlung<sup>83</sup> und Sortierung von Abfall oder anderen Produkten, Materialien oder Stoffen im Hinblick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling.
193. Unter bestimmten Voraussetzung können Beihilfen zur Deckung von Betriebskosten für die getrennte Sammlung oder die Sortierung von Abfall für bestimmte Abfallströme oder Abfallarten gewährt werden (siehe Randnummer 216).
194. Beihilfen zur Förderung der Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen oder Beihilfen zur Förderung von CCU werden nach den in Abschnitt 4.1 dargelegten Kriterien für Beihilfen zur Reduzierung von Treibhausgasemission geprüft.
195. Dieser Abschnitt gilt nicht für unter Randnummer 192 Buchstaben (a) bis (d) aufgeführte Maßnahmen, die über Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gefördert werden.

#### 4.4.3 Anreizeffekt

196. Die Vorschriften der Randnummern 197 bis 201 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.1.2.
197. Der Mitgliedstaat muss ein plausibles kontrafaktisches Szenario vorlegen. Im Allgemeinen stellt eine Investition mit derselben Kapazität, derselben Lebensdauer und ggf. denselben weiteren relevanten technischen Merkmalen wie die umweltfreundliche Investition das kontrafaktische Szenario dar.
198. Das kontrafaktische Szenario kann auch darin bestehen, dass bestehende Anlagen oder Ausrüstungen während eines Zeitraums in Betrieb gehalten oder verwendet werden, der der Lebensdauer der umweltfreundlichen Investition entspricht. Dann sollten die abgezinsten Wartungs-, Reparatur- und Modernisierungskosten in diesem Zeitraum berücksichtigt werden.
199. In bestimmten Fällen kann das kontrafaktische Szenario in einer späteren Ersetzung von Anlagen und Ausrüstung bestehen; in diesem Fall sollte der abgezinste Wert der Anlagen und Ausrüstung berücksichtigt und der Unterschied in der jeweiligen wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlagen oder Ausrüstung ausgeglichen werden.

---

<sup>81</sup> Andere Produkte, Materialien oder Stoffe können beispielsweise Nebenprodukte (im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2008/98/EG), Rückstände aus Land- und Forstwirtschaft, Abwasser, Regenwasser und Ablaufwasser, Mineralien, Nährstoffe, Restgase aus Produktionsprozessen, überflüssige Produkte, Teile und Materialien sein. Überflüssige Produkte, Teile und Materialien sind solche, die nicht mehr benötigt werden oder für ihren Besitzer nicht mehr von Nutzen sind, sich aber für die Wiederverwendung eignen.

<sup>82</sup> Siehe Fußnote 95.

<sup>83</sup> Siehe Definition des Begriffs „getrennte Sammlung“ in Artikel 3 Nummer 11 der Richtlinie 2008/98/EG.

200. Bei Ausrüstung, für die Leasingvereinbarungen gelten, sollte der abgezinste Wert des Leasings der umweltfreundlichen Ausrüstung mit dem abgezinsten Wert des Leasings der weniger umweltfreundlichen Ausrüstung, die ohne die Beihilfe genutzt würde, verglichen werden.
201. In bestimmten Fällen kann es sich bei der umweltfreundlichen Investition um Anlagen oder Ausrüstungen handeln, die einer bestehenden Investition hinzugefügt werden. In diesem Fall sollten die beihilfefähigen Kosten die gesamten Investitionskosten umfassen.

#### 4.4.4 *Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel*

##### 4.4.4.1 *Erforderlichkeit der Beihilfe*

202. Die Vorschriften der Randnummern 203 bis 205 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.1.1.
203. Beihilfen können nur dann als erforderlich angesehen werden, wenn der Abfall oder die anderen Stoffe oder Materialien andernfalls beseitigt, einer niedrigeren Stufe der Abfallhierarchie entsprechend, weniger ressourceneffizient behandelt oder nicht verwendet werden würden.
204. Bei der geförderten Investition darf es sich nicht um eine wirtschaftlich rentable Praxis handeln. Daher dürfen Verfahren, mit denen Abfälle oder andere Produkte, Materialien oder Stoffe zur Wiederverwendung oder zum Recycling vorbereitet oder recycelt werden, keiner wirtschaftlich rentablen oder etablierten Geschäftspraxis entsprechen. Dies ist ggf. anhand der allgemeinen Praxis in der Union technologieübergreifend<sup>84</sup> zu prüfen.
205. Bei Beihilfen für die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall oder anderen Produkten, Materialien oder Stoffen muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass die getrennte Sammlung und Sortierung in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht ausreichend entwickelt ist. Bei Beihilfen zur Deckung von Betriebskosten muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass die Beihilfen während einer Übergangszeit erforderlich sind, um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen und beispielsweise die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Vorbereitung zum Recycling oder das Recycling zu fördern. Der Mitgliedstaat muss etwaige Verpflichtungen im Rahmen von Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung berücksichtigen.

##### 4.4.4.2 *Geeignetheit*

206. Die Vorschriften der Randnummer 207 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.1.2.

---

<sup>84</sup> Hinsichtlich der Technologie kann es beispielsweise sinnvoll sein zu prüfen, ob die geplante Investition zu einer besseren Recyclingfähigkeit oder einer höheren Qualität des Recyclingmaterials als die übliche Praxis führen würde.

207. Nach dem Verursacherprinzip<sup>85</sup> sollten Unternehmen, die Abfall erzeugen, nicht von den Kosten für die Abfallbehandlung entlastet werden. Somit sollten Unternehmen, die Abfall erzeugen, nicht durch Beihilfen von Kosten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Abfallbehandlung befreit werden, die sie nach Unionsrecht oder nationalem Recht einschließlich Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung tragen bzw. erfüllen müssen. Darüber hinaus sollten Unternehmen nicht durch Beihilfen von Kosten entlastet werden, die als normale Kosten eines Unternehmens anzusehen sind.

#### 4.4.4.3 Angemessenheit

208. Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionsmehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen den Kosten der geförderten Investition oder Tätigkeit und den Kosten der Investition im kontrafaktischen Szenario ergeben. Als kontrafaktisches Szenario kommen in Betracht:

- (a) eine mit der unter Randnummer 197 beschriebenen Investition vergleichbare und ohne Beihilfe realistische Investition, mit der nicht dasselbe Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird,
- (b) Abfallbehandlung entsprechend einer niedrigeren Stufe der Abfallhierarchie oder mit geringerer Ressourceneffizienz,
- (c) der herkömmliche Produktionsprozess in Bezug auf den Primärrohstoff oder das Primärprodukt, wenn das wiederverwendete oder recycelte (Sekundär-)Produkt technisch und wirtschaftlich durch den Primärrohstoff oder das Primärprodukt substituierbar ist, oder
- (d) jedes andere kontrafaktische Szenario, das auf hinreichend begründeten Annahmen beruht.

209. Wenn das Produkt, der Stoff oder das Material Abfall darstellen würden, wenn sie nicht wiederverwendet würden, und keine rechtliche Verpflichtung zur Beseitigung oder einer anderen Behandlung des Produkts, Stoffs oder Materials besteht, können die beihilfefähigen Kosten der Investition entsprechen, die für die Verwertung des Produkts, Stoffs oder Materials erforderlich ist.

210. Die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) darf höchstens 40 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

211. Die Beihilfeintensität kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

212. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 Prozentpunkte bzw. bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

---

<sup>85</sup> Siehe die Begriffsbestimmung unter Randnummer 18 Nummer (53).

213. Die Beihilfeintensität kann bei öko-innovativen Tätigkeiten um 10 Prozentpunkte erhöht werden, wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Die öko-innovative Tätigkeit muss gemessen am Stand der Technik in dem betreffenden Wirtschaftszweig der Union eine Neuheit sein oder eine wesentliche Verbesserung darstellen;<sup>86</sup>
  - (b) der erwartete Nutzen für die Umwelt muss deutlich höher sein als die Verbesserung, die aus der allgemeinen Entwicklung des Stands der Technik bei vergleichbaren Tätigkeiten resultiert;<sup>87</sup>
  - (c) mit dem öko-innovativen Charakter der Tätigkeit muss ein eindeutiges Risiko in technologischer, marktbezogener oder finanzieller Hinsicht verbunden sein, das höher ist als das Risiko, das im Allgemeinen mit vergleichbaren nicht innovativen Tätigkeiten verbunden ist.<sup>88</sup>
214. Abweichend von den Randnummern 210 bis 213 kann der Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Analyse der Finanzierungslücke (siehe die Randnummern 47, 50 und 51) nachweisen, dass eine höhere Beihilfeintensität erforderlich ist. In einem solchen Fall muss der Mitgliedstaat nach Randnummer 53 eine nachträgliche Kontrolle durchführen, um die zugrunde gelegten Annahmen in Bezug auf die Höhe der erforderlichen Beihilfe zu überprüfen, und einen Rückforderungsmechanismus einrichten. Der Beihilfebetrug darf die Finanzierungslücke nach den Randnummern 50 und 51 nicht übersteigen.
215. Wird die Beihilfe im Wege einer Ausschreibung gewährt, die im Einklang mit den unter den Randnummern 48 und 49 genannten Kriterien durchgeführt wird, so gilt der Beihilfebetrug als angemessen.
216. Die Beihilfen können auch für Betriebskosten gewährt werden, wenn sie sich auf die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall oder anderen Produkten, Materialien oder Stoffen für bestimmte Abfallströme oder Abfallarten im Hinblick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling beziehen. Dann müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

---

<sup>86</sup> Die Mitgliedstaaten können die Neuheit z. B. anhand einer genauen Beschreibung der Innovation und der Marktbedingungen für die Einführung oder Verbreitung der Innovation nachweisen, bei der diese mit dem Stand der Verfahren oder betrieblichen Techniken verglichen wird, die im Allgemeinen von anderen Unternehmen der Branche angewandt werden.

<sup>87</sup> Können bei der Prüfung quantitative Parameter herangezogen werden, um öko-innovative Tätigkeiten mit konventionellen, nicht innovativen Tätigkeiten zu vergleichen, bedeutet „deutlich höher“, dass die von der Öko-Innovation erwartete marginale Verbesserung in Form einer geringeren Umweltgefährdung oder -belastung oder einer effizienteren Energie- oder Ressourcennutzung mindestens doppelt so hoch sein sollte wie die marginale Verbesserung, die die allgemeine Entwicklung vergleichbarer nicht innovativer Tätigkeiten erwarten lässt. Ist diese Vorgehensweise in einem bestimmten Fall nicht geeignet oder ist ein quantitativer Vergleich nicht möglich, sollte der Anmeldung der betreffenden Beihilfe eine ausführliche Beschreibung der Methode beigefügt werden, nach der dieses Kriterium beurteilt werden kann, wobei diese Methode vergleichbaren Anforderungen genügen muss wie die hier vorgeschlagene Vorgehensweise.

<sup>88</sup> Die Mitgliedstaaten können dieses Risiko z. B. anhand des Verhältnisses der Kosten zum Umsatz des Unternehmens, des Zeitaufwands für die Entwicklung, der erwarteten Gewinne aus der öko-innovativen Tätigkeit im Vergleich zu den Kosten sowie der Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags nachweisen.

- (a) Die Beihilfen müssen im Wege einer Ausschreibung gewährt werden, die gemäß den unter den Randnummern 48 und 49 dargelegten Kriterien durchgeführt wurde und allen Anbietern von Dienstleistungen für die getrennte Sammlung und Sortierung diskriminierungsfrei offensteht.
- (b) Bei großer Unsicherheit über die künftige Entwicklung der Betriebskosten während der Laufzeit der Maßnahme kann die Ausschreibung Regeln für die Begrenzung des Ausgleichs unter bestimmten genau definierten Umständen vorsehen, wenn diese Regeln und Umstände transparent vorab festgelegt werden.
- (c) Investitionsbeihilfen für eine Anlage zur getrennten Sammlung und Sortierung von Abfall für bestimmte Abfallströme oder -arten müssen von Betriebsbeihilfen für dieselbe Anlage abgezogen werden, wenn sich die beiden Beihilfeformen auf dieselben beihilfefähigen Kosten beziehen.
- (d) Die Beihilfen dürfen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt werden.

#### 4.4.5 *Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel*

- 217. Die Vorschriften der Randnummern 218 bis 221 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.2.
- 218. Die Beihilfen dürfen keinen Anreiz für die Erzeugung von Abfall bieten.
- 219. Die Beihilfen dürfen nicht lediglich eine höhere Nachfrage nach Abfall oder anderen für die Wiederverwendung, das Recycling oder die Verwertung bestimmten Materialien und Ressourcen bewirken, ohne zu einer verstärkten Sammlung dieser Materialien zu führen.
- 220. Bei der Prüfung der Auswirkungen der Beihilfen auf den Markt wird die Kommission die potenziellen Auswirkungen der Beihilfe auf das Funktionieren der Märkte für Primär- und Sekundärstoffe für die betreffenden Produkte berücksichtigen.
- 221. Bei Beihilfen zur Deckung der Betriebskosten für die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall oder anderen Produkten, Materialien oder Stoffen für bestimmte Abfallströme oder Abfallarten im Hinblick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling wird die Kommission im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen auf den Markt insbesondere mögliche Wechselwirkungen mit den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung berücksichtigen.

### **4.5 Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung**

#### 4.5.1 *Begründung der Beihilfe*

- 222. Das in der Mitteilung über den Grünen Deal genannte Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt soll gewährleisten, dass die Umweltverschmutzung bis 2050 im

Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>89</sup> und den langfristigen Zielen des 8. Umweltaktionsprogramms<sup>90</sup> auf ein Maß reduziert wird, das für den Menschen und die natürlichen Ökosysteme nicht mehr schädlich ist und die Belastungsgrenzen unseres Planeten nicht überschreitet, sodass eine schadstofffreie Umwelt entsteht. Die Union hat spezifische Ziele für die Verringerung der Umweltverschmutzung festgelegt, beispielsweise für sauberere Luft<sup>91</sup> und die Nullverschmutzung von Wasserkörpern<sup>92</sup>, weniger Lärm, Kunststoffabfälle, Umweltverschmutzung durch Mikroplastik und Abfall<sup>93</sup> sowie Ziele für übermäßigen Nährstoffeintrag und Düngemittel, gefährliche Pestizide und Stoffe, die antimikrobielle Resistenzen verursachen<sup>94</sup>.

223. Finanzielle Unterstützung durch staatliche Beihilfen kann einen erheblichen Beitrag zum Umweltziel der Verringerung von nicht durch Treibhausgase verursachter Umweltverschmutzung leisten.

#### 4.5.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten

224. Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase verursachter Umweltverschmutzung können für Investitionen gewährt werden, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Umweltschutznormen der Union hinauszugehen, den Umweltschutz bei Fehlen von Unionsnormen zu verbessern oder noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen einzuhalten.

---

<sup>89</sup> Siehe <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/21252030> Agenda for Sustainable Development web.pdf.

<sup>90</sup> Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (COM(2020) 652 final).

<sup>91</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über ein Programm „Saubere Luft für Europa“ (COM(2013) 0918 final). Siehe auch Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3) und Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1) für bodennahes Ozon, Partikel, Stickstoffoxide, gefährliche Schwermetalle und eine Reihe anderer Schadstoffe. Siehe auch Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1) für die wichtigsten grenzüberschreitenden Luftschadstoffe: Schwefeldioxide, Stickstoffoxide, Ammoniak, flüchtige organische Verbindungen außer Methan und Staub.

<sup>92</sup> Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) schreibt, sofern keine Ausnahmen gelten, für alle Oberflächen- und Grundwasserkörper einen „guten“ chemischen Zustand vor.

<sup>93</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

<sup>94</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

225. Werden Beihilfen in Form handelbarer Zertifikate<sup>95</sup> gewährt, muss die Beihilferegulierung so konzipiert sein, dass Umweltschutzziele erreicht werden, die über die Ziele hinausgehen, die aufgrund der für die betreffenden Unternehmen verbindlichen Unionsnormen zu erreichen sind.
226. Beihilfen müssen in erster Linie auf die Vermeidung oder Verringerung der Umweltverschmutzung abzielen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Beihilfeempfängers steht.
227. Beihilfen dürfen Umweltverschmutzung nicht einfach von einem Sektor auf einen anderen oder von einem Umweltmedium auf ein anderes (z. B. von Luft auf Wasser) verlagern. Sind Beihilfen auf die Verringerung der Umweltverschmutzung ausgerichtet, muss die Umweltverschmutzung insgesamt verringert werden.
228. Beihilfemaßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Abschnitts 4.1 fallen, sind nicht Gegenstand dieses Abschnitts. Trägt eine Maßnahme sowohl zur Verringerung der Treibhausgasemissionen als auch zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung bei, so wird die Vereinbarkeit der Maßnahme auf der Grundlage des Abschnitts 4.1 oder dieses Abschnitts geprüft werden, je nachdem, welches der beiden Ziele vorrangig ist.

#### 4.5.3 Anreizeffekt

229. Die Vorschriften der Randnummern 230 und 231 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.1.2.
230. Beihilfen für Investitionen, die es dem Beihilfeempfänger ermöglichen, über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen, tragen zum Umwelt- oder Energieziel bei. Damit die Mitgliedstaaten nicht davon abgehalten werden, verbindliche nationale Normen festzulegen, die strenger sind als die entsprechenden Unionsnormen, können Beihilfen unabhängig davon, ob es verbindliche nationale Normen gibt, die strenger sind als die Unionsnormen, einen Anreizeffekt haben. Dies gilt zum Beispiel für Maßnahmen zur Verbesserung der Wasser- und Luftqualität, die über die verbindlichen Unionsnormen hinausgehen. Ein solcher positiver Beitrag liegt auch dann vor, wenn verbindliche nationale Normen festgelegt wurden, ohne dass entsprechende Unionsnormen bestehen.
231. Bei Beihilfen für die Anpassung an bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen wird von einem Anreizeffekt ausgegangen, wenn die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird.

---

<sup>95</sup> Handelbare Zertifikate können staatliche Beihilfen beinhalten, insbesondere wenn Mitgliedstaaten Zertifikate und Verschmutzungsrechte unter deren Marktwert ausgeben.

#### 4.5.4 Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel

##### 4.5.4.1 Erforderlichkeit der Beihilfe

232. Die Vorschriften der Randnummer 233 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.1.1.
233. Bei Beihilfen in Form handelbarer Zertifikate<sup>96</sup> muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Die vollständige Versteigerung hat einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten in dem betreffenden Wirtschaftszweig bzw. in der betreffenden Gruppe von Beihilfeempfängern zur Folge.
  - (b) Der erhebliche Anstieg der Produktionskosten kann nicht an die Abnehmer weitergegeben werden, ohne dass es zu deutlichen Absatzeinbußen kommt<sup>97</sup>.
  - (c) Einzelne Unternehmen in dem betreffenden Wirtschaftszweig können den Schadstoffausstoß nicht so verringern, dass der Zertifikatspreis tragbar ist. Dass sich der Verbrauch nicht senken lässt, kann durch Angabe der Emissionswerte, die sich beim Einsatz der wirksamsten Technik im Europäischen Wirtschaftsraum erzielen lassen, und durch Heranziehung dieser Werte als Richtwerte nachgewiesen werden. Einem Unternehmen, das die wirksamste Technik anwendet, können höchstens Verschmutzungsrechte im Wert der Produktionsmehrkosten zugeteilt werden, die sich aus dem Zertifikathandelssystem beim Einsatz der wirksamsten Technik ergeben und die nicht an die Abnehmer weitergegeben werden können. Unternehmen mit einer schlechteren Umweltleistung erhalten Verschmutzungsrechte mit einem dieser Leistung entsprechenden geringeren Wert.

##### 4.5.4.2 Angemessenheit

234. Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionsmehrkosten, die unmittelbar mit einer Verbesserung des Umweltschutzes verbunden sind.
235. Die Investitionsmehrkosten entsprechen der Differenz zwischen den beihilfefähigen Investitionskosten und den Investitionskosten im kontrafaktischen Szenario nach den Randnummern 197 bis 201. Besteht das Vorhaben in der frühzeitigen Anpassung an noch nicht geltende Unionsnormen, sollte als kontrafaktisches Szenario grundsätzlich das unter Randnummer 199beschriebene Szenario herangezogen werden.
236. Die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) darf höchstens 40 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

---

<sup>96</sup> Handelbare Zertifikate können staatliche Beihilfen beinhalten, insbesondere wenn Mitgliedstaaten Zertifikate und Verschmutzungsrechte unter deren Marktwert ausgeben.

<sup>97</sup> Für die entsprechende Analyse können Schätzungen zur Preiselastizität und anderen Faktoren sowie die geschätzten Absatzeinbußen sowie deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Rentabilität des Beihilfeempfängers in dem betreffenden Wirtschaftszweig herangezogen werden.

237. Die Beihilfeintensität kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
238. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 Prozentpunkte bzw. bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden.
239. Die Beihilfeintensität kann bei öko-innovativen Tätigkeiten unter den Voraussetzungen nach Randnummer 213 um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
240. Abweichend von den Randnummern 236 bis 239 kann der Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Analyse der Finanzierungslücke (siehe die Randnummern 47, 50 und 51) nachweisen, dass ein höherer Beihilfebetrug erforderlich ist. In einem solchen Fall muss der Mitgliedstaat nach Randnummer 53 eine nachträgliche Kontrolle durchführen, um die zugrunde gelegten Annahmen bezüglich der Höhe der erforderlichen Beihilfe zu überprüfen, und einen Rückforderungsmechanismus einrichten. Der Beihilfebetrug darf die Finanzierungslücke nach den Randnummern 50 und 51 nicht übersteigen.
241. Wird die Beihilfe im Rahmen einer Ausschreibung gewährt, die im Einklang mit den unter den Randnummern 48 und 49 genannten Kriterien durchgeführt wird, so gilt der Beihilfebetrug als angemessen.
242. Bei Beihilfen in Form handelbarer Zertifikate wird die Kommission außerdem überprüfen, dass
- (a) die Zuteilung in transparenter Weise auf der Grundlage objektiver Kriterien und bestmöglicher Datenquellen erfolgt;
  - (b) die Gesamtzahl der handelbaren Zertifikate und Verschmutzungsrechte, die einem Unternehmen zu einem Preis unter ihrem Marktwert zugeteilt werden, nicht höher ist als der Bedarf, den das Unternehmen voraussichtlich ohne das Handelssystem hätte.

#### 4.5.5 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

243. Die Vorschriften der Randnummer 244 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.2.
244. Bei Beihilfen in Form handelbarer Zertifikate wird die Kommission außerdem überprüfen, dass
- (a) die Beihilfeempfänger anhand objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt und die Beihilfen grundsätzlich für alle Wettbewerber desselben Wirtschaftszweigs in derselben Weise gewährt werden, wenn sie sich in einer ähnlichen Lage befinden;

- (b) die Zuteilungsmethode nicht bestimmte Unternehmen<sup>98</sup> oder Wirtschaftszweige begünstigt, es sei denn, dies ist durch die dem System innewohnende Logik gerechtfertigt oder für die Übereinstimmung mit anderen umweltpolitischen Strategien notwendig;
- (c) Zertifikate und Verschmutzungsrechte neuen Anbietern grundsätzlich nicht zu günstigeren Bedingungen zugeteilt werden als den bereits auf dem Markt vertretenen Unternehmen;
- (d) bei höheren Zuteilungen an bereits bestehende Anlagen als an neue Marktteilnehmer der Marktzugang nicht unangemessen beschränkt wird.

#### **4.6 Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte, die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen sowie für die Biodiversität und naturbasierte Lösungen**

##### *4.6.1 Begründung der Beihilfe*

245. Durch die Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>99</sup> soll sichergestellt werden, dass spätestens 2030 bestimmte Ziele im Bereich des Naturschutzes und eine Umkehrung der Schädigung der Ökosysteme erreicht werden und dass sich die Biodiversität in der Union auf dem Weg der Erholung befindet. Die Strategie bildet ein Kernstück der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal und es werden darin ehrgeizige Ziele und Verpflichtungen für 2030 festgelegt, um gesunde und widerstandsfähige Ökosysteme zu schaffen.
246. Finanzielle Unterstützung durch staatliche Beihilfen kann auf verschiedene Weise einen erheblichen Beitrag zum Umweltziel des Schutzes bzw. der Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen leisten, unter anderem über Anreize für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte, über die Rehabilitierung von geschädigten natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen oder über Investitionen zum Schutz von Ökosystemen.
247. Die EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel<sup>100</sup> zielt darauf ab, Investitionen in naturbasierte Anpassungslösungen zu mobilisieren<sup>101</sup>, da deren großflächige Umsetzung die Klimaresilienz erhöhen und zu mehreren Zielen des europäischen Grünen Deals beitragen würde.

##### *4.6.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten*

248. In diesem Abschnitt geht es um Regeln für die Vereinbarkeit von Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte, für die Rehabilitierung von natürlichen

---

<sup>98</sup> Zum Beispiel neue Marktteilnehmer oder aber bestehende Unternehmen oder Anlagen.

<sup>99</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

<sup>100</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

<sup>101</sup> <https://www.eea.europa.eu/publications/nature-based-solutions-in-europe/>.

Lebensräumen und Ökosystemen, für den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität sowie für naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel.

249. Dieser Abschnitt gilt nicht für

- (a) Rehabilitierungsmaßnahmen nach Stilllegung von Kraftwerken und Bergbautätigkeiten, die unter Abschnitt 4.12 fallen,
- (b) Maßnahmen zur Sanierung schadstoffbelasteter Standorte, zur Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen, zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung der Biodiversität und naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel, die über Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gefördert werden,
- (c) Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen und zur Bewältigung der Folgen von Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Orkanen, Vulkanausbrüchen und Flächenbränden natürlichen Ursprungs<sup>102</sup>.

250. Beihilfen im Rahmen dieses Abschnitts können für folgende Tätigkeiten gewährt werden:

- (a) Beseitigung von Umweltschäden, einschließlich der Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers,
- (b) Rehabilitierung von geschädigten natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen,
- (c) Investitionen, die einen Beitrag leisten zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung der Biodiversität oder von Ökosystemen, sofern diese Investitionen dabei helfen, Ökosysteme in einen guten Zustand zu versetzen oder Ökosysteme, die bereits in gutem Zustand sind, zu schützen,
- (d) Investitionen in naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel.

#### 4.6.3 Anreizeffekt

251. Die Vorschriften der Randnummern 252 bis 255 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.1.2.

252. Bei Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte, die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel kann ein Anreizeffekt nur dann vorliegen, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder nicht nach dem Verursacherprinzip für die Finanzierung der Arbeiten, die zur Vermeidung und Beseitigung von Umweltverschmutzung erforderlich sind, haftbar gemacht werden kann. Der Verursacher ist dabei der Akteur, der nach den in dem jeweiligen Mitgliedstaat unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EU des Europäischen

---

<sup>102</sup> Beihilfen zum Ausgleich solcher Schäden fallen unter Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Parlaments und des Rates<sup>103</sup> oder anderer einschlägiger Unionsvorschriften anwendbaren Rechtsvorschriften haftet.<sup>104</sup>

253. Unbeschadet des Verursacherprinzips können Beihilfen für den nach dem anwendbaren Unionsrecht oder nach dem anwendbaren nationalen Recht haftenden Akteur einen Anreizeffekt haben, wenn sie die Mehrkosten abdecken, die erforderlich sind, um Umfang oder Ziele des Schadstoffbeseitigungs- oder Rehabilitierungsvorhabens über die rechtlichen Verpflichtungen nach dem anwendbaren Unionsrecht oder nach dem anwendbaren nationalen Recht hinaus auszuweiten. Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen wurden, um den haftenden Betreiber zu ermitteln. Kann die nach den geltenden Vorschriften haftbare Person nicht ermittelt oder nicht zur Deckung der Kosten herangezogen werden, so kann eine staatliche Beihilfe für die gesamten Schadstoffbeseitigungs- oder Rehabilitierungsarbeiten einen Anreizeffekt haben. Wurde der Verursacher der Schadstoffbelastung bzw. des sonstigen Umweltschadens ermittelt, so muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass alle rechtlichen Möglichkeiten einschließlich gerichtlicher Klagen ausgeschöpft wurden, um ihm die Kosten aufzuerlegen. Wenn ein Unternehmen nach geltendem Recht nicht mehr besteht und kein anderes Unternehmen als Rechtsnachfolger angesehen werden kann, kann die Kommission davon ausgehen, dass dem Unternehmen die Kosten für die Beseitigung der von ihm verursachten Schadstoffbelastung nicht auferlegt werden können<sup>105</sup>; dies gilt auch, wenn keine oder keine hinreichende finanzielle Sicherheit für die Deckung der Beseitigungskosten besteht.
254. Staatliche Beihilfen haben keinen Anreizeffekt, wenn sie für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>106</sup> gewährt werden. Beihilfen zur Deckung der Mehrkosten, die erforderlich sind, um Umfang oder Ziele dieser Maßnahmen über die rechtlichen Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 4 der genannten Richtlinie auszuweiten, können jedoch einen Anreizeffekt haben.
255. Ferner haben Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte und die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen einen Anreizeffekt, wenn die Sanierungs- oder Rehabilitierungskosten den Grundstückswertzuwachs übersteigen.

#### 4.6.4 Angemessenheit

256. Die beihilfefähigen Kosten sind

---

<sup>104</sup> Siehe Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (2021/C 118/01) (ABl. C 118 vom 7.4.2021, S. 1).

<sup>105</sup> Siehe Beschluss C(2012) 558 final der Kommission vom 17. Oktober 2012 in der Sache SA.33496 (2011/N) – Österreich – Einzelfall, Altlast, DECON Umwelttechnik GmbH, Erwägungsgründe 65-69 (ABl. C 14 vom 17.1.2013, S. 1).

<sup>106</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

- (a) die entstandenen Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden in Bezug auf die Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers,
  - (b) die entstandenen Kosten für die Rehabilitierungsarbeiten,
  - (c) die entstandenen Kosten für Arbeiten zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung der Biodiversität,
  - (d) die entstandenen Kosten für Arbeiten zur Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel.
257. Alle Ausgaben für die Sanierung oder Rehabilitierung des Standorts, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen können als beihilfefähige Kosten für die Sanierung oder Rehabilitierung schadstoffbelasteter Standorte oder für den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität betrachtet werden.
258. Die Beihilfen können 100 % der beihilfefähigen Kosten abzüglich des Grundstückswertzuwachses abdecken. Bewertungen des Grundstückswertzuwachses infolge einer Sanierung oder Rehabilitierung müssen von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen vorgenommen werden.

#### **4.7 Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben**

##### *4.7.1 Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Umweltsteuern oder umweltsteuerähnlichen Abgaben*

###### 4.7.1.1 Begründung der Beihilfe

259. Umweltsteuern oder umweltsteuerähnliche Abgaben werden erhoben, um die Kosten umweltverschmutzenden Verhaltens zu erhöhen und dadurch einem solchen Verhalten entgegenzuwirken und den Umweltschutz zu verbessern. Grundsätzlich sollten Umweltsteuern und umweltsteuerähnliche Abgaben die der Gesellschaft insgesamt entstehenden Kosten widerspiegeln, d. h., der zu entrichtende Steuer- oder Abgabebetrag pro Einheit einer Emission, eines sonstigen Schadstoffes oder einer verbrauchten Ressource sollte für alle Unternehmen, die für das umweltverschmutzende Verhalten verantwortlich sind, gleich sein. Während eine Ermäßigung von Umweltsteuern oder umweltsteuerähnlichen Abgaben diesem Ziel möglicherweise zuwiderläuft, könnte sich ein solcher Ansatz in einigen Fällen dennoch als erforderlich erweisen, um zu vermeiden, dass die Unternehmen, die von der Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe besonders betroffen wären, ansonsten in eine schwierige Wettbewerbslage geraten würden, sodass die Einführung einer Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe von vornherein nicht in Betracht gezogen werden könnte.

###### 4.7.1.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten

260. Die allgemeine Auferlegung höherer Umweltsteuern oder umweltsteuerähnlicher Abgaben kann dadurch erleichtert werden, dass einigen Unternehmen eine Begünstigung in Bezug auf Steuern oder steuerähnliche Abgaben gewährt wird. Entsprechend können Ermäßigungen von Umweltsteuern oder umweltsteuerähnlichen

Abgaben zumindest indirekt zu einem besseren Umweltschutz beitragen. Dennoch darf das übergeordnete Ziel einer Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe, die umweltverschmutzendem Verhalten entgegenwirken soll, nicht untergraben werden.

261. Die Kommission wird davon ausgehen, dass Steuer- oder Abgabenermäßigungen das verfolgte allgemeine Ziel nicht untergraben und zumindest indirekt zu einer Verbesserung des Umweltschutzes beitragen, wenn ein Mitgliedstaat nachweisen kann, dass beide nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Die Ermäßigungen werden gezielt Unternehmen eingeräumt, die am stärksten mit einer höheren Steuer oder Abgabe belastet werden;
  - (b) allgemein gilt ein Steuer- oder Abgabensatz, der höher ist, als es ohne die Ermäßigung der Fall wäre.
262. Zu diesem Zweck wird die Kommission die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen prüfen. Diese Informationen sollten die Wirtschaftszweige bzw. Gruppen von Beihilfeempfängern, die für die betreffende Ermäßigung infrage kommen, eine Beschreibung der Lage der wichtigsten Beihilfeempfänger in jedem der betroffenen Wirtschaftszweige sowie eine Erläuterung dazu, wie die Besteuerung zum Umweltschutz beitragen kann, umfassen. Die für die Ermäßigungen infrage kommenden Wirtschaftszweige sollten genau beschrieben, und für jeden Wirtschaftszweig sollte eine Liste der wichtigsten Beihilfeempfänger vorgelegt werden (unter besonderer Berücksichtigung ihres Umsatzes, ihrer Marktanteile und der für sie geltenden Bemessungsgrundlage).

#### 4.7.1.3 Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel

##### ***4.7.1.3.1 Erforderlichkeit***

263. Die Vorschriften der Randnummer 264 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.1.1.
264. Die Kommission wird die Beihilfe als erforderlich ansehen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Die Beihilfeempfänger werden anhand objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt und die Beihilfen werden grundsätzlich für alle Wettbewerber desselben Wirtschaftszweigs in derselben Weise gewährt, wenn sie sich in einer ähnlichen Lage befinden.
  - (b) Die Umweltsteuer oder umweltsteuerähnliche Abgabe hat ohne die Ermäßigung einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten – gemessen in Prozent der Bruttowertschöpfung – in jedem der betroffenen Wirtschaftszweige bzw. jeder der betroffenen Gruppe von Beihilfeempfängern zur Folge.
  - (c) Der erhebliche Anstieg der Produktionskosten könnte nicht an die Abnehmer weitergegeben werden, ohne dass es zu deutlichen Absatzeinbußen kommt.

##### ***4.7.1.3.2 Geeignetheit***

265. Die Vorschriften der Randnummern 266 und 267 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.1.2.
266. Die Kommission wird Beihilferegulungen für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren genehmigen; nach Ablauf dieses Zeitraums kann ein Mitgliedstaat die Maßnahme neu anmelden, nachdem er die Geeignetheit der Beihilfemaßnahme erneut geprüft hat.
267. Mitgliedstaaten können Beihilfen in Form einer Ermäßigung des Steuer- oder Abgabensatzes oder in Form eines festen jährlichen Ausgleichsbetrags (Steuer- oder Abgabenerstattung) oder als Kombination der beiden Formen gewähren. Der Vorteil des Erstattungsansatzes besteht darin, dass für die Unternehmen weiterhin das von der Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe gesetzte Preissignal gilt. Der Betrag der Erstattung sollte anhand historischer Daten errechnet werden, und zwar anhand der Zahlen zu Produktion, Verbrauch oder Umweltverschmutzung, die für das betreffende Unternehmen für ein bestimmtes Basisjahr vorliegen.

#### **4.7.1.3.3 Angemessenheit**

268. Abschnitt 3.2.1.3 gilt nicht für Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Umweltsteuern oder umweltsteuerähnlichen Abgaben.
269. Die Kommission wird die Beihilfen als angemessen ansehen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- (a) Die Beihilfeempfänger entrichten mindestens 20 % der nationalen Umweltsteuer oder der nationalen umweltsteuerähnlichen Abgabe.
  - (b) Die Steuer- oder Abgabenermäßigung übersteigt nicht 100 % der nationalen Umweltsteuer oder der nationalen umweltsteuerähnlichen Abgabe und ist an die Bedingung geknüpft, dass der Mitgliedstaat und die Beihilfeempfänger bzw. deren Vereinigungen Vereinbarungen schließen, in denen sich die Beihilfeempfänger bzw. deren Vereinigungen zur Erreichung von Umweltschutzziele verpflichten, die dieselbe Wirkung haben, als wenn die Beihilfeempfänger bzw. deren Vereinigungen mindestens 20 % der nationalen Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe zahlen würden. Diese Vereinbarungen oder Verpflichtungen können unter anderem eine Senkung des Energieverbrauchs, der Emissionen und anderer Schadstoffe oder andere Umweltmaßnahmen zum Gegenstand haben.
270. Solche Vereinbarungen müssen die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllen:
- (a) Die Vereinbarungen werden von dem Mitgliedstaat ausgehandelt und enthalten die Ziele und einen Zeitplan für die Erreichung dieser Ziele.
  - (b) Der Mitgliedstaat stellt eine unabhängige und regelmäßige Überwachung der in den Vereinbarungen festgehaltenen Verpflichtungen sicher.
  - (c) Die Vereinbarungen werden regelmäßig dem Stand der technologischen und sonstigen Entwicklung angepasst und sehen für den Fall, dass die Verpflichtungen nicht eingehalten werden, wirksame Sanktionen vor.

## 4.7.2 *Umweltschutzbeihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben*

### 4.7.2.1 Begründung der Beihilfe

271. Die Mitgliedstaaten können in Betracht ziehen, den Umweltschutz zu verbessern, indem sie Steuern oder steuerähnliche Abgaben ermäßigen. Sollen solche Ermäßigungen Anreize für die Beihilfeempfänger schaffen, Vorhaben oder Tätigkeiten durchzuführen, die zu geringerer Umweltverschmutzung oder geringerem Ressourcenverbrauch führen, so prüft die Kommission die Maßnahmen im Lichte der in Abschnitt 4.7.2 dargelegten Anforderungen.

### 4.7.2.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten

272. Dieser Abschnitt gilt für Beihilfen für umweltfreundliche Vorhaben und Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Abschnitte 4.2 bis 4.6 fallen und in Form der Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben gewährt werden.

273. Wenn mit der Ermäßigung der Steuer oder Abgabe in erster Linie ein Dekarbonisierungsziel verfolgt wird, findet statt des Abschnitts 4.7.2 der Abschnitt 4.1 Anwendung.

### 4.7.2.3 Anreizeffekt

274. Die Vorschriften der Randnummern 275 und 276 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.1.2.

275. Für jedes beihilfefähige Vorhaben oder Referenzvorhaben für eine Gruppe von Beihilfeempfängern muss der Mitgliedstaat zur Bewertung durch die Kommission eine Quantifizierung nach Abschnitt 3.2.1.3 (Randnummer 50) oder gleichwertige Daten übermitteln, worin die Rentabilität des Referenzvorhabens oder der Referenztätigkeit mit und ohne Ermäßigung der Steuer oder steuerähnlichen Abgabe verglichen und aufgezeigt wird, dass die Ermäßigung einen Anreiz für die Verwirklichung des umweltfreundlichen Vorhabens oder der umweltfreundlichen Tätigkeit darstellt.

276. Bei Beihilfen für Vorhaben, die vor der Einreichung des Beihilfeantrags beginnen, wird von einem Anreizeffekt ausgegangen, wenn die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Die Maßnahme begründet einen auf objektiven, diskriminierungsfreien Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf.
- (b) Die Maßnahme ist vor Beginn der Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit eingeführt worden und in Kraft getreten; dies gilt jedoch nicht für steuerliche Folgeregelungen, wenn die Tätigkeit bereits unter Vorläuferregelungen in Form von Vergünstigungen in Bezug auf Steuern oder steuerähnliche Abgaben fiel.

#### 4.7.2.4 Angemessenheit

277. Abschnitt 3.2.1.3 gilt nicht für Umweltschutzbeihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben.
278. Die Beihilfe darf den normalen Steuer- oder Abgabensatz bzw. den normalen Steuer- oder Abgabenbetrag, der andernfalls zu zahlen wäre, nicht überschreiten.
279. Steht die Ermäßigung der Steuer oder steuerähnlichen Abgabe mit Investitionskosten in Zusammenhang, so wird die Beihilfe als angemessen betrachtet, sofern sie die Beihilfeintensitäten und Beihilfeshöchstbeträge nach den Abschnitten 4.2 bis 4.6 nicht übersteigt. Ist nach diesen Abschnitten eine Ausschreibung erforderlich, gilt diese Anforderung nicht für die Ermäßigungen der Steuern oder steuerähnlichen Abgaben.
280. Nehmen durch die Ermäßigung der Steuer oder steuerähnlichen Abgabe die laufenden Betriebskosten ab, so darf der Beihilfebetrags die Differenz zwischen den Betriebskosten der umweltfreundlichen Lösung und den Betriebskosten im weniger umweltfreundlichen kontrafaktischen Szenario nicht übersteigen. Darüber hinaus müssen mögliche Kosteneinsparungen oder zusätzliche Einnahmen aus der umweltfreundlicheren Tätigkeit berücksichtigt werden. Mangels einer kontrafaktischen Tätigkeit oder Investition darf die Beihilfe die Differenz zwischen Betriebskosten und Einnahmen, einschließlich eines angemessenen Gewinns im relevanten Zeitraum, nicht übersteigen, und der Mitgliedstaat muss einen Rückforderungsmechanismus einführen, um zu gewährleisten, dass Überzahlungen zurückgefordert werden.

#### 4.7.2.5 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

281. Die Vorschriften der Randnummern 282 bis 283 gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.2.2.
282. Staatliche Beihilfen müssen grundsätzlich für alle beihilfefähigen Unternehmen, die in demselben Wirtschaftszweig tätig sind und sich hinsichtlich der Ziele bzw. Zwecke der Beihilfemaßnahme in der gleichen oder einer ähnlichen Lage befinden, in derselben Weise gewährt werden.
283. Betrifft die Ermäßigung der Steuer oder steuerähnlichen Abgabe Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des Abschnitts 4.3.1 fallen, finden die Randnummern 161 bis 166 Anwendung; betrifft sie Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des Abschnitts 4.3.2 fallen, finden die Randnummern 184 bis 189 Anwendung.

### **4.8 Beihilfen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit**

#### 4.8.1 *Begründung der Beihilfe*

284. Marktversagen und regulatorische Mängel können dazu führen, dass Preissignale keine wirksamen Investitionsanreize hervorbringen, was beispielsweise zu unangemessenen Ergebnissen in Bezug auf Stromressourcenmix, Kapazitäten, Flexibilität oder Standort führt. Darüber hinaus bringen die aus dem technologischen Wandel und den Herausforderungen des Klimawandels resultierenden erheblichen Umstellungen im Elektrizitätssektor neue Herausforderungen in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit mit sich. Wenngleich ein zunehmend integrierter

Strommarkt in der Regel den EU-weiten Stromaustausch ermöglicht und so Probleme der nationalen Versorgungssicherheit mindert, kann es vorkommen, dass selbst in gekoppelten Märkten die Versorgungssicherheit in einigen Mitgliedstaaten oder Regionen möglicherweise nicht jederzeit gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund können die Mitgliedstaaten die Einführung bestimmter Maßnahmen in Erwägung ziehen, um ein gewisses Maß an Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

#### 4.8.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten

285. In diesem Abschnitt werden die Vereinbarkeitskriterien für Beihilfemaßnahmen zur Erhöhung der Stromversorgungssicherheit dargelegt. Beispiele für solche Maßnahmen sind Kapazitätsmechanismen und Abschaltregelungen zur Bewältigung lang- und kurzfristiger Schwierigkeiten hinsichtlich der Versorgungssicherheit, die durch Marktversagen verursacht werden, das ausreichende Investitionen in Stromerzeugungskapazitäten, Speicherung oder Laststeuerung verhindert, sowie Netzreserven, mit denen unzureichende Stromübertragungs- und -verteilernetze behoben werden können.
286. Solche Maßnahmen können auch auf die Förderung von Umweltschutzziele ausgerichtet werden, etwa durch den Ausschluss umweltschädlicherer Kapazitäten oder durch Maßnahmen, durch die umweltfreundlichere Kapazitäten im Auswahlprozess begünstigt werden.

#### 4.8.3 Die Beihilfe muss die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern

##### 4.8.3.1 Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige

287. Im Rahmen ihrer Anmeldung sollten die Mitgliedstaaten angeben, welche Wirtschaftszweige durch die Beihilfe gefördert werden. Beihilfen zur Erhöhung der Stromversorgungssicherheit fördern unmittelbar die Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten, die mit der Stromerzeugung, der Stromspeicherung und der Laststeuerung im Zusammenhang stehen, beispielsweise durch neue Investitionen oder die effiziente Modernisierung und Wartung bestehender Anlagen. Außerdem können sie indirekt eine breite Palette wirtschaftlicher Tätigkeiten fördern, die auf Strom angewiesen sind, etwa die Elektrifizierung von Wärme sowie des Verkehrs.

##### 4.8.3.2 Anreizeffekt

288. In Anbetracht des allgemeinen Charakters der Fälle von Marktversagen, die möglicherweise Anreize für zusätzliche Stromversorgungssicherheit erforderlich machen, können sich die Mitgliedstaaten abweichend von den Bestimmungen der Randnummern 25, 26 und 27 auf gemäß Abschnitt 4.8.4.1 vorgelegte Nachweise stützen, um den Anreizeffekt der vorgeschlagenen Maßnahme insgesamt nachzuweisen. Im Zuge der Bewertung, die vorgenommen werden muss, um die Notwendigkeit einer Maßnahme zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachzuweisen, zu analysieren und zu quantifizieren, kann ein Vergleich gezogen werden zwischen dem Grad der Versorgungssicherheit mit der Maßnahme und der kontrafaktischen Situation ohne die Maßnahme.

289. Es gelten die unter den Randnummern 28, 29, 30 und 31 aufgeführten Bestimmungen zum Anreizeffekt.

#### 4.8.4 *Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel*

##### 4.8.4.1 *Erforderlichkeit*

290. Abschnitt 3.2.1.1 gilt nicht für Maßnahmen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit.

291. Art und Ursachen der Schwierigkeiten in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit und der daraus resultierenden Notwendigkeit staatlicher Beihilfen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit müssen angemessen analysiert und quantifiziert werden; dabei ist unter Bezugnahme auf den Zuverlässigkeitsstandard gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/943 zu ermitteln, wann und wo das Problem voraussichtlich auftreten wird. Ferner sollten, gegebenenfalls unter Verweis auf einschlägige Anforderungen sektoraler Rechtsvorschriften, die Maßeinheit für die Quantifizierung sowie die entsprechende Berechnungsmethode dargelegt werden.

292. Die Feststellung eines Problems in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit sollte gegebenenfalls mit der neuesten verfügbaren Analyse des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) im Einklang stehen, die nach den Vorschriften zum Energiebinnenmarkt vorgenommen wurde. Dies ist

(a) bei Maßnahmen, die auf die Angemessenheit der Ressourcen abzielen, die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943;

(b) bei Maßnahmen zur Behebung struktureller Engpässe der Bericht über strukturelle Engpässe und andere erhebliche physikalische Engpässe zwischen und in Gebotszonen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943.

293. Die Mitgliedstaaten können sich zum Nachweis der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auch auf nationale Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen stützen, soweit dies nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2019/943 zulässig ist.

294. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Risiko kurzfristiger Stromversorgungskrisen sollten im nationalen Risikovorplan gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/941<sup>107</sup> festgelegt werden.

295. Mitgliedstaaten, die mehrere Maßnahmen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit vorschlagen, müssen klar darlegen, wie diese im Hinblick auf die Erreichung des Zuverlässigkeitsstandards zusammenwirken (aber nicht darüber hinausgehen).

---

<sup>107</sup> Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorplanung im Elektrizitätssektor (Risikovorplanverordnung) (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1).

296. Es muss ermittelt werden, welche regulatorischen Mängel oder Fälle von Marktversagen bei Nichteingreifen einer hinreichenden Sicherheit der Stromversorgung (und gegebenenfalls des Umweltschutzes) entgegenstehen.
297. Außerdem muss angegeben werden, welche auf ein festgestelltes Marktversagen abzielenden Maßnahmen gegebenenfalls bereits eingeführt wurden.
298. Die Mitgliedstaaten müssen unter Berücksichtigung der aktuellen und vorgesehenen Markt- und Technologieentwicklungen eindeutig nachweisen, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass der Markt die Stromversorgungssicherheit ohne staatliche Beihilfen gewährleisten kann.
299. Die Kommission wird bei der Prüfung die folgenden Elemente berücksichtigen, die von den Mitgliedstaaten übermittelt werden müssen:
- (a) eine Bewertung der Auswirkungen der Stromerzeugung aus variablen Energiequellen, auch aus benachbarten Systemen;
  - (b) eine Bewertung der Auswirkungen einer nachfrageseitigen Marktteilnahme, einschließlich der Beschreibung von Maßnahmen, um die Nachfragesteuerung zu fördern;
  - (c) eine Bewertung des tatsächlichen oder potenziellen Bestands an Verbindungsleitungen und wesentlicher Übertragungsinfrastruktur einschließlich einer Beschreibung der laufenden und geplanten Vorhaben;
  - (d) eine Bewertung zu weiteren Aspekten, die die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit verhindern oder erschweren könnten, z. B. eine Plafonierung der Stromgroßhandelspreise oder andere regulatorische Mängel oder Fälle von Marktversagen. Falls nach der Verordnung (EU) 2019/943 erforderlich, muss vor der Beihilfegewährung eine Stellungnahme der Kommission zu dem in Artikel 20 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Umsetzungsplan eingeholt werden. Der Umsetzungsplan und die Stellungnahme werden im Rahmen der Bewertung der Erforderlichkeit berücksichtigt.

#### 4.8.4.2 Geeignetheit

300. Abschnitt 3.2.1.2 gilt nicht für Maßnahmen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit.
301. Die Mitgliedstaaten sollten vorrangig andere Ansätze zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit prüfen, insbesondere Möglichkeiten zur effizienteren Gestaltung des Strommarkts, durch die Fälle von Marktversagen, die die Stromversorgungssicherheit untergraben, abgemildert werden können. Beispiele dafür sind: Verbesserung der Funktionsweise der Abrechnung strombezogener Bilanzkreisabweichungen, bessere Integration variabler Stromerzeugung, Schaffung von Anreizen und Integration von Laststeuerung und Speicherung, Ermöglichung effizienter Preissignale, Beseitigung von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Handel sowie Verbesserung der Infrastruktur einschließlich Verbindungsleitungen. Beihilfen können als für Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit geeignet angesehen werden, wenn trotz geplanter oder bereits umgesetzter

angemessener Verbesserungen der Marktgestaltung und Investitionen in Netzvermögenswerte weiterhin Bedenken hinsichtlich der Versorgungssicherheit bestehen.

#### 4.8.4.3 Beihilfefähigkeit

302. Die Beihilfemaßnahme sollte allen Empfängern bzw. Vorhaben offenstehen, die technisch in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zur Erreichung des Ziels der Versorgungssicherheit zu leisten. Dies schließt die Bereiche Erzeugung, Speicherung und Laststeuerung sowie die Zusammenführung kleiner Einheiten dieser Kapazitätsformen zu größeren Blöcken ein.
303. Beschränkungen der Beteiligung an bzw. Einbindung in Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Maßnahmen nicht dem Umweltschutz zuwiderlaufen, werden als geeignet erachtet (siehe die Randnummern 325 und 326).
304. Die Kommission begrüßt es, wenn die Mitgliedstaaten zusätzliche Kriterien oder Merkmale in ihre Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit aufnehmen, um die Einbindung umweltfreundlicherer Technologien zu fördern (bzw. die Einbindung umweltschädlicher Technologien zu verringern), die für die Verwirklichung der Umweltschutzziele der Union erforderlich sind. Diese zusätzlichen Kriterien oder Merkmale müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend in Bezug auf klar festgelegte Umweltschutzziele sein und dürfen nicht zu einer Überkompensation der Beihilfeempfänger führen.
305. Soweit technisch machbar, müssen die Maßnahmen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit offen für die direkte grenzüberschreitende Beteiligung von in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kapazitätsanbietern sein. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass ausländische Kapazitäten, die die gleiche technische Leistung erbringen können wie inländische Kapazitäten, die Möglichkeit haben, am gleichen Wettbewerbsverfahren teilzunehmen wie die inländischen Kapazitäten. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass sich die ausländische Kapazität in einem Mitgliedstaat mit direkter Netzverbindung zu dem Mitgliedstaat befindet, der die Maßnahme durchführt. Außerdem müssen die einschlägigen Vorschriften des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2019/943 eingehalten werden.

#### 4.8.4.4 Öffentliche Konsultation

306. Vor der Anmeldung von Beihilfen müssen die Mitgliedstaaten – außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen – zu den gemäß diesem Abschnitt anzumeldenden Maßnahmen eine öffentliche Konsultation durchführen. Die Konsultationspflicht gilt nicht für Änderungen bereits genehmigter Maßnahmen, die weder deren Anwendungsbereich noch deren Beihilfefähigkeit betreffen, sowie für die unter Randnummer 307 genannten Fälle. Um festzustellen, ob eine Maßnahme nach den Kriterien dieser Leitlinien gerechtfertigt ist, muss folgende öffentliche Konsultation durchgeführt werden:

- a) bei Maßnahmen, die einen geschätzten durchschnittlichen Beihilfebetrug von  $\geq 100$  Mio. EUR pro Jahr vorsehen, eine sich über mindestens 8 Wochen erstreckende Konsultation zu folgenden Aspekten:
- (i) Beihilfefähigkeit,
  - (ii) geplante Nutzung und vorgesehener Umfang von Ausschreibungen sowie etwaige Ausnahmen,
  - (iii) wichtigste Parameter des Verfahrens zur Bewilligung der Beihilfen<sup>108</sup>, auch im Hinblick auf die Ermöglichung von Wettbewerb zwischen verschiedenen Arten von Beihilfeempfängern<sup>109</sup>,
  - (iv) falls keine Ausschreibung durchgeführt wird: die Annahmen und Daten, auf denen die Quantifizierung beruht, anhand deren die Angemessenheit der Beihilfe nachgewiesen wird, einschließlich Kosten, Einnahmen, Betriebsannahmen und Lebensdauer sowie der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC),
  - (v) falls neue Investitionen in die Energieerzeugung aus Erdgas gefördert werden können: geplante Vorkehrungen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Klimazielen der Union;
- b) bei Maßnahmen, die einen geschätzten durchschnittlichen Beihilfebetrug von  $< 100$  Mio. EUR pro Jahr vorsehen, eine sich über mindestens 4 Wochen erstreckende Konsultation zu folgenden Aspekten:
- (i) Beihilfefähigkeit,
  - (ii) geplante Nutzung und vorgesehener Umfang von Ausschreibungen sowie etwaige Ausnahmen,
  - (iii) falls neue Investitionen in die Energieerzeugung aus Erdgas gefördert werden können: geplante Vorkehrungen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Klimazielen der Union;

307. Bei Maßnahmen nach Randnummer 306 Buchstabe b ist keine öffentliche Konsultation erforderlich, sofern eine Ausschreibung durchgeführt wird und im Rahmen der Maßnahme keine Investitionen in die Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen gefördert werden.
308. Die Fragebogen für die Konsultation müssen auf einer öffentlichen Website zugänglich sein. Die Mitgliedstaaten müssen eine Auswertung der Konsultation veröffentlichen, in der sie die eingegangenen Beiträge zusammenfassen und darauf eingehen. Dabei sollten sie auch darlegen, wie etwaige Auswirkungen auf den

---

<sup>108</sup> Zum Beispiel Zeitraum zwischen der Ausschreibung und dem Ende der Frist für den Abschluss des Vorhabens, Vorschriften für Gebote/Angebote, Preisregeln.

<sup>109</sup> Wenn es beispielsweise unterschiedliche Vertragslaufzeiten, unterschiedliche Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kapazität/Leistung verschiedener Technologien oder unterschiedliche Methoden für die Berechnung oder Auszahlung von Subventionen gibt.

Wettbewerb durch den Anwendungsbereich/die Beihilfefähigkeit der geplanten Maßnahme minimiert wurden. Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen der Anmeldung von Beihilfemaßnahmen nach dem vorliegenden Abschnitt einen Link zu ihrer Auswertung der Konsultation bereitstellen.

309. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission alternative Konsultationsverfahren akzeptieren, sofern die Standpunkte der Beteiligten bei der (weiteren) Durchführung der Beihilfe berücksichtigt werden. In solchen Fällen muss die Konsultation möglicherweise mit Abhilfemaßnahmen kombiniert werden, um etwaige verzerrende Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren.

#### 4.8.4.5 Angemessenheit

310. Die Vorschriften der Randnummern 311, 312, 313 und 314 gelten zusätzlich zu den Vorgaben der Randnummern 48, 49 und 50.
311. Der Zeitraum zwischen der Beihilfebewilligung und dem Ende der Frist für den Abschluss des Vorhabens sollte einen wirksamen Wettbewerb zwischen den verschiedenen beihilfefähigen Vorhaben ermöglichen.
312. Abweichungen von der Verpflichtung, die Beihilfen über eine Ausschreibung zu gewähren und die Höhe der Beihilfen im Wege einer Ausschreibung festzulegen, können nur dann gerechtfertigt sein, wenn Nachweise, einschließlich etwaiger im Rahmen der öffentlichen Konsultation gewonnener Erkenntnisse, dafür vorgelegt werden, dass der Umfang der Beteiligung an der Ausschreibung wahrscheinlich nicht für die Gewährleistung von Wettbewerb ausreicht.
313. Bei Einzelbeihilfen, die nicht im Wege einer Ausschreibung gewährt werden, müssen die Mitgliedstaaten die Höhe der geplanten Beihilfe auf der Grundlage spezifischer Geschäftspläne für das zu fördernde Vorhaben begründen, die sämtliche unter den Randnummern 50 und 51 genannten Elemente umfassen.
314. Die Mitgliedstaaten können auch wettbewerbsorientierte Zertifikateregelungen/Lieferantenverpflichtungsregelungen anwenden, sofern
- (a) die Nachfrage im Rahmen der Regelung geringer angesetzt wird als das potenzielle Angebot und
  - (b) der Buyout- bzw. Strafpriß, den ein Verbraucher/Lieferant, der nicht die erforderliche Anzahl von Zertifikaten gekauft hat, entrichten muss (also der Preis, der dem Höchstbetrag der Unterstützung entspricht), auf der Grundlage des Wertes der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung (Value of Lost Load) festgelegt wird.

#### 4.8.5 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung

315. Abschnitt 3.2.2 gilt nicht für Maßnahmen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit.

316. Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zielen häufig darauf ab, wirksame Anreize für Investitionen in dem Gesamtbereich zu schaffen, die ausreichen, um den angestrebten Zuverlässigkeitsstandard zu erreichen, und sind daher nicht in allen Fällen an spezifische, feststellbare Investitionen jedes Beihilfeempfängers geknüpft.
317. Die Beihilfe muss so gestaltet sein, dass das effiziente Funktionieren des Marktes gewährleistet bleibt und Anreize für einen effizienten Betrieb und wirksame Preissignale erhalten bleiben.
318. Es dürfen keine Anreize für eine Energieerzeugung geschaffen werden, durch die weniger umweltschädliche Energieformen verdrängt würden.
319. Die Anforderungen der Randnummern 317 und 318 sind in der Regel erfüllt, wenn sich die Vergütung im Rahmen einer Maßnahme nach der Kapazität (Euro pro Megawatt (MW)) und nicht nach der erzeugten Strommenge (EUR/MWh) richtet. Wird die Strommenge vergütet (EUR/MWh), so muss durch zusätzliche Vorkehrungen sichergestellt werden, dass negative Auswirkungen auf den Markt vermieden und weniger umweltschädliche Erzeugungsquellen nicht verdrängt werden.
320. Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit müssen alle einschlägigen Gestaltungsgrundsätze nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/943 erfüllen<sup>110</sup>.
321. Um sicherzustellen, dass die Marktpreisbildung nicht verzerrt wird, gelten für strategische Reserven und andere Maßnahmen, bei denen Kapazitäten außerhalb des Marktes vorgehalten werden, folgende zusätzliche kumulative Anforderungen:
- (a) Die Ressourcen der Maßnahme dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre Ressourcen zum Systemausgleich ausschöpfen werden, um ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen<sup>111</sup>.
  - (b) Während Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen, in denen es zum Dispatch von Ressourcen der Maßnahme kommt, werden Bilanzkreisabweichungen auf dem Markt mindestens zum Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung<sup>112</sup> oder zu einem Wert oberhalb der technischen Preisgrenze für den Intraday-Handel<sup>113</sup> abgerechnet, wobei jeweils der höhere Wert herangezogen wird.

---

<sup>110</sup> Zu den Maßnahmen, die der in der Verordnung (EU) 2019/941 genannte Risikovorsorgeplan umfassen muss, siehe auch Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung.

<sup>111</sup> Diese Anforderung gilt unbeschadet der Aktivierung von Ressourcen vor dem tatsächlichen Dispatch, um den Zwängen der Ressourcen im Bereich der Gradientensteuerung („Ramping“) und ihren betrieblichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Der Output der strategischen Reserve während der Aktivierung darf weder über Großhandelsmärkte Bilanzkreisen zugerechnet werden noch eine Änderung entsprechender Ungleichgewichte bewirken.

<sup>112</sup> Ermittelt gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/943.

<sup>113</sup> Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943.

- (c) Der Output der Maßnahme nach dem Dispatch wird den Bilanzkreisverantwortlichen über den Mechanismus zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen zugerechnet.
  - (d) Die Ressourcen der Maßnahme müssen mindestens während der Vertragslaufzeit außerhalb der Energiemärkte vorgehalten werden.
322. Bei Kapazitätsmechanismen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Kapazitätsverpflichtungen zwischen zugelassenen Kapazitätsanbietern übertragbar sind.
323. Für Maßnahmen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit gelten folgende Vorgaben:
- (a) Sie sollten weder unnötige Marktverzerrungen herbeiführen noch den zonenübergreifenden Handel beschränken.
  - (b) Sie sollten nicht dazu führen, dass die Anreize, in Verbindungskapazität zu investieren, verringert werden, beispielsweise durch Verringerung der Engpässerlöse für bestehende oder neue Verbindungsleitungen.
  - (c) Sie sollten nicht die Marktkopplung (einschließlich der Märkte für den Intraday-Handel und für Ausgleichsenergie) erschweren.
  - (d) Sie sollten keine vor der Maßnahme gefassten kapazitätsbezogenen Investitionsentscheidungen untergraben.
324. Um zu vermeiden, dass die Anreize für Laststeuerung untergraben werden und dadurch das Marktversagen, das die Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erst erforderlich macht, weiter verschärft wird, und um sicherzustellen, dass der Eingriff im Bereich der Versorgungssicherheit so geringfügig wie möglich ausfällt, sollten die Kosten der Versorgungssicherheitsmaßnahmen von denjenigen Marktteilnehmern getragen werden, die dazu beitragen, dass diese Maßnahmen erforderlich werden. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass die Kosten einer Maßnahme zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Spitzenlastzeiten den Stromverbrauchern zugewiesen werden.
325. Die Kommission ist der Auffassung, dass bestimmte Beihilfemaßnahmen negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel haben, die wahrscheinlich nicht ausgeglichen werden. So können bestimmte Beihilfemaßnahmen Marktversagen verschärfen und Ineffizienzen zulasten der Verbraucher und des Gemeinwohls nach sich ziehen. Maßnahmen – einschließlich Netzreserven und Abschaltregelungen –, die den Emissionsgrenzwert für Kapazitätsmechanismen nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht einhalten und möglicherweise Anreize für neue energiebezogene Investitionen auf Basis der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf oder Ölschiefer schaffen, verstärken beispielsweise die negativen externen Umwelteffekte auf dem Markt.
326. Maßnahmen, die Anreize für neue Investitionen in die Energieerzeugung aus Erdgas schaffen, können zwar der Stromversorgungssicherheit förderlich sein, verschärfen längerfristig jedoch im Vergleich zu alternativen Investitionen in emissionsfreie Technologien die negativen externen Umwelteffekte. Damit die Kommission im

Rahmen einer Abwägungsprüfung ermitteln kann, ob die negativen Auswirkungen solcher Maßnahmen durch positive Auswirkungen ausgeglichen werden können, sollten die Mitgliedstaaten erläutern, wie sie sicherstellen werden, dass die jeweilige Investition zur Erreichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten erläutern, wie eine Festlegung auf diese gasbasierte Energieerzeugung vermieden werden soll. Beispiele für solche Vorkehrungen wären verbindliche Verpflichtungen des Beihilfeempfängers, Dekarbonisierungstechnologien wie CCS/CCU umzusetzen, Erdgas durch erneuerbares oder CO<sub>2</sub>-armes Gas zu ersetzen oder die Anlage innerhalb eines Zeitrahmens, der mit den Klimazielen der Union im Einklang steht, zu schließen.

327. Wenn im Rahmen einer Einzelbeihilfemaßnahme oder einer Beihilferegelung nur eine besonders geringe Zahl von Beihilfeempfängern oder ein etabliertes Unternehmen unterstützt werden soll, sollten die Mitgliedstaaten außerdem nachweisen, dass die geplanten Beihilfen nicht zu einer Stärkung der Marktmacht führen.

## **4.9 Beihilfen für Energieinfrastruktur**

### *4.9.1 Begründung der Beihilfe*

328. Um die Klimaziele der Union zu erreichen, bedarf es erheblicher Investitionen und einer Modernisierung der Energieinfrastruktur. Eine moderne Energieinfrastruktur ist von entscheidender Bedeutung für einen integrierten Energiemarkt, der zur Erfüllung der Klimaziele beiträgt und gleichzeitig die Versorgungssicherheit in der Union gewährleistet. Eine angemessene Energieinfrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für einen effizienten Energiemarkt. Durch die Verbesserung der Energieinfrastruktur erhöht sich die Systemstabilität, die Angemessenheit der Ressourcen, die Integration unterschiedlicher Energiequellen und die Energieversorgung in schlecht ausgebauten Netzen.

329. Wenn die Marktteilnehmer die erforderliche Infrastruktur nicht bereitstellen können, sind möglicherweise staatliche Beihilfen erforderlich, um dieses Marktversagen zu beheben und sicherzustellen, dass der erhebliche Infrastrukturbedarf der Union gedeckt wird. Eines der Marktversagen, die im Bereich der Energieinfrastruktur auftreten können, hängt mit Koordinierungsproblemen zusammen. Die unterschiedlichen Interessen der Investoren, Ungewissheit hinsichtlich des gemeinsamen Ergebnisses und der Netzeffekte können die Entwicklung eines Vorhabens bzw. dessen wirksame Ausgestaltung verhindern. Gleichzeitig kann die Energieinfrastruktur erhebliche positive externe Effekte bewirken, wobei sich die Kosten und der Nutzen der Infrastruktur asymmetrisch auf die verschiedenen Marktteilnehmer und Mitgliedstaaten verteilen können. Die Kommission vertritt deshalb die Auffassung, dass Beihilfen für Energieinfrastruktur insoweit für den Binnenmarkt von Vorteil sein können, als sie zur Behebung dieser Fälle von Marktversagen beitragen. Dies gilt insbesondere für Infrastrukturvorhaben mit grenzübergreifenden Auswirkungen wie Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 347/2013.

### *4.9.2 Anwendungsbereich*

330. Dieser Abschnitt gilt für die Förderung des Aufbaus oder der Modernisierung von Energieinfrastruktur im Sinne der Begriffsbestimmung in Abschnitt 2.4 unter

Randnummer 18 Nummer (35). Sofern ein Vorhaben nicht von der Beihilfenkontrolle ausgenommen ist (siehe Randnummer 331), wird die Kommission es gemäß den Ausführungen in diesem Abschnitt prüfen.

331. Energieinfrastrukturinvestitionen, die im Rahmen eines rechtlichen Monopols getätigt werden, unterliegen nicht den Beihilfevorschriften. In der Energiebranche gilt dies insbesondere für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen der Aufbau und Betrieb bestimmter Infrastrukturen von Rechts wegen ausschließlich dem ÜNB oder dem VNB vorbehalten sind.
332. Nach Auffassung der Kommission liegt ein rechtliches Monopol, das Wettbewerbsverzerrungen ausschließt, vor, wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Aufbau und Betrieb der Infrastruktur unterliegen einem rechtlichen Monopol, das im Einklang mit dem Unionsrecht eingerichtet wurde; dies ist der Fall, wenn der ÜNB/VNB von Rechts wegen als einzige Einrichtung berechtigt ist, eine bestimmte Art von Investition zu tätigen, und keine andere Einrichtung ein alternatives Netz betreiben darf<sup>114</sup>.
  - (b) Das rechtliche Monopol schließt nicht nur den Wettbewerb auf dem Markt, sondern auch den Wettbewerb um den Markt aus, indem es jeglichen möglichen Wettbewerb um die Stellung als alleiniger Erbringer einer Dienstleistung ausschließt.
  - (c) Die Dienstleistung konkurriert nicht mit anderen Dienstleistungen.
  - (d) Wenn der Betreiber der Energieinfrastruktur auf einem anderen (räumlich oder sachlich relevanten) Markt tätig ist, der dem Wettbewerb offensteht, wird eine Quersubventionierung ausgeschlossen; dies setzt voraus, dass getrennte Bücher geführt werden, Kosten und Einnahmen ordnungsgemäß zugewiesen werden und die staatlichen Zuwendungen für die einem rechtlichen Monopol unterliegende Dienstleistung nicht für andere Tätigkeiten verwendet werden können. Bei Strom- und Gasinfrastruktur dürfte diese Anforderung in der Regel erfüllt sein, da nach Artikel 31 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und nach Artikel 31 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vertikal integrierte Einheiten verpflichtet sind, für jede ihrer Tätigkeiten getrennte Konten zu führen.
333. Analog dazu enthalten Investitionen nach Auffassung der Kommission keine staatliche Beihilfe, wenn die betreffende Energieinfrastruktur im Rahmen eines „natürlichen

---

<sup>114</sup> Ein rechtliches Monopol ist dann gegeben, wenn eine bestimmte Dienstleistung per Gesetz oder Regulierungsmaßnahme in einem bestimmten geografischen Gebiet (auch innerhalb eines Mitgliedstaats) einem einzigen Dienstleister vorbehalten wird und allen anderen Marktteilnehmern die Erbringung dieser Dienstleistung (sogar zur Deckung einer etwaigen Restnachfrage bei bestimmten Kundengruppen) klar untersagt wird. Die einfache Betrauung eines bestimmten Unternehmens mit einer öffentlichen Dienstleistung bedeutet hingegen nicht, dass dieses Unternehmen ein rechtliches Monopol innehat.

Monopols“ betrieben wird; ein solches liegt ihrer Ansicht nach vor, wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Eine Energieinfrastruktur ist keinem direkten Wettbewerb ausgesetzt; dies ist der Fall, wenn sie nicht wirtschaftlich repliziert werden kann und somit außer dem ÜNB/VNB keine anderen Betreiber beteiligt sind.
- (b) Die zusätzlich zur Netzfinanzierung zur Verfügung stehenden alternativen Finanzmittel für die Netzinfrastruktur sind in der betreffenden Branche und dem betreffenden Mitgliedstaat unerheblich.
- (c) Die Infrastruktur ist nicht darauf ausgelegt, ein bestimmtes Unternehmen oder einen bestimmten Wirtschaftszweig selektiv zu begünstigen, sondern bietet Vorteile für die gesamte Gesellschaft, was in der Regel bei der Gas- und der Strominfrastruktur der Fall ist.

334. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die für den Aufbau der Energieinfrastruktur bereitgestellten Mittel nicht zur Quersubventionierung oder indirekten Subventionierung anderer Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich des Betriebs der Infrastruktur, verwendet werden können. Für Strom- und Gasinfrastruktur gilt Randnummer 332 Buchstabe (d).

#### 4.9.3 *Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel*

##### 4.9.3.1 *Erforderlichkeit und Geeignetheit*

335. Die Abschnitte 3.2.1.1 und 3.2.1.2 gelten nicht für die Förderung von Energieinfrastruktur.

336. Energieinfrastruktur wird in der Regel durch Nutzertarife finanziert. Bei vielen Infrastrukturkategorien unterliegen diese Tarife regulatorischen Vorgaben, die dazu dienen, das erforderliche Investitionsniveau zu gewährleisten und gleichzeitig die Nutzerrechte zu wahren.

337. Die Gewährung staatlicher Beihilfen ist eine Möglichkeit zur Behebung von Marktversagen, das nicht durch obligatorische Nutzertarife beseitigt werden kann. Vor diesem Hintergrund gelten für den Nachweis der Erforderlichkeit staatlicher Beihilfen die folgenden Grundsätze:

- (a) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, die in vollem Umfang den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt unterliegen, Marktversagen im Zusammenhang mit Koordinierungsproblemen derart gelagert ist, dass eine Finanzierung durch Tarife möglicherweise nicht ausreicht, sodass staatliche Beihilfen gewährt werden dürfen.
- (b) Bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die ganz oder teilweise von den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt ausgenommen sind, sowie bei anderen Infrastrukturkategorien wird die Kommission die Erforderlichkeit staatlicher Beihilfen im Einzelfall prüfen. Dabei wird die Kommission berücksichtigen, i) inwieweit ein Marktversagen zu einer suboptimalen

Versorgung mit der erforderlichen Infrastruktur führt, ii) inwieweit Dritte Zugang zu der Infrastruktur haben und inwieweit diese einer Tarifregulierung unterliegt und iii) inwieweit das Vorhaben einen Beitrag zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit der Union leistet.

#### 4.9.3.2 Angemessenheit der Beihilfe

338. Die Angemessenheit der Beihilfe wird anhand des Grundsatzes der Finanzierungslücke gemäß den Randnummern 47, 50 und 51 bewertet. Bei Infrastrukturbeihilfen besteht, wie unter Randnummer 51 dargelegt, das herangezogene kontrafaktische Szenario darin, dass das Vorhaben nicht durchgeführt wird. Wenn ein erhebliches Risiko unerwarteter Gewinne besteht, beispielsweise wenn die Beihilfe fast die zulässige Obergrenze erreicht, muss ein Rückforderungsmechanismus eingeführt werden, wobei jedoch Anreize für die Beihilfeempfänger bestehen bleiben sollten, ihre Kosten möglichst niedrig zu halten und ihre Geschäftstätigkeit im Laufe der Zeit effizienter zu gestalten

#### 4.9.4 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung

339. Abschnitt 3.2.2 gilt nicht für Energieinfrastruktur. Zur Ermittlung der Auswirkungen staatlicher Beihilfen für Energieinfrastruktur auf den Wettbewerb wird die Kommission dem nachstehend dargelegten Ansatz folgen:
- (a) In Anbetracht der in den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt verankerten Voraussetzungen, die den Wettbewerb stärken sollen, wird die Kommission grundsätzlich davon ausgehen, dass Beihilfen für Energieinfrastruktur, die in vollem Umfang der Binnenmarktregulierung unterliegen, keine übermäßigen verzerrenden Auswirkungen haben.
  - (b) Bei Infrastrukturvorhaben, die ganz oder teilweise von den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt ausgenommen sind, wird die Kommission im Einzelfall prüfen, ob Wettbewerbsverzerrungen auftreten können; dabei wird sie insbesondere die Zugangsmöglichkeiten für Dritte zu der geförderten Infrastruktur, den Zugang zu alternativer Infrastruktur, die Verdrängung privater Investitionen und die Wettbewerbsposition des bzw. der Beihilfeempfänger berücksichtigen. Bei Infrastruktur, die vollständig von den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt ausgenommen ist, werden die negativen verzerrenden Auswirkungen als besonders schwerwiegend angesehen.
  - (c) Abgesehen von diesem Ansatz ist die Kommission der Auffassung, dass bei Investitionen in Erdgasinfrastruktur die positiven Auswirkungen auf den Wettbewerb die negativen Auswirkungen eindeutig überwiegen, sofern die betreffende Infrastruktur für Wasserstoff und erneuerbare Gase bzw. Brennstoffe nichtbiologischen Ursprungs genutzt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so muss der betreffende Mitgliedstaat, um die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb auszugleichen, darlegen, i) warum es nicht möglich ist, das Vorhaben so zu gestalten, dass es für Wasserstoff und erneuerbare Gase bzw. Brennstoffe nichtbiologischen Ursprungs genutzt werden kann, ii) warum das Vorhaben nicht zu einer Festlegung auf die Nutzung von Erdgas führt und iii) inwieweit die

Investition zur Erreichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt.

#### **4.10 Beihilfen für Fernwärme oder Fernkälte**

##### *4.10.1 Begründung der Beihilfe*

340. Aufbau und Modernisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen können einen positiven Beitrag zum Umweltschutz leisten, indem Energieeffizienz und Nachhaltigkeit des geförderten Systems verbessert werden. Die externen Umwelteffekte des Betriebs von Fernwärme- und Fernkältesystemen können jedoch zu ineffizientem Investitionsmangel im Bereich des Aufbaus und der Modernisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen führen. Staatliche Beihilfen können zur Behebung dieses Marktversagens beitragen, indem sie zusätzliche effiziente Investitionen anstoßen.

##### *4.10.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten*

341. Dieser Abschnitt gilt für die Förderung des Aufbaus oder der Modernisierung effizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme. Beihilfefähig sind Investitionen in Wärme- oder Kälteerzeugungs- und -speicheranlagen oder in das Verteilnetz oder in beides.

342. Entsprechende Beihilfemaßnahmen betreffen in der Regel den Aufbau oder die Modernisierung der Erzeugungseinheit zur Nutzung von erneuerbarer Energie, Abwärme oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich Wärmespeicherlösungen oder die Modernisierung des Verteilnetzes zwecks Verringerung der Verluste und Steigerung der Effizienz, einschließlich intelligenter und digitaler Lösungen.

343. Wenn ein Mitgliedstaat in die Modernisierung eines Fernwärme- und Fernkältesystems investiert, ohne den Energieeffizienzstandard zu erfüllen, muss er sich verpflichten, mit den Arbeiten zur Erreichung dieses Standards innerhalb von drei Jahren nach den Modernisierungsarbeiten zu beginnen.

##### *4.10.3 Erforderlichkeit und Geeignetheit*

344. Die Abschnitte 3.2.1.1 und 3.2.1.2 gelten nicht für Beihilfen für Fernwärme oder Fernkälte. Die Kommission ist der Auffassung, dass staatliche Beihilfen zur Behebung von Marktversagen beitragen können, indem sie die für die Schaffung energieeffizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme erforderlichen Investitionen anstoßen. Außerdem können staatliche Beihilfen für energieeffiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme, die Abfall (einschließlich Abwärme) als Energiequelle nutzen, einen positiven Beitrag zum Umweltschutz leisten, sofern dabei der Grundsatz der Abfallhierarchie nicht umgangen wird<sup>115</sup>.

---

<sup>115</sup> Die Abfallhierarchie besteht aus a) Vermeidung, b) Vorbereitung zur Wiederverwendung, c) Recycling, d) sonstiger Verwertung, z. B. energetischer Verwertung, und e) Beseitigung. Siehe Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG.

#### 4.10.4 Angemessenheit der Beihilfemaßnahme

345. Die Angemessenheit der Beihilfe wird anhand des Grundsatzes der Finanzierungslücke gemäß den Randnummern 47, 50 und 51 bewertet.
346. Im Bereich des Aufbaus und der Modernisierung von Verteilnetzen besteht, wie unter Randnummer 51 dargelegt, das herangezogene kontrafaktische Szenario darin, dass das Vorhaben nicht durchgeführt wird.

#### 4.10.5 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung

347. Abschnitt 3.2.2 gilt nicht für Beihilfen für Fernwärme oder Fernkälte. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Modernisierung und der Aufbau von Fernwärme- und Fernkältesystemen, die auf den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen wie Steinkohle, Braunkohle, Öl und Diesel beruhen, negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel haben, die wahrscheinlich nicht ausgeglichen werden können, außer wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Die Förderung ist auf die Modernisierung des Verteilnetzes beschränkt.
  - (b) Dieses Verteilnetz ist für den Transport von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen geeignet oder wird es sein.
  - (c) Die Investition führt nicht zu einem Anstieg der Energieerzeugung aus den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen (z. B. durch den Anschluss weiterer Kunden).
  - (d) Es gibt einen klaren Zeitplan mit festen Zusagen für die Abkehr von den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen, der mit dem Klimaziel der Union für 2030 und dem Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar ist.
348. Was den Aufbau oder die Modernisierung von Fernwärme- und Fernkälte-Erzeugungsanlagen betrifft, so können Maßnahmen, die Anreize für neue Investitionen in erdgasbasierte Anlagen schaffen, zwar kurzfristig die Treibhausgasemissionen senken, verschärfen längerfristig jedoch im Vergleich zu alternativen Investitionen die negativen externen Umwelteffekte. Solche Investitionen in Erdgas können nur dann als positiv für die Umwelt angesehen werden, wenn die Mitgliedstaaten erläutern, wie sie sicherstellen werden, dass die jeweilige Investition zur Erreichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, und dabei insbesondere darlegen, wie eine Festlegung auf die Energieerzeugung aus Erdgas oder erdgasbasierte Erzeugungsanlagen vermieden wird. Beispiele für solche Vorkehrungen wären verbindliche Verpflichtungen des Beihilfeempfängers, CCS/CCU umzusetzen, Erdgas durch erneuerbares oder CO<sub>2</sub>-armes Gas zu ersetzen oder die Anlage innerhalb eines Zeitrahmens, der mit den Klimazielen der Union im Einklang steht, zu schließen.
349. Bei der Analyse der Auswirkungen staatlicher Beihilfen für Fernwärme- und Fernkältesysteme auf den Wettbewerb und bei der Abwägung solcher Systeme gegen die geförderte Wirtschaftstätigkeit wird die Kommission eine Einzelfallprüfung vornehmen, bei der die Vorteile des Vorhabens in Bezug auf Energieeffizienz und Nachhaltigkeit gegen die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und

insbesondere die möglichen negativen Auswirkungen auf alternative Technologien oder Anbieter von Wärme- und Kälteanlagen und -netzen abgewogen werden.

#### **4.11 Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen**

##### *4.11.1 Begründung der Beihilfe*

350. Die Transformation der Wirtschaft der Union im Einklang mit der Mitteilung über den Grünen Deal wird teilweise durch Abgaben auf den Stromverbrauch finanziert. Zur Verwirklichung des Grünen Deals müssen die Mitgliedstaaten ehrgeizige Dekarbonisierungsstrategien einführen, damit die Treibhausgasemissionen der Union bis 2030 erheblich sinken und bis 2050 die Klimaneutralität erreicht wird. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Mitgliedstaaten solche Strategien weiterhin über Abgaben finanzieren werden, die daher steigen könnten.
351. Wenn Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige, die besonders stark dem internationalen Handel ausgesetzt und für ihre Wertschöpfung in umfangreichem Maße auf Strom angewiesen sind, diese Abgaben in voller Höhe zahlen müssten, könnte dies zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung führen. Diese Belastung kann das Risiko erhöhen, dass Tätigkeiten in diesen Wirtschaftszweigen an Standorte außerhalb der Europäischen Union verlagert werden, an denen es keine Umweltstandards gibt oder diese weniger anspruchsvoll sind. Darüber hinaus erhöhen solche Abgaben die Stromkosten im Vergleich zu den Kosten für direkte Emissionen und können daher Unternehmen veranlassen, von der Elektrifizierung von Produktionsprozessen abzusehen, obschon diese Elektrifizierung für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union von zentraler Bedeutung ist. Um diese Risiken zu mindern, können die Mitgliedstaaten diese Abgaben für Unternehmen, die in den betreffenden Wirtschaftszweigen tätig sind, ermäßigen.
352. In diesem Abschnitt werden die Kriterien erläutert, die die Kommission bei der Bewertung der Entwicklung einer Wirtschaftstätigkeit, des Anreizeffekts, der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit sowie der Auswirkungen von Ermäßigungen der Stromabgaben für bestimmte energieintensive Unternehmen auf den Wettbewerb zugrunde legen wird. Die in Kapitel 3 festgelegten Vereinbarkeitskriterien gelten nur für diejenigen Kriterien, für die dieser Abschnitt keine spezifischen Vorschriften vorsieht.
353. Die Kommission hat anhand geeigneter Maßnahmen die Wirtschaftszweige ermittelt, bei denen die unter Randnummer 351 genannten Risiken besonders groß sind, und Anforderungen in Bezug auf Angemessenheit eingeführt; dabei hat sie berücksichtigt, dass die Ermäßigungen weder zu hoch angesetzt noch einer zu großen Zahl von Stromverbrauchern gewährt werden dürfen, da andernfalls die Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien insgesamt gefährdet werden und besonders starke Verzerrungen von Wettbewerb und Handel auftreten könnten.

#### 4.11.2 Anwendungsbereich: Für die Gewährung von Ermäßigungen infrage kommende Abgaben

354. Auf der Grundlage dieses Abschnitts können die Mitgliedstaaten Ermäßigungen der Stromverbrauchsabgaben gewähren, mit denen ein energiepolitisches Ziel finanziert wird. Dazu gehören Abgaben, mit denen die Förderung erneuerbarer Energiequellen oder von Kraft-Wärme-Kopplung finanziert wird, sowie Abgaben, mit denen Sozialtarife oder Energiepreise für abgelegene Regionen finanziert werden. Dieser Abschnitt bezieht sich nicht auf Abgaben, die einen Teil der Kosten für die Stromversorgung der betreffenden Beihilfeempfänger ausmachen. So fallen beispielsweise Befreiungen von Netzentgelten oder von Entgelten zur Finanzierung von Kapazitätsmechanismen nicht unter diesen Abschnitt. Auch Abgaben, die auf den Verbrauch von Energie in anderer Form, insbesondere von Erdgas, erhoben werden, fallen nicht unter diesen Abschnitt.
355. Die Auswirkungen von Abgaben, die ermäßigt werden können, auf das Risiko von Standortverlagerungen in Länder außerhalb der Union hängen von der finanziellen Gesamtwirkung aller betreffenden Abgaben und aller diesbezüglichen Ermäßigungen ab, die den beihilfefähigen Unternehmen gewährt werden. Daher müssen Mitgliedstaaten, die eine auf der Grundlage dieses Abschnitts zu prüfende Maßnahme einführen wollen, alle derartigen Ermäßigungen in eine einzige Regelung aufnehmen und die Kommission im Rahmen der Anmeldung über die Gesamtwirkung aller beihilfefähigen Abgaben und aller geplanten Ermäßigungen unterrichten. Sollte ein Mitgliedstaat zu einem späteren Zeitpunkt beschließen, zusätzliche Ermäßigungen in Bezug auf unter diesen Abschnitt fallende Abgaben einzuführen, muss er eine Änderung der bestehenden Regelung anmelden.
356. Im Rahmen dieses Abschnitts dürfen die Mitgliedstaaten Abgabenermäßigungen nur dann gewähren, wenn die Gesamthöhe der Abgaben (vor Abzug etwaiger Ermäßigungen) mindestens [...] EUR/MWh beträgt.

#### 4.11.3 Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel

##### 4.11.3.1 Beihilfefähigkeit

357. Auf der Grundlage dieses Abschnitts gewährte Beihilfen sollten auf Wirtschaftszweige beschränkt sein, in denen durch die beihilfefähigen Abgaben ein erheblicher Wettbewerbsnachteil und ein erhebliches Risiko von Standortverlagerungen in Länder außerhalb der Union entstehen. Das Risiko von Standortverlagerungen hängt von der Stromintensität des betreffenden Wirtschaftszweigs und der Intensität des internationalen Handels in diesem Bereich ab. Folglich können derartige Beihilfen nur gewährt werden, wenn das Unternehmen in einem Wirtschaftszweig tätig ist, der auf Unionsebene eine Handelsintensität von mindestens 20 % und eine Stromintensität von mindestens 10 % aufweist. Ein ähnliches Risiko besteht nach Ansicht der Kommission, wenn ein Wirtschaftszweig eine Stromintensität von mindestens 7 % und eine Handelsintensität von mindestens 80 % aufweist. Die Wirtschaftszweige, die diese Förderkriterien erfüllen, sind in Anhang I aufgeführt.
358. Wenn ein Mitgliedstaat nur bestimmte beihilfefähige Unternehmen unterstützt oder je nach Kategorie des beihilfefähigen Unternehmens unterschiedlich hohe Ermäßigungen

gewährt, muss er nachweisen, dass diese Entscheidungen jeweils auf objektiven, diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien beruhen und die Beihilfen grundsätzlich für alle Wettbewerber eines Wirtschaftszweigs in derselben Weise gewährt werden, sofern sie sich in einer ähnlichen Lage befinden.

#### 4.11.3.2 Angemessenheit der Beihilfemaßnahme

359. Die Kommission wird eine Beihilfe als angemessen betrachten, wenn der Beihilfeempfänger mindestens 25 % der Kosten aus den Stromabgaben, die der Mitgliedstaat in seine Regelung aufgenommen hat, tragen muss.
360. Ein Eigenbeitrag in Höhe von 25 % der beihilfefähigen Stromabgaben könnte jedoch über das Maß hinausgehen, das für besonders stark betroffene Unternehmen tragbar ist. Daher können die Mitgliedstaaten die aus den Stromabgaben resultierenden Zusatzkosten stattdessen auf 1,5 % der Bruttowertschöpfung des betreffenden Unternehmens beschränken.
361. Für die Zwecke der Randnummer 360 ist unter der „Bruttowertschöpfung“ (BWS) eines Unternehmens die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten zu verstehen, d. h. die Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen abzüglich indirekter Steuern und zuzüglich Subventionen. Die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten kann berechnet werden aus dem Umsatz plus selbsterstellte Sachanlagen plus andere betriebliche Erträge plus oder minus Vorratsveränderungen, minus Käufe von Waren und Dienstleistungen<sup>116</sup>, minus andere Steuern auf Produkte, die mit dem Umsatz verbunden, aber nicht absetzbar sind, minus mit dem Umsatz verbundene Zölle und Steuern. Alternativ kann die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten durch Addition des Bruttobetriebsüberschusses und der Personalkosten berechnet werden. Einnahmen und Ausgaben, die in den Unternehmensabschlüssen als finanziell oder außerordentlich eingestuft werden, fließen nicht in die Wertschöpfung ein. Die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten wird in Bruttozahlen berechnet, da Wertanpassungen (etwa aufgrund von Abschreibung) nicht abgezogen werden<sup>117</sup>.
362. Für die Zwecke der Randnummer 361 wird der arithmetische Mittelwert der letzten 3 Jahre verwendet, für die BWS-Daten verfügbar sind.

#### 4.11.3.3 Form der staatlichen Beihilfe

363. Die Mitgliedstaaten können die Beihilfe in Form einer Ermäßigung der Abgaben, in Form eines festen jährlichen Ausgleichsbetrags (Erstattung) oder als Kombination der beiden Formen gewähren<sup>118</sup>. Wird die Beihilfe in Form einer Abgabenermäßigung gewährt, so muss ein Mechanismus für die nachträgliche Kontrolle eingerichtet werden,

---

<sup>116</sup> „Waren und Dienstleistungen“ enthalten keine Personalkosten.

<sup>117</sup> Code 12 15 0 innerhalb des mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik geschaffenen Rechtsrahmens (ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1).

<sup>118</sup> Feste jährliche Ausgleichsbeträge (Erstattungen) haben den Vorteil, dass die Stromgrenzkosten für Unternehmen, die die Beihilfe erhalten, genauso stark steigen (d. h. der Anstieg der Stromkosten durch jede zusätzlich verbrauchte Megawattstunde ist genauso hoch), sodass etwaige Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Wirtschaftszweigs begrenzt werden.

der gewährleistet, dass eine etwaige Überkompensation bis zum 1. Juli des Folgejahres zurückgezahlt wird. Wird die Beihilfe in Form einer Erstattung gewährt, so muss diese anhand des festgestellten Stromverbrauchs und gegebenenfalls der Bruttowertschöpfung während des Zeitraums berechnet werden, in dem die beihilfefähigen Abgaben erhoben wurden.

#### 4.11.3.4 Energieaudits und Energiemanagementsysteme

364. Bei Beihilfen, die auf der Grundlage des Abschnitts 4.11 gewährt werden, müssen sich die Mitgliedstaaten verpflichten zu überprüfen, dass die Empfänger ihrer Pflicht nachkommen, ein Energieaudit im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 2012/27/EU durchzuführen. Das Energieaudit kann entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)<sup>119</sup> durchgeführt werden.
365. Zudem müssen sich die Mitgliedstaaten verpflichten zu überwachen, dass alle Beihilfeempfänger, die nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU verpflichtet sind, ein Energieaudit durchzuführen, mindestens eine der folgenden Vorgaben umsetzen:
- (a) die Empfehlungen im Audit-Bericht umsetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen 3 Jahre nicht übersteigt und die Kosten für ihre Investitionen angemessen sind,
  - (b) den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs verringern, sodass sie mindestens 30 % ihres Strombedarfs aus CO<sub>2</sub>-freien Energiequellen decken,
  - (c) einen erheblichen Anteil von mindestens 50 % des Beihilfebetrags in Vorhaben investieren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlage führen; gegebenenfalls sollte diese Investition zu Reduktionen deutlich unter den entsprechenden Richtwert führen, der für die kostenlose Zuteilung im Emissionshandelssystem der Union verwendet wird.

#### 4.11.3.5 Übergangsvorschriften

366. Die Kommission ist der Auffassung, dass nichtangemeldete Beihilfen, die in Form ermäßigter Stromabgaben für energieintensive Unternehmen in der Zeit vor Veröffentlichung dieser Leitlinien gewährt wurden, für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können, wenn
- (a) die Beihilfe für die Entwicklung der von den Empfängern ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlich war und

---

<sup>119</sup> Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse 2001/681/EG und 2006/193/EG der Kommission (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

(b) übermäßige Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

#### **4.12 Beihilfen für die Abkehr von Kohle, Torf und Ölschiefer**

367. Die Abschnitte 4.12.1 und 4.12.2 enthalten die Vereinbarkeitsregeln für zwei Arten von Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen können, um die Stilllegung von Kraftwerken, in denen Kohle (im Sinne von Stein- oder Braunkohle), Torf oder Ölschiefer verbrannt wird, und möglicherweise auch die Beendigung des Abbaus dieser Brennstoffe (zusammen im Folgenden „Kohle-, Torf- und Ölschiefertätigkeiten“) zu unterstützen.
368. In den beiden folgenden Abschnitten werden die Kriterien erläutert, die die Kommission bei der Bewertung des Anreizeffekts, der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit sowie der Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel zugrunde legen wird. Die in Kapitel 3 festgelegten Vereinbarkeitskriterien gelten nur für diejenigen Kriterien, für die diese beiden Abschnitte keine spezifischen Vorschriften vorsehen.

##### *4.12.1 Beihilfen für die vorzeitige Abkehr*

###### 4.12.1.1 Begründung der Beihilfe

369. Die Beendigung der Stromerzeugung auf Basis von Kohle, Torf oder Ölschiefer gehört zu den wichtigsten Triebkräften für die Dekarbonisierung im Stromsektor der Union. Dieser Wandel wird vor allem durch Marktkräfte wie die Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Preise und den Wettbewerb durch erneuerbare Energien mit niedrigen Grenzkosten angetrieben.
370. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, diesen marktgetriebenen Wandel zu beschleunigen, indem sie die Erzeugung von Strom auf Basis dieser Brennstoffe ab einem bestimmten Zeitpunkt verbieten. Durch solche Verbote kann es dazu kommen, dass rentable Kohle-, Torf- oder Ölschiefertätigkeiten vor dem Ende ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer eingestellt werden müssen, sodass den Unternehmen Gewinne entgehen.

###### 4.12.1.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten

371. In diesem Abschnitt wird dargelegt, welche Vereinbarkeitskriterien Maßnahmen erfüllen müssen, die die Gewährung eines Ausgleichs für die vorzeitige Einstellung rentabler Kohle-, Torf- und Ölschiefertätigkeiten vorsehen.
372. Mit den unter diesen Abschnitt fallenden Maßnahmen kann die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige oder Gebiete gefördert werden. Solche Maßnahmen können beispielsweise Raum für die Entwicklung anderer, wahrscheinlich umweltfreundlicher Tätigkeiten schaffen, um die durch die vorzeitige Einstellung verursachte Verringerung der Stromerzeugungskapazität auszugleichen. Es muss gewährleistet sein, dass diese Entwicklung ohne die Maßnahme nicht in gleichem Maße stattfinden würde. Darüber hinaus können die dank solcher Maßnahmen größere Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit dazu beitragen, die vorgegebene Einstellung von Kohle-, Torf- und Ölschiefertätigkeiten zu erleichtern.

#### 4.12.1.3 Anreizeffekt

373. Die Maßnahme muss dazu führen, dass die Betreiber ihr wirtschaftliches Verhalten dahin gehend ändern, dass sie ihre Kohle-, Torf- oder Ölschiefertätigkeiten vor dem Ende der wirtschaftlichen Lebensdauer einstellen. Um festzustellen, ob dies der Fall ist, wird die Kommission die Auswirkungen der Maßnahme vergleichen mit einem kontrafaktischen Szenario ohne die vorgeschriebene Einstellung und den damit verbundenen Ausgleich. Das kontrafaktische Szenario sollte auf fundierten Annahmen beruhen, die mit den erwarteten Entwicklungen im Einklang stehen, und den voraussichtlichen Einnahmen und Kosten der betreffenden Anlagen Rechnung tragen. Die Einstellung der Kohle-, Torf- oder Ölschiefertätigkeiten sollte spätestens ein Jahr nach Gewährung des Ausgleichs erfolgen, außer wenn ein Korrekturmechanismus zur Aktualisierung der Berechnung auf Grundlage der jüngsten Annahmen vorhanden ist. Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Mitgliedstaat darlegen, warum ein längerer Zeitraum ohne Korrekturmechanismus erforderlich ist. Die Maßnahme sollte nicht zu einer Umgehung der Vorschriften für Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit führen.

#### 4.12.1.4 Erforderlichkeit und Geeignetheit

374. Die Gewährung eines Ausgleichs für die aus der vorzeitigen Einstellung rentabler Kohle-, Torf- oder Ölschiefertätigkeiten resultierenden entgangenen Gewinne trägt häufig dazu bei, Rechtsstreitigkeiten mit den Betreibern zu vermeiden, und sorgt so für Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit. Wenn ein nationales Gericht einem Kläger auf der Grundlage einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften, die für alle Kläger in einer solchen Lage gelten, einen Ausgleich für entgangene Gewinne zuspricht, dürfte dies naturgemäß nicht unter die Beihilfenkontrolle fallen. Wenn hingegen mitgliedstaatliche Behörden beschließen, einen Ausgleich zu gewähren, oder entsprechende Vereinbarungen mit Unternehmen schließen, liegt der Fall anders. Denn in solchen Fällen kann die Kommission nicht ausschließen, dass dieser Ausgleich eine staatliche Beihilfe beinhaltet, weil die Kommission nicht überprüfen kann, ob der gewährte Ausgleich dem Ausgleich entspricht, der nach nationalem Recht zugesprochen worden wäre.

#### 4.12.1.5 Angemessenheit

375. Die Beihilfen müssen im Einklang mit Abschnitt 3.2.1.3 grundsätzlich im Rahmen einer Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt werden<sup>120</sup>. Diese Anforderung gilt nicht, wenn der Mitgliedstaat nachweist, dass im Rahmen einer Ausschreibung aus objektiven Gründen wahrscheinlich kein hinreichender Wettbewerb herrschen würde. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Zahl der möglichen Teilnehmer begrenzt ist, sofern dies nicht auf diskriminierende Teilnahmebedingungen zurückzuführen ist.

---

<sup>120</sup> Für Ausschreibungen nach diesem Abschnitt 4.12 gilt die 25%-Vorgabe nach Randnummer 49 dieser Leitlinien nicht.

376. Wird die Beihilfe im Rahmen einer Ausschreibung gewährt, so geht die Kommission davon aus, dass die Beihilfe angemessen und auf das erforderliche Minimum beschränkt ist.
377. Wenn keine Ausschreibung durchgeführt wird, prüft die Kommission die Angemessenheit auf Einzelfallbasis. In diesem Zusammenhang wird die Kommission die Annahmen, die der Mitgliedstaat bei der Ermittlung der aus einer vorzeitigen Einstellung resultierenden entgangenen Gewinne und zusätzlichen Kosten zugrunde gelegt hat, im Detail analysieren, indem sie die erwartete Rentabilität beim faktischen und beim kontrafaktischen Szenario miteinander vergleicht. Kosten, die auch beim kontrafaktischen Szenario entstanden wären, wie z. B. Rückbaukosten, können nicht als zusätzliche Kosten eingestuft werden. Wenn die Einstellung der Kohle-, Torf- oder Ölschiefertätigkeiten mehr als ein Jahr nach der Gewährung des Ausgleichs erfolgt, muss der Mitgliedstaat einen Mechanismus einführen, anhand dessen die Berechnung auf der Grundlage der jüngsten Annahmen aktualisiert wird, außer wenn er darlegen kann, warum ein solcher Mechanismus im vorliegenden Fall aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht gerechtfertigt ist.

#### 4.12.1.6 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

378. Der Mitgliedstaat muss den erwarteten Umweltnutzen der Maßnahme benennen und quantifizieren, möglichst unter Angabe der Höhe der Subventionen pro vermiedener Tonne Emissionen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten. Bei der Bewertung des Nutzens der Maßnahme im Hinblick auf die Dekarbonisierung wird die Kommission auch berücksichtigen, ob die Maßnahme eine freiwillige Löschung von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten auf nationaler Ebene vorsieht.
379. Darüber hinaus sollte die Maßnahme so strukturiert sein, dass jegliche Wettbewerbsverzerrung am Markt auf ein Minimum beschränkt ist. Wird die Beihilfe im Rahmen einer Ausschreibung gewährt, die allen Unternehmen, die Kohle-, Torf- oder Ölschiefertätigkeiten ausüben, diskriminierungsfrei offensteht, so geht die Kommission davon aus, dass die Beihilfe allenfalls geringfügige Verzerrungen von Wettbewerb und Handel hervorruft. Wenn keine solche Ausschreibung durchgeführt wird, prüft die Kommission die Auswirkungen der Beihilfe auf Wettbewerb und Handel auf der Grundlage der Ausgestaltung der Maßnahme und ihrer Auswirkungen auf den relevanten Markt.

#### 4.12.2 *Beihilfen für außergewöhnliche Kosten*

##### 4.12.2.1 Begründung der Beihilfe

380. Die Einstellung nicht wettbewerbsfähiger Kohle-, Torf- oder Ölschiefertätigkeiten kann erhebliche soziale und ökologische Kosten auf Ebene der Kraftwerke bzw. des Abbaus verursachen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, solche außergewöhnlichen Kosten zu decken, um die sozialen und regionalen Folgen des Einstellungsprozesses abzumildern.

#### 4.12.2.2 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten

381. In diesem Abschnitt wird dargelegt, welche Vereinbarkeitskriterien Maßnahmen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung nicht wettbewerbsfähiger Kohle-, Torf- und Ölschiefertätigkeiten erfüllen müssen.
382. Mit den unter diesen Abschnitt fallenden Maßnahmen kann der soziale, ökologische und sicherheitsbezogene Wandel in dem betreffenden Gebiet gefördert werden.
383. Dieser Abschnitt gilt insoweit, als die betreffende Maßnahme nicht unter den Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke<sup>121</sup> fällt.

#### 4.12.2.3 Erforderlichkeit und Geeignetheit

384. Die Kommission wird Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten als erforderlich und geeignet ansehen, soweit sie dazu beitragen können, die sozialen und ökologischen Auswirkungen der Einstellung nicht wettbewerbsfähiger Kohle-, Torf- und Ölschiefertätigkeiten in der betreffenden Region und in dem betreffenden Mitgliedstaat abzufedern.

#### 4.12.2.4 Anreizeffekt und Angemessenheit

385. Staatliche Beihilfen für außergewöhnliche Kosten dürfen ausschließlich zur Deckung der Kosten verwendet werden, die aus der Einstellung nicht wettbewerbsfähiger Kohle-, Torf- und Ölschiefertätigkeiten resultieren.
386. Welche Kategorien von Kosten beihilfefähig sind, ist Anhang II zu entnehmen. Für Kosten, die aus der Nichteinhaltung von Umweltvorschriften entstehen, und für Kosten im Zusammenhang mit der laufenden Produktion dürfen keine Beihilfen gewährt werden.
387. Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Umweltkosten dürfen nur gewährt werden, wenn der Verursacher nicht ermittelt oder nicht nach dem Verursacherprinzip rechtlich für die Deckung dieser Kosten haftbar gemacht werden kann. Der Verursacher ist dabei der Akteur, der nach den in dem jeweiligen Mitgliedstaat unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>122</sup> oder anderer einschlägiger Unionsvorschriften anwendbaren Rechtsvorschriften haftet.<sup>123</sup>
388. Unbeschadet des Verursacherprinzips dürfen staatliche Beihilfen zugunsten des nach den geltenden Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten haftbaren Akteurs nur zur Deckung außergewöhnlicher Umweltkosten gewährt werden, die über die

---

<sup>121</sup> Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 24).

<sup>123</sup> Siehe Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (2021/C 118/01) (ABl. C 118 vom 7.4.2021, S. 1).

rechtlichen Verpflichtungen nach den geltenden Unions- und nationalen Rechtsvorschriften oder aufgrund früherer/vertraglicher Verpflichtungen hinausgehen.

389. Kann die nach den geltenden Vorschriften haftbare Person nicht ermittelt oder nicht zur Deckung der Kosten herangezogen werden, so kann eine staatliche Beihilfe zur Deckung der gesamten außergewöhnlichen Umweltkosten gewährt werden. Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen wurden, um den haftbaren Akteur zu ermitteln. Wurde der Verursacher der Schadstoffbelastung bzw. des sonstigen Umweltschadens ermittelt, so muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass alle rechtlichen Möglichkeiten einschließlich gerichtlicher Klagen ausgeschöpft wurden, um ihm die Kosten aufzuerlegen. Wenn ein Unternehmen nach geltendem Recht nicht mehr besteht und kein anderes Unternehmen als Rechtsnachfolger angesehen werden kann und/oder wenn keine oder keine hinreichende finanzielle Sicherheit für die Deckung der Beseitigungskosten besteht, kann die Kommission davon ausgehen, dass dem Unternehmen die Kosten für die Beseitigung der von ihm verursachten Schadstoffbelastung nicht auferlegt werden können.
390. Die Höhe der Beihilfe muss sich auf den Betrag zur Deckung der außergewöhnlichen Kosten des Beihilfeempfängers beschränken und darf nicht über die tatsächlich entstandenen Kosten hinausgehen. Die Mitgliedstaaten müssen den Beihilfebetrug für jede der in Anhang II aufgeführten Kategorien beihilfefähiger Kosten gegenüber der Kommission klar und getrennt ausweisen. Wenn der Mitgliedstaat diese Kosten auf der Grundlage von Schätzungen deckt, bevor sie dem Beihilfeempfänger tatsächlich entstanden sind, so muss der Mitgliedstaat die angefallenen Kosten anhand ausführlicher Aufstellungen, die der Beihilfeempfänger bei der Bewilligungsbehörde einreicht, einschließlich Rechnungen oder Bescheinigungen, mit denen die entstandenen außergewöhnlichen Kosten nachgewiesen werden, im Nachhinein überprüfen und die gewährten Beträge entsprechend anpassen.

#### 4.12.2.5 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

391. Beihilfen, die auf die Deckung außergewöhnlicher Kosten des Beihilfeempfängers beschränkt sind, rufen nach Auffassung der Kommission allenfalls geringfügige Verzerrungen von Wettbewerb und Handel hervor.
392. Die erhaltenen Beihilfen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung des Beihilfeempfängers als vom Umsatz getrennter Ertragsposten auszuweisen. Wenn der Beihilfeempfänger nach der Einstellung relevanter Kohle-, Torf- und Ölschiefertätigkeiten weiterhin Handel treibt oder sonstige Geschäftstätigkeiten ausübt, muss er über diese Tätigkeiten genau und getrennt Buch führen. Die gewährten Beihilfen müssen so verwaltet werden, dass sie unter keinen Umständen auf andere wirtschaftliche Tätigkeiten desselben Unternehmens übertragen werden können.

## **4.13 Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen im Umweltschutz- und Energiebereich**

### *4.13.1 Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten*

393. Dieser Abschnitt gilt für Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit unter diese Leitlinien fallenden Vorhaben oder Tätigkeiten stehen. Beihilfen können unabhängig davon gewährt werden, ob auf die Studie oder Beratungsleistung eine unter diese Leitlinien fallende Investition folgt.

### *4.13.2 Anreizeffekt*

394. Die Vorschrift der Randnummer 395 gilt zusätzlich zu den Vorgaben des Abschnitts 3.1.2.

395. Bei Beihilfen für nach der Richtlinie 2012/27/EU vorgeschriebene Energieaudits kann nur insoweit ein Anreizeffekt vorliegen, als das Energieaudit zusätzlich zu dem nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt wird. Wird das Energieaudit zusätzlich zu dem nach der Energieeffizienzrichtlinie vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt, so kann bei Beihilfen für das zusätzliche Energieaudit folglich ein Anreizeffekt vorliegen.

### *4.13.3 Angemessenheit*

396. Beihilfefähig sind die Kosten von Studien oder Beratungsleistungen, die mit unter diese Leitlinien fallenden Vorhaben oder Tätigkeiten im Zusammenhang stehen. Betrifft nur ein Teil einer Studie oder Beratungsleistung Investitionen, die unter diese Leitlinien fallen, so sind nur die Kosten der mit diesen Investitionen zusammenhängenden Teile der Studie oder Beratungsleistung beihilfefähig.

397. Die Beihilfeintensität darf höchstens 60 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

398. Bei Studien oder Beratungsleistungen, die im Auftrag kleiner Unternehmen durchgeführt bzw. erbracht werden, kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte und bei Studien oder Beratungsleistungen, die im Auftrag mittlerer Unternehmen durchgeführt bzw. erbracht werden, um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

## **5. EVALUIERUNG**

399. Um die Verzerrungen von Wettbewerb und Handel zu begrenzen, kann die Kommission verlangen, dass anmeldepflichtige Beihilferegulungen einer Ex-post-Evaluierung unterzogen werden. Evaluiert werden sollten Regelungen, die besonders starke Verzerrungen von Wettbewerb und Handel hervorrufen könnten, d. h. Regelungen, bei denen erhebliche Beschränkungen oder Verzerrungen des Wettbewerbs zu befürchten sind, wenn ihre Durchführung nicht zu gegebener Zeit überprüft wird.

400. Bei Regelungen mit hoher Mittelausstattung oder neuartigen Merkmalen oder wenn wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen vorgesehen sind, ist eine Ex-post-Evaluierung vorgeschrieben. Bei Beihilferegulungen, deren Mittelausstattung oder verbuchte Ausgaben 150 Mio. EUR in einem Jahr oder

750 Mio. EUR während der Gesamtlaufzeit der Regelung übersteigen, muss in jedem Fall eine Ex-post-Evaluierung vorgenommen werden. Die Gesamtlaufzeit einer Regelung umfasst die Laufzeit der Regelung und etwaiger Vorläuferregelungen ab dem 1. Januar 2022, die sich auf ein ähnliches Ziel und ein ähnliches geografisches Gebiet beziehen. In Anbetracht der Evaluierungsziele sowie zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands für die Mitgliedstaaten und bei kleineren Beihilfevorhaben ist eine Ex-post-Evaluierung nur bei Beihilferegelungen erforderlich, die frühestens seit dem 1. Januar 2022 anwendbar sind und deren Gesamtlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt.

401. Die für anmeldepflichtige Beihilferegelungen vorgeschriebene Ex-post-Evaluierung muss – in Anbetracht der angestrebten Ziele und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands für die Mitgliedstaaten und bei kleineren Beihilfemaßnahmen – nur durchgeführt werden für Beihilferegelungen mit hoher Mittelausstattung oder neuartigen Merkmalen oder wenn wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen erwartet werden.
402. Von einer Ex-post-Evaluierung kann abgesehen werden bei Beihilferegelungen, die unmittelbar an eine Regelung mit ähnlichem Ziel für ein ähnliches geografisches Gebiet anschließen, sofern diese Regelung einer Evaluierung unterzogen wurde, die zu einem abschließenden Evaluierungsbericht geführt hat, der mit dem von der Kommission genehmigten Evaluierungsplan im Einklang steht, und die Evaluierung keinen Anlass zu negativen Feststellungen gegeben hat. Regelungen, bei denen der abschließende Evaluierungsbericht nicht mit dem genehmigten Evaluierungsplan im Einklang steht, müssen mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden.
403. In der Evaluierung sollte festgestellt werden, ob die Annahmen und Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Binnenmarkt bestätigt bzw. erfüllt wurden – insbesondere die Erforderlichkeit und die Wirksamkeit der Beihilfemaßnahme in Bezug auf die allgemeinen und spezifischen Ziele; ferner sollten Angaben zu den Auswirkungen der Regelung auf Handel und Wettbewerb gemacht werden.
404. Der Mitgliedstaat muss den Entwurf des Evaluierungsplans, der fester Bestandteil der Prüfung der Regelung durch die Kommission ist, gemäß folgenden Vorgaben anmelden:
  - (a) zusammen mit der Beihilferegelung, wenn ihre Mittelausstattung 150 Mio. EUR in einem Jahr oder 750 Mio. EUR während ihrer Gesamtlaufzeit übersteigt;
  - (b) innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer wesentlichen Änderung, mit der die Mittelausstattung der Regelung auf mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während der Gesamtlaufzeit der Regelung erhöht wird;
  - (c) innerhalb von 30 Arbeitstagen, nachdem in der amtlichen Buchführung Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR im Vorjahr verzeichnet wurden.

405. Der Entwurf des Evaluierungsplans muss den von der Kommission vorgegebenen gemeinsamen methodischen Grundsätzen<sup>124</sup> entsprechen. Der von der Kommission genehmigte Evaluierungsplan muss veröffentlicht werden.
406. Die Ex-post-Evaluierung muss von einem Sachverständigen, der von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist, auf der Grundlage des Evaluierungsplans durchgeführt werden. Jede Evaluierung muss mindestens einen Zwischenbericht und einen abschließenden Bericht umfassen. Beide Berichte müssen veröffentlicht werden.
407. Die Kommission beurteilt die Vereinbarkeit von Beihilferegelungen, die lediglich aufgrund ihrer umfangreichen Mittelausstattung nicht in den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellungsverordnung fallen, ausschließlich auf der Grundlage des Evaluierungsplans.
408. Der abschließende Evaluierungsbericht muss der Kommission rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilferegelung, spätestens aber neun Monate vor dem Ende ihrer Laufzeit vorgelegt werden. Diese Frist kann bei Regelungen, die die Evaluierungspflicht in den letzten zwei Jahren ihrer Durchführung auslösen, verkürzt werden. Der genaue Gegenstand der Evaluierung und die Vorgaben für ihre Durchführung werden jeweils im Beschluss zur Genehmigung der Beihilferegelung dargelegt. Bei späteren Beihilfemaßnahmen mit ähnlichem Ziel muss dargelegt werden, wie die Ergebnisse der Evaluierung berücksichtigt wurden.

## **6. BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERWACHUNG**

409. Nach den Verordnungen (EU) 2015/1589 und (EG) Nr. 794/2004 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte vorlegen.
410. Die Mitgliedstaaten müssen detaillierte Aufzeichnungen über alle Beihilfemaßnahmen führen. Diese Aufzeichnungen müssen alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um festzustellen, dass die Voraussetzungen bezüglich der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfehöchstintensität erfüllt sind. Die Aufzeichnungen müssen 10 Jahre ab dem Tag der Bewilligung der Beihilfe aufbewahrt und der Kommission auf Anfrage vorgelegt werden.

## **7. ANWENDBARKEIT**

411. Die Kommission wendet diese Leitlinien ab dem 1. Januar 2022 an.
412. Diese Leitlinien ersetzen die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020<sup>125</sup>.
413. Die Kommission wendet diese Leitlinien bei der Prüfung der Vereinbarkeit aller angemeldeten Beihilfen an, über die sie nach dem 1. Januar 2022 zu entscheiden hat.

---

<sup>124</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Gemeinsame Methodik für die Evaluierung staatlicher Beihilfen“, 28.5.2014 (SWD(2014) 179 final).

<sup>125</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1).

Rechtswidrige Beihilfen werden im Einklang mit den Vorschriften geprüft, die am Tag ihrer Gewährung galten.

414. Die Kommission schlägt den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 108 Absatz 1 AEUV die folgenden zweckdienlichen Maßnahmen vor:

- (a) Die Mitgliedstaaten müssen ihre bestehenden Umweltschutz- und Energiebeihilferegulungen, wo erforderlich, ändern, um sie spätestens bis zum 31. Dezember 2023 mit diesen Leitlinien in Einklang zu bringen.
- (b) Die Mitgliedstaaten sollten binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihre ausdrückliche, uneingeschränkte Zustimmung zu den unter Randnummer 414 Buchstabe (a) vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen erteilen. Bleibt eine Antwort aus, so geht die Kommission davon aus, dass der betreffende Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zustimmt.

## **8. ÜBERARBEITUNG**

415. Die Kommission kann jederzeit beschließen, diese Leitlinien zu überprüfen oder zu ändern, wenn sich dies aus wettbewerbspolitischen Gründen, aufgrund anderer Politikbereiche und internationaler Verpflichtungen der Union oder aus sonstigen stichhaltigen Gründen als erforderlich erweist.